

# DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.  
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

(Abkürzung im Zitat „StAZ“)

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung

Herausgegeben vom  
**Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

**1984**

37. Jahrgang

gleichzeitig

61. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“

80. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“

107. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“

ISSN: 0341-3977

**VERLAG FÜR STANDESAMTSWESEN, FRANKFURT AM MAIN**

# Inhaltsverzeichnis des 37. Jahrgangs

I. Aufsätze . . . . .	III
II. Rechtsprechung . . . . .	IV
III. Aus der Praxis . . . . .	VIII
IV. Ausländisches Recht . . . . .	X
V. Literatur . . . . .	X
VI. Verschiedenes . . . . .	XI
VII. Gesetze, Verordnungen, Erlasse . . . . .	XI
VIII. Sachwortverzeichnis . . . . .	XIII
IX. Verfasserverzeichnis . . . . .	XXXII

	Seite		Seite
<b>I. Aufsätze</b>			
<b>Zum Jahreswechsel</b> Vom Ministerialrat Dr. Helmut Schleicher, Bonn . . . . .	1	<b>Moderne Entwicklungen des Familienrechts in England und Australien</b> Von Professor J. Neville Turner, Clayton (Victoria), Australien . . . . .	124
<b>Das internationale Personen- und Eherecht im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des IPR — Unter Berücksichtigung des schweizerischen Reformentwurfs</b> Von Professor Dr. Gunther Kühne, LL. M., Clausthal/Bonn . . . . .	3	<b>Rechtsquellen und Organisation des Personenstandswezens in der Bundesrepublik Deutschland</b> Von Ministerialdirigent Joachim Schweinoch, München, Amtsrat a.D. Carl Schultheis, Wetzlar, und Reg. Dir. a.D. August Simader, München . . . . .	149
<b>Der deutsche und der schweizerische Entwurf eines Gesetzes über das internationale Privat- und Prozeßrecht auf dem Prüfstand</b> Von Dr. Günter Otto, Vors. Richter am OLG Hamm . . . . .	29	<b>Zur parallelen Anknüpfung von Anerkennungserfordernis (§ 606b Nr. 1 ZPO) und Scheidungsstatut</b> Von Dr. Stefan Grundmann, Assistent am Institut für Internationales Recht der Universität München . . . . .	152
<b>Einige Ergebnisse aus der Statistik der Eheschließungen und Geburten</b> Von Dr. Helmut Proebsting, Wiesbaden . . . . .	36	<b>Die CIEC-Konferenz 1983 in Brüssel — Neue Arbeitsziele</b> Von Ministerialrat Dr. Christof Böhmer, Bonn . . . . .	181
<b>Erste Arbeitssitzung der Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände der Standesbeamten in Europa</b> Von Ministerialdirigent Joachim Schweinoch, Präsident des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten, München . . . . .	57	<b>Aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht</b> Von Ministerialrat Dr. Ludwig Frauenstein, Düsseldorf . . . . .	185
<b>Staatsangehörigkeit und Name in der deutsch-italienischen Familie</b> Von Professor Dr. Erik Jayme, Heidelberg . . . . .	59	<b>Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten</b> Von Dr. Walter Pintens, Leuven, Belgien . . . . .	188
<b>Der Name der verheirateten Frau im japanischen internationalen Privatrecht</b> Von Professor Dr. Dr. Dres. h.c. Wilhelm Wengler, Berlin . . . . .	66	<b>Rechtsquellen und Organisation des niederländischen Zivilstandswesens</b> Von Dr. Jaap Kampers, Amsterdam . . . . .	191
<b>„Scheinehen“ und Praxis der Standesbeamten — Ergebnisse einer Umfrage</b> Von Privatdozent Dr. Peter Finger, Frankfurt am Main . . . . .	89	<b>Die Organisation des Personenstandswesens in Österreich</b> Von Ministerialrat Dr. Walter Zeyringer, Wien . . . . .	233
<b>Anerkennung und Wiederholung starker und schwacher (peruanischer) Adoptionen</b> Von Karl Ulrich Voss, Wiss. Mitarbeiter an der Universität Köln . . . . .	94	<b>Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Änderung des Familiennamens von Stiefkindern</b> Von Regierungsdirektor Karl Noltze, Düsseldorf . . . . .	243
<b>Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Internationalen Privatrechts (BT-Drucks. 10/504)</b> . . . . .	97	<b>Stammbuch der Familie — Familienstammbuch. Ein Rückblick</b> Von Karl Bodenstern, Bundesverbandsdirektor, Himmelstür . . . . .	265
<b>Rechtsquellen und Organisation des schweizerischen Zivilstandswesens</b> Von Andreas Nabholz, lic. iur., Vorsteher des Zivilstandsamtes Basel-Stadt . . . . .	121	<b>Das neue Familienrecht in Griechenland</b> Von Professor Dr. Georgios Koumantos, Athen . . . . .	271
		<b>Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Ost-Berlin</b> Von Dr. Dr. Michael Silagi, Göttingen . . . . .	277
		<b>Dr. Wolfgang Metzner 75 Jahre — Ein offener Brief</b> Von Professor Dr. Dieter Henrich, Regensburg . . . . .	297

	Seite
<b>Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens</b>	
Von Professor Dr. Michael Coester, Göttingen . . . . .	298
<b>Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach niederländischem Recht</b>	
Von Universitätsdozent Mr. Willem Broomhaar, Groningen, Niederlande . . . . .	304
<b>Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens im japanischen Recht — Sachrecht und Kollisionsrecht</b>	
Von Professor Dr. Koresuke Yamauchi, Tokio . . . . .	329
<b>Zur Eheschließung deutscher Frauen mit Iranern</b>	
Von Dr. Hilmar Krüger, Köln . . . . .	336

## II. Rechtsprechung

### Bundesgerichtshof

<b>Art. 18 EGBGB, § 29 PStG</b>	
Die Auswirkungen eines Vaterschaftsanerkennnisses auf die Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit eines Kindes bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört hat. Für die Vaterschaftsfeststellung ist das Anerkenntnis jedoch nach deutschem Recht zu beurteilen, wenn dieses für die Unterhaltspflicht des Vaters maßgebend ist.	
BGH, 15. 2. 1984 — mit Anmerkung von Beitzke — . . .	194
Anmerkung von Rauscher . . . . .	306

### Bayerisches Oberstes Landesgericht

<b>§ 30 PStG</b>	
1. Das im Ausland geborene Kind eines Brasilianers oder einer Brasilianerin erwirbt die brasilianische Staatsangehörigkeit mit der Registrierung bei der zuständigen brasilianischen Dienststelle im Ausland.	
2. Der Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit durch Registrierung bei der zuständigen Dienststelle im Ausland wirkt nicht auf den Tag der Geburt zurück, sondern entfaltet Wirkung nur für die Zukunft.	
3. Nach brasilianischem Recht kann für ein ehelich geborenes Kind brasilianischer Staatsangehörigkeit der Name beider Eltern noch nach der Geburt jedenfalls beim Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit gewählt werden.	
BayObLG, 7. 7. 1983 . . . . .	67
Anmerkung von Samtleben . . . . .	337
<b>§ 31 PStG, § 2 PStVO, Art. 3 Übereink. über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern</b>	
Der im Reisepaß eines griechischen Staatsangehörigen mit griechischen Buchstaben ausgewiesene Familienname ist buchstabengetreu in lateinischer Schrift auch dann wiederzugeben, wenn er im Reisepaß in lateinischer Schrift phonetisch umgeschrieben ist.	
BayObLG, 4. 10. 1983 . . . . .	11
<b>§ 1626 BGB, §§ 21 Abs. 1, 45 ff. PStG</b>	
Der Personensorgeberechtigte kann seinem Kind grundsätzlich auch einen erfundenen Vornamen (hier „Samandu“ für einen Knaben neben dem Namen „Bastian“) beilegen (Fortführung von BayObLGZ 1980, 189 = StAZ 1981, 23).	
BayObLG, 13. 12. 1983 . . . . .	127
<b>§§ 5, 6 PStG, § 13 EheG</b>	
1. Zur Befugnis des Standesbeamten, das Aufgebot abzulehnen, wenn eine sog. Scheinehe vorliegt.	

2. Zum Umfang der bei Vorliegen besonderer Umstände gegebenen Verpflichtung, die für die Eheschließung maßgebenden Beweggründe zu erforschen.	
BayObLG, 7. 2. 1984 . . . . .	200
<b>§§ 1355 Abs. 2, 1616 BGB</b>	
1. Führen die Eltern keinen Ehenamen, so ist für die Bestimmung des Familiennamens des ehelichen Kindes die Vorschrift des § 1355 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.	
2. Dahingestellt bleibt, ob die Eltern bei der Geburt des Kindes den Geburtsnamen des Vaters oder den Geburtsnamen der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmen können. Auf keinen Fall kann ein aus den Geburtsnamen beider Eltern gebildeter Doppelname zum Familiennamen des Kindes gewählt werden.	
3. Haben die Eltern einen rechtlich unzulässigen Namen — hier: einen aus den Geburtsnamen beider Eltern gebildeten Doppelnamen — zum Familiennamen des Kindes bestimmt, so haben sie rechtlich keine (beachtliche) Bestimmung getroffen. Familienname des Kindes ist dann der Geburtsname des Vaters.	
4. Dieser sogenannte Mannesvorzug nach Nichtausübung oder rechtlich unzulässiger Ausübung eines Rechtes zur Bestimmung des Familiennamens des Kindes ist verfassungsrechtlich unbedenklich.	
BayObLG, 21. 3. 1984 . . . . .	201
<b>§ 47 PStG</b>	
1. Ein Eintrag in einem Personenstandsbuch kann nur dann berichtigt werden, wenn dessen Unrichtigkeit nachgewiesen ist.	
2. Zur Nachprüfbarkeit einer solchen Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren und Grenzen der Amtsermittlungspflicht.	
3. Zur Verpflichtung, die Beteiligten anzuhören, und zum Begriff der Beteiligten.	
BayObLG, 23. 3. 1984 . . . . .	202
<b>§ 30 PStG</b>	
Nach nicaraguanischem Recht führt ein Kind als Familiennamen sowohl den Familiennamen des Vaters als auch den der Mutter.	
BayObLG, 27. 3. 1984 . . . . .	204
<b>§ 1617 BGB, § 47 PStG, Art. 2, 3 und 6 GG</b>	
1. Ein aus den Familiennamen des Vaters und der Mutter zusammengesetzter Doppelname für ein nicht-eheliches Kind ist nach bürgerlichem Recht nicht zulässig, so daß eine dahingehende Berichtigung des Geburtenbuchs nicht verlangt werden kann.	
2. Gegen die Vorschrift des § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.	
BayObLG, 17. 5. 1984 . . . . .	244
<b>§§ 1757, 1617 BGB, §§ 1, 3, 4, 10 NamÄndG</b>	
Ob sich aufgrund einer Erklärung eines an Kindes Statt Angenommenen eine Änderung des Namens des Annehmenden nach dem NamÄndG auf den Angenommenen erstreckt, richtet sich nach dem Inhalt der Entscheidung über die Namensänderung. Ist diese nur auf den Familiennamen des Annehmenden für seine Person beschränkt, so kann eine Erstreckung dieser Namensänderung auf andere Personen nicht durch Erklärung nach § 1617 Abs. 2 BGB herbeigeführt werden.	
BayObLG, 22. 6. 1984 . . . . .	339
<b>§ 1353 BGB, §§ 12, 13 EheG, § 45 PStG</b>	
Der Standesbeamte darf das Aufgebot ablehnen, wenn der ausländische Verlobte mit der Eheschließung nur den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis anstrebt und ihm der Wille, eine Lebensgemeinschaft i. S. des § 1353 BGB zu begründen, fehlt. Ob dies der Fall ist, ist Tatfrage.	
BayObLG, 6. 7. 1984 . . . . .	341

## Oberlandesgerichte

- §§ 1723 ff., 1600 b Abs. 2 BGB  
Die Ehelicherklärung vor der Geburt des Kindes ist unzulässig. § 1600 b Abs. 2 BGB ist nicht entsprechend anwendbar.  
KG, 16. 9. 1983 . . . . . 12
- Art. 7 § 1 FamRÄndG, Art. 17 EGBGB  
1. Eine außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes geschlossene Ehe ist nicht schon deshalb als Doppelerhe nichtig, weil die zuvor im Ausland durchgeführte Scheidung eines Ehegatten nicht gemäß Art. 7 § 1 Abs. 1 FamRÄndG von der Landesjustizverwaltung anerkannt worden ist.  
2. Das Scheidungsmonopol deutscher Gerichte wird nicht allein dadurch verletzt, daß eine ausländische Botschaft auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland eine Unterschrift des Ehemannes unter einer nach pakistanischem Recht zulässigen Verstoßungserklärung (Talaq) beglaubigt (Abgrenzung zu KG 15. 8. 1968, FamRZ 1969, 31).  
KG, 20. 6. 1984 . . . . . 309
- DDR-VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. 11. 1955  
War nach dem anwendbaren Recht der DDR eine Ehe durch Todeserklärung des einen Ehegatten aufgelöst, so muß bei dem Sterbeeintrag des später verstorbenen anderen Ehegatten die Todeserklärung und die dadurch herbeigeführte Beendigung der Ehe vermerkt werden.  
OLG Celle, 28. 10. 1983 . . . . . 244
- § 31 PStG, § 1719 BGB, Art. 22, 30 EGBGB  
Bei starken Inlandsbeziehungen kann die Legitimation durch nachfolgende Ehe auch dann im Geburtenbuch des Kindes einer deutschen Mutter eingetragen werden, wenn der algerische Vater ein Vaterschafts-  
anerkennnis nach deutschem Recht abgegeben hat und deshalb als Moslem der malekitischen Rechtschule ein Vaterschafts-  
anerkennnis mit Statuscharakter nicht mehr nachholen kann.  
OLG Frankfurt, 3. 1. 1984 . . . . . 158
- Art. 7 § 1 FamRÄndG, Art. 17 EGBGB  
Auch für die Anerkennung einer ausländischen Privatscheidung gilt der Grundsatz, daß bei einer deutsch-ausländischen Ehe das Recht des ausländischen Klägers anzuwenden ist, wenn die deutsche Ehefrau keinen Scheidungsantrag stellt.  
OLG Frankfurt, 12. 7. 1984 . . . . . 310
- § 47 PStG  
Der Name „Ana“ ist als Vorname für einen Knaben nicht eintragungsfähig, da er als weiblicher Vorname gebräuchlich ist.  
OLG Hamm, 15. 12. 1983 . . . . . 129
- § 1355 BGB, §§ 31, 47 PStG  
Hat eine Ehefrau bei der Eheschließung erklärt, ihren Geburtsnamen dem Ehenamen hinzuzufügen, so ist auch dieser Begleitname im Randvermerk zum Geburtseintrag eines durch die Eheschließung legitimierten Kindes anzugeben.  
OLG Hamm, 22. 2. 1984 . . . . . 245
- § 1353 BGB, § 45 PStG  
Will der ausländische Verlobte die Ehe nur schließen, um die Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, so beabsichtigt er die Eingehung einer „Scheinehe“, und der Standesbeamte hat das Recht, seine Mitwirkung bei der Eheschließung zu versagen.  
OLG Stuttgart, 5. 7. 1983 . . . . . 99

## Landgerichte

- Art. 19 EGBGB, §§ 11, 47 PStG  
Haben Eltern deutscher Staatsangehörigkeit ihrem 1929 in Polen (Oberschlesien) geborenen Kind einen deutschen Vornamen gegeben, so ist der Vorname wirksam in deutscher Schreibweise beigelegt, auch wenn die Beurkundung in polonisierter Schreibweise erfolgt ist.  
LG Berlin, 6. 12. 1982  
Anmerkung von Sachse . . . . . 69
- § 1617 BGB  
1. Der Familienname eines nichtehelichen Kindes bestimmt sich auch bei Vorliegen eines Vaterschafts-  
anerkennnisses nach dem Personalstatut des Kindes.  
2. In dem Verfahren auf Berichtigung des Heiratseintrags hinsichtlich des Familiennamens der Ehefrau steht dem Ehemann kein Antrags- und Beschwerde-  
recht zu.  
LG Berlin, 18. 1. 1984 . . . . . 159
- Art. 22 EGBGB, § 1719 BGB, § 31 PStG, Art. 57 portug. C. c.  
Für die Legitimation des Kindes einer Deutschen und eines Portugiesen durch Eheschließung der Eltern ist kraft Rückverweisung des portugiesischen Rechts deutsches Recht maßgebend, wenn die Eltern ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.  
LG Bielefeld, 20. 6. 1983 . . . . . 14
- Art. 22 EGBGB, § 1719 BGB, § 31 PStG, Art. 57 portug. C. c.  
Für die Legitimation des Kindes einer Deutschen und eines Portugiesen durch Eheschließung der Eltern ist kraft Rückverweisung des portugiesischen Rechts deutsches Recht maßgebend, wenn die Eltern ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.  
LG Bonn, 7. 6. 1983 . . . . . 15
- Art. 22 EGBGB, § 1600 c BGB, Art. 331-1 franz. C. c.  
Nach französischem Recht tritt die Legitimation nur auf Grund eines Gerichtsurteils ein, wenn die Vaterschaft erst nach der Eheschließung anerkannt wird.  
LG Bonn, 1. 9. 1981  
— mit Anmerkung von Held — . . . . . 16
- Art. 7 EGBGB  
Die Namen marokkanischer Staatsangehöriger sind nach wie vor mit einem Zwischennamen einzutragen, der den Vornamen des Vaters verbunden mit dem Zusatz „Ben“ (Sohn) bzw. „Bent“ (Tochter) enthält.  
LG Bonn, 5. 7. 1983 . . . . . 38
- § 47 PStG  
Der Antrag auf Eintragung eines gewählten marokkanischen Familiennamens ist als Berichtigungsantrag im Sinne von § 47 PStG anzusehen.  
LG Bonn, 2. 12. 1983 . . . . . 343
- § 1719 BGB, § 31 Abs. 2 PStG, Art. 18, 22 EGBGB  
Bestimmt sich die Nichtehelichkeit als Vorfrage der Legitimation durch Eheschließung der Eltern nach jugoslawischem Recht, und ist die Nichtehelichkeit durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts unter fehlerhafter Zugrundelegung deutschen Rechts festgestellt worden, so ist das gemäß § 31 Abs. 2 PStG über die Eintragung der Legitimation entscheidende Gericht an diese Feststellung gebunden.  
LG Bonn, 1. 2. 1984 . . . . . 279
- Zum Nachweis des Namens einer Adelsfamilie im ehemaligen Ostpreußen, insbesondere zum Verhältnis des Kaiserlichen (Wiener) Grafendiplotms zum Königlichen Preußischen Grafendiplotm.  
LG Bonn, 7. 3. 1984 . . . . . 205

	Seite
§ 31 PStG, Art. 22 EGBGB, Art. 331 bis belg. C. c. Nach belgischem Recht treten die Wirkungen der Legitimation erst mit der Eintragung im belgischen Zivilstandsregister ein. Solange diese Eintragung nicht erfolgt ist, kann deshalb die Legitimation nicht im Geburtenbuch eingetragen werden. LG Bonn, 16. 10 1984 . . . . .	344
§ 31 PStG § 2 PStVO, Art. 2, 3 Übereink. über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern Die Namen griechischer Staatsangehöriger sind in den Personenstandsbüchern buchstabengetreu in lateinischer Schrift wiederzugeben, auch wenn sie im Reisepaß in lateinischer Schrift phonetisch umgeschrieben sind. LG Braunschweig, 18. 6. 1982 . . . . .	71
§ 31 PStG Zur Legitimation eines Kindes durch Eheschließung der deutschen Mutter mit dem jugoslawischen Vater infolge Rückverweisung des jugoslawischen Rechts. OLG Bremen, 14. 3. 1984 . . . . .	342
§§ 30, 31 PStG, Art. 22 EGBGB Eine Legitimation durch nachfolgende Eheschließung tritt nicht ein, wenn nach dem maßgebenden Recht (hier: Jugoslawien, Teilrepublik Bosnien-Herzegowina) nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden wird. Eines Verfahrens nach § 31 Abs. 2 PStG zur Anordnung der Eintragung einer Legitimation bedarf es deshalb nicht. OLG Bremen, 26. 3. 1984 . . . . .	342
§ 45 PStG Hat der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann er nicht mehr gemäß § 45 Abs. 2 PStG die Entscheidung des Amtsgerichts über die Vornahme oder Ablehnung dieser Amtshandlung beantragen; in diesem Fall ist nur das Verfahren nach § 45 Abs. 1 PStG gegeben. LG Frankfurt, 1. 11. 1983 . . . . .	206
§§ 1757, 1355 BGB Wird bei der Adoption eines verheirateten Volljährigen dem neuen Familiennamen der bisherige Familienname gemäß § 1757 Abs. 2 BGB hinzugefügt, so ändert sich hierdurch nur der Geburtsname des Angenommenen, nicht jedoch sein Ehe name, wenn der Ehegatte nicht der Änderung des Ehenamens zugestimmt hat. LG Gießen, 21. 9. 1983 — mit Anmerkung von Dörr — . . . . .	100
„Max Amos Soma Xam“ sind als männliche Vornamen eintragungsfähig. LG Münster, 23. 6. 1983 — mit Anmerkung von Flatau — . . . . .	129
§ 328 ZPO, §§ 43 b, 56 e FGG 1. Analog § 328 ZPO ist die förmliche Feststellung möglich, eine ausländische Adoptionsentscheidung sei im Inland rechtswirksam. 2. Diese Entscheidung ist analog § 56 e FGG unanfechtbar. LG Ravensburg, 25. 3. 1983 — mit Anmerkung von Eichert — . . . . .	39
§ 45 PStG, § 56 e FGG Führt ein Adoptionsbeschluß, durch den die Annahme eines Kindes durch ein deutsch-niederländisches Ehepaar ausgesprochen wird, nur die deutschen Adoptionsvorschriften als Gesetzesvorschriften, auf die sich die Annahme gründet, an, so kann der Standesbeamte nicht über § 45 Abs. 2 PStG eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen, ob auch die niederländischen Vorschriften im Randvermerk zum Geburtseintrag einzutragen sind. LG Stuttgart, 10. 4. 1984 . . . . .	247

§ 15 FGG, § 293 ZPO Zu den Voraussetzungen, unter denen das Gericht ein Sachverständigengutachten über ausländisches Recht einholen kann. LG Oldenburg, 27. 3. 1984 . . . . .	344
---	-----

**Amtsgerichte**

Geschwister dürfen nicht denselben Vornamen haben; das gilt auch dann, wenn eins oder jedes der Kinder noch andere Vornamen erhält. AG Augsburg, 27. 10. 1983 . . . . .	130
§ 34 PStV Die Eintragung von Verwandten der Eltern eines nichtehelichen Kindes in die Nichtehelichenkartei ist unzulässig. AG Berlin-Schöneberg, 3. 4. 1984 . . . . .	207
§ 34 PStV Eine Eintragung in die Nichtehelichenkartei kann nur aufgrund einer Mitteilung des Standesbeamten vorgenommen werden. AG Berlin-Schöneberg, 16. 4. 1984 . . . . .	207
§§ 12, 15 a, 15 b PStG Ein Familienbuch kann nicht angelegt werden, wenn Zeitpunkt und Ort der Eheschließung nicht bekannt sind. AG Berlin-Schöneberg, 23. 5. 1984 . . . . .	280
Der Name Alpha ist neben einem eindeutig männlichen Vornamen als Vorname für einen Knaben eintragungsfähig. AG Duisburg, 22. 8. 1983 . . . . .	281
Art. 2, 6 GG, Art. 7, 13, 30 EGBGB 1. Über die Geschlechtszugehörigkeit einer Person nach vollzogener Geschlechtsumwandlung bestimmt das Recht des Staates, dem die Person angehört. 2. Das Ehehindernis der Geschlechtsumwandlung des malaysischen Rechts verstößt gegen den deutschen ordre public. AG Hamburg, 17. 3. 1983 . . . . .	42
§ 60 PStG, § 34 PStV, § 415 ZPO Die Beischreibung eines Vaterschafts anerkanntnisses zum Geburtseintrag ist nicht möglich, wenn die Angaben des Anerkennenden über sein Geburtsdatum nicht mit seiner Geburtsurkunde übereinstimmen. AG Hannover, 16. 1. 1984 . . . . .	311
„Aora“ ist als Vorname nicht eintragungsfähig. AG Karlsruhe, 26. 1. 1984 . . . . .	282
Art. 11, 22 EGBGB, §§ 1746, 1757 BGB 1. Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei der Adoption eines chilenischen Kindes durch ein deutsch-französisches Ehepaar. 2. Bei der Adoption durch ein gemischtnationales Ehepaar sind die Heimatrechte der Ehegatten kumulativ als Adoptionsstatut berufen. 3. Das französische Kollisionsrecht knüpft in einem solchen Fall an das Recht des Ehwirkungsstatuts an. Die Fragen, wer in die Adoption einwilligen muß und das Kind dabei gesetzlich vertreten kann, entscheidet aber das Heimatrecht des Kindes. Das Ehwirkungsstatut wird im französischen internationalen Privatrecht durch den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute bestimmt, falls die Eheleute keine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen. 4. Zum Abbruch der Rück- und Weiterverweisung. 5. Zur kollisionsrechtlichen Behandlung der Vornamensänderung anlässlich einer Adoption. AG Kaufbeuren, 31. 1. 1984 — mit Anmerkung von Mansel — . . . . .	207

§ 1626 BGB „Lafayette Vangelis“ sind als Vornamen für einen Knaben nicht eintragungsfähig. AG Koblenz, 27. 1. 1984	130
Art. 2, 3 Übereink. über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern Ist im Reisepaß eines griechischen Staatsangehörigen bereits eine Umschreibung von griechischen in lateinische Buchstaben vorgenommen worden, so ist diese Umschreibung von den deutschen Behörden zu übernehmen. AG Krefeld, 23. 9. 1983	17
Art. 22 EGBGB Die in Peru unter Anwendung der peruanischen Dekret-Verordnung Nr. 22209 vom 13. 6. 1978 ausgesprochene Adoption eines Minderjährigen durch ein deutsches Ehepaar ist einer Adoption deutschen Rechts vergleichbar; sie ist deshalb in die deutschen Personenstandsbücher einzutragen. AG Mainz, 14. 3. 1983	102
§ 2 PStVO Der nach dem Recht der Republik China aus den Namen des Mannes und der Frau gebildete Familienname der Ehefrau ist in den deutschen Personenstandsbüchern ohne Komma und ohne Bindestrich einzutragen. AG München, 20. 10. 1983	211
§ 1 EheG Bei der Prüfung, ob eine Befreiung von dem Erfordernis der Volljährigkeit zum Zwecke der Eheschließung in Betracht kommt, verleihen die zu erwartenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlobten ihren unterschiedlichen kulturellen und religiösen Weltanschauungen ein verstärktes Gewicht. AG St. Ingbert, 28. 4. 1983	102

### Bundesverwaltungsgericht

§§ 11, 3 NamÄndG Zur Frage, ob bei einem Kind, das von seiner deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit hat, nach Ehelicherklärung bei seinem Vater lebt und in dessen islamischem Glauben erzogen wird, ein wichtiger Grund die Änderung (Streichung) eines christlichen Vornamens rechtfertigt, wenn das Kind bereits einen islamischen Vornamen führt. BVerwG, 24. 3. 1981	131
§§ 3, 3a NamÄndG Zur Frage, ob ein früherer österreichischer Adliger, der als jugoslawischer Staatsangehöriger durch die jugoslawische Verfassung von 1921 das Recht zur Führung der Adelsbezeichnung verloren hatte, von 1941 bis 1945 kroatischer Staatsangehöriger war, anschließend die österreichische Staatsbürgerschaft erwarb und später in der Bundesrepublik Deutschland eingebürgert wurde, im Wege der Namensänderung nach § 3a NamÄndG das Recht zur Führung seiner ehemaligen Adelsbezeichnung als Namensbestandteil beanspruchen kann. BVerwG, 27. 11. 1981	103
§§ 1, 3 NamÄndG, § 1355 BGB Ehegatten müssen eine Änderung des von ihnen gemeinsam geführten Familiennamens (Ehenamens) gemeinschaftlich beantragen und als (eigentliche) notwendige Streitgenossen gerichtlich geltend machen. BVerwG, 29. 11. 1982	131
Art. 16, 116 Abs. 1 GG Wird einem Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik ein für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bestimmter Personalausweis er-	

teilt, so erwirbt er dadurch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes. BVerwG, 30. 11. 1982 Anmerkung von Silagi	72
§§ 8, 9 RuStAG, § 3 VO über die deutsche Staatsangehörigkeit, Art. 6, 84, 128, 129 GG 1. Die Einbürgerung bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern. In Verwaltungsstreitverfahren, mit denen die Einbürgerung erstrebt wird, ist die Bundesrepublik Deutschland notwendig beizuladen. 2. Der Einbürgerung eines mit einem Deutschen verheirateten Bewerbers steht ein erheblicher Belang der Bundesrepublik Deutschland i. S. des § 9 RuStAG entgegen, wenn das gegen die Einbürgerung sprechende Interesse der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Ergebnisses einer Abwägung ein besonders deutliches Übergewicht hat gegenüber dem durch § 9 RuStAG geschützten Interesse an einer einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie. 3. Ein in diesem Sinne überwiegendes Interesse der Bundesrepublik Deutschland kann nicht durch ein zugleich bestehendes anderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung mit der Folge kompensiert werden, daß die Einbürgerung gemäß § 9 RuStAG vorgenommen werden müßte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, ein solches Interesse im Rahmen der allgemeinen Einbürgerungsermächtigung des § 8 RuStAG zu berücksichtigen. 4. Ein zwar gegen die Einbürgerung sprechender, aber nicht als erheblich zu bewertender Belang der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigt im Rahmen des § 9 RuStAG grundsätzlich nicht die Ablehnung der Einbürgerung des mit einem Deutschen verheirateten Ausländers. BVerwG, 16. 5. 1983	74
§§ 8, 9 RuStAG, Art. 6 GG Die Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG darf auch einem mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Bewerber grundsätzlich versagt werden, wenn er zu Zwecken der Entwicklungshilfe aus deutschen öffentlichen Mitteln ein Stipendium für seine Berufsausbildung erhalten hat und zu einer Regelung der Rückzahlung des Stipendiums nicht bereit ist. BVerwG, 17. 5. 1983	78
§ 8 RuStAG Es ist grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Einbürgerung nach § 8 RuStAG abgelehnt wird, weil die Behörde begründete Zweifel daran hat, daß der Bewerber sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und für sie eintreten wird. BVerwG, 27. 6. 1983	77
Art. 3, 6, 116 GG, §§ 4, 5, 13 RuStAG, Art. 18, 22 EGBGB 1. Die Rechte der Abkömmlinge nach Art. 116 Abs. 2 GG stehen nur Kindern eines Ausgebürgerten zu, die zu ihm in einem rechtlichen Verhältnis stehen, an welches das Staatsangehörigkeitsrecht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit knüpft; nichteheliche Kinder deutscher (ausgebürgerter) Väter gehören nicht dazu. 2. Die Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG bedarf nicht der Zustimmung des Bundesministers des Innern. 3. Die von dem Verfolgten durch Wohnsitznahme ausgelöste Wirkung, daß er als nicht ausgebürgert gilt (Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG), erstreckt sich nicht kraft Gesetzes auf seine Kinder und seine Ehefrau. 4. Ein Vaterschaftsanerkennnis nach israelisch-jüdischem Recht durch einen mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten deutschen Doppelstaater mit effektiver israelischer Staatsangehörigkeit begründet für das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt (§ 4 Abs. 1 RuStAG) oder Legitimation (§ 5 RuStAG).	

5. Bei der Entscheidung über eine Einbürgerung nach § 8 RuStAG darf nur ausnahmsweise gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. 1. 1942 von dem Erfordernis der Niederlassung im Inland abgesehen werden. Der Zweck, Folgen nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen zu beseitigen, kann Anlaß für eine solche Ausnahme bilden.
6. Im Sinne des § 13 RuStAG stammt auch derjenige von einem ehemaligen Deutschen ab, dessen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erworben hat. Das gilt bei Bestehen rechtlicher Verwandtschaft auch für das nichteheliche Kind eines (ehemals) deutschen Mannes.  
BVerwG, 6. 12. 1983  
— mit Anmerkung von Silagi — . . . . . 160
- §§ 8, 9 RuStAG, Art. 6 GG  
Die Ablehnung einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG mit der Begründung, daß der Bewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht verliert oder aufgibt, verstößt auch dann nicht grundsätzlich gegen Art. 6 GG, wenn der Ehegatte und die Kinder des Bewerbers außer der deutschen auch dessen fremde Staatsangehörigkeit besitzen.  
BVerwG, 19. 10. 1983 . . . . . 312
- § 8 RuStAG  
Die wegen Fehlens der nach § 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 erforderlichen Genehmigung unberechtigte Führung eines akademischen Grades kann ohne Rücksicht darauf, ob der Einbürgerungsbewerber die Genehmigung hätte beanspruchen können, einen unbescholtenen Lebenswandel im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG ausschließen.  
BVerwG, 2. 12. 1983 . . . . . 314
- § 3 NamÄndG  
Zur Frage, welche Kriterien für die Entscheidung bedeutsam sein können, ob eine Namensänderung in Stiefkinderfällen im Hinblick auf das Kindeswohl erforderlich ist (im Anschluß an BVerwGE 67, 52 = StAZ 1983, 254).  
BVerwG, 3. 2. 1984 . . . . . 132

### Oberverwaltungsgerichte

- § 3 NamÄndG, § 1617 BGB  
Zur Frage, ob der auf § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB beruhende Familienname eines nichtehelichen Kindes nach § 3 Abs. 1 NamÄndG aus Gründen des Kindeswohls in den Geburtsnamen der Mutter geändert werden kann, den diese nach § 1355 Abs. 3 BGB dem Familiennamen hinzugefügt hat.  
OVG Bremen, 11. 10. 1983 — nicht rechtskräftig — . . . 133
- § 8 NamÄndG, §§ 1, 10 1. StARegG  
Ein früherer ungarischer Adeliger, der durch Dienst in der deutschen Wehrmacht neben der ungarischen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hatte, anschließend die argentinische und später wieder die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, ist zur Führung der Adelsbezeichnung in ihrer deutschen Form berechtigt.  
OVG Rheinland-Pfalz, 5. 7. 1983 . . . . . 105  
Anmerkung von v. Mangoldt . . . . . 282

### Verwaltungsgerichtshöfe

- § 39 RuStAG, §§ 3, 9 2. StARegG, §§ 17-20 1. StARegG  
1. Die verbindliche Entscheidung über streitige Statusfragen ist grundsätzlich den Gerichten vorbehalten. Mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächti-

- gung sind die Staatsangehörigkeitsbehörden nicht befugt, durch Verwaltungsakt eine streitentscheidende Feststellung über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu treffen. Die der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises zugrundeliegenden Feststellungen der Behörde nehmen an der Bestandskraft des Verwaltungsaktes nicht im Sinne einer verbindlichen Statusentscheidung teil (Bestätigung von BayVGh, DVBl. 1977, 108).
2. Zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.
3. Gesetzliche Nachfrist für die Abgabe der Erwerbsklärung bei unrichtiger Auskunft unzuständiger Behörden über das Erklärungsrecht.
4. Zur örtlichen Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden bei Veränderung der zuständigkeitsbegründenden Umstände.  
BayVGh, 7. 12. 1983  
— mit Anmerkung von v. Mangoldt — . . . . . 167

### Verwaltungsgerichte

- §§ 6, 8 Abs. 1 RuStAG, § 41 PStG, Art. 7, 22 EGBGB  
1. Die Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde an den Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) zur nachträglichen Beurkundung einer Geburt (§ 41 Abs. 2 PStG) ist ein Verwaltungsakt.
2. Die Minderjährigkeit eines von einem Deutschen angenommenen Ausländers beurteilt sich für die Frage des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6 RuStAG) nach dem Heimatrecht des Ausländers.  
VG Darmstadt, 9. 8. 1982 — nicht rechtskräftig —  
— mit Anmerkung von v. Mangoldt — . . . . . 44
- § 3 NamÄndG  
Es entspricht dem Wohl eines nichtehelichen Kindes, seinen Familiennamen in einen aus dem Namen der Mutter und dem Namen des Vaters gebildeten Doppelnamen zu ändern, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der nicht verheirateten Eltern aufwächst.  
Schl.-Holst. VG, 27. 9. 1983 — nicht rechtskräftig — . . . 136

## III. Aus der Praxis

- Doppelstaatigkeit eines venezolanischen Staatsangehörigen . . . . . 17
- Zur Namensführung von Ehegatten nach einer Eheschließung in der DDR . . . . . 18
- Namensführung eines Kindes aus gemischt-nationaler Ehe . . . . . 19
- Zur Namenserteilung durch Erklärung . . . . . 19
- Anforderung von Familienbüchern durch maschinell erstellte Anforderungsschreiben . . . . . 20
- Geburtseintrag und Abstammungsurkunde eines im Geltungsbereich des PStG geborenen nichtehelichen Kindes einer Polin, dessen polnischer Vater das Kind anerkannt und die Mutter geheiratet hat (Fachausschuß-Nr. 2803) . . . . . 50
- Vaterschaftsanerkennung eines Österreicherers zu einem deutschen Kind (Fachausschuß-Nr. 2802) . . . . . 50
- Personenstandsrechtliche Verhältnisse nach Ehelich(keits)erklärung im Jahre 1910; verwandtschaftliche Beziehungen aus heutiger Sicht (Fachausschuß-Nr. 2796) . . . . . 51
- Legitimation eines Kindes aus einer gemischt-nationalen Ehe (Mutter Niederländerin, Vater Deutscher) . . . 51

Seite	Seite
Zur Erklärung eines deutschen Ehegatten über die Führung eines Ehenamens nach § 190 Abs. 3 a DA . . . . .	Eheschließung von Moslems in Griechenland . . . . .
52	141
Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1600 n Abs. 2 BGB und Legitimation durch Eheschließung der Eltern . . . . .	Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten (Fachausschuß-Nr. 2810) . . . . .
53	171
Namensrecht in Sri Lanka . . . . .	Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe eines Ausländers, der eine Erklärung nach § 190 Abs. 3 DA abgegeben hatte und während seiner Ehe adoptiert worden war (Fachausschuß-Nr. 2818) . . . . .
53	172
Geburtsname der Mutter in pakistanischen Urkunden; hier: Bezeichnung „Begum“ . . . . .	Beischreibung der Legitimation in Fällen, in denen ein Vormundschaftsgericht vor dem 1. 7. 1970 einen Legitimationsfeststellungsbeschluß erlassen hatte . . . . .
54	173
Stand des Entwurfs zur Änderung des IPR nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 1. Juli 1983 (Fachausschuß-Nr. 2740) . . . . .	Verwendung anderer als amtlicher Vordrucke in Stammbüchern älterer Art; Kleben von Randvermerken (Fachausschuß-Nr. 2824) . . . . .
81	211
Nochmals: Adoption kein Mittel zum Erwerb des Asylrechts . . . . .	Patronatsnamen in Personenstandseinträgen und -urkunden (Fachausschuß-Nr. 2828) . . . . .
84	212
Wann wird eine Vaterschaftsfeststellung wirksam? . . . . .	Vornamen marokkanischer Kinder (Fachausschuß-Nr. 2827) . . . . .
84	213
Neue Gebühren im Standesamt ab 1. März 1984 . . . . .	Namensführung einer Polin in der Ehe mit einem Deutschen; hier: geschlechtsbezogener Geburtsname der Frau wird Ehename; Form des Ehenamens (Fachausschuß-Nr. 2830) . . . . .
107	214
Neues Abkommen mit Luxemburg . . . . .	Namensführung in französisch-deutscher Ehe . . . . .
109	214
Adoption eines Ehepaares durch Einzelperson; hier: Name der Ehegatten, Name der Kinder (Fachausschuß-Nr. 2817) . . . . .	Nochmals: Pakistanisches Namensrecht . . . . .
110	215
Auslandsadoption; deutsches Ehepaar nimmt volljährigen, verheirateten syrischen Staatsangehörigen als Kind an (Fachausschuß-Nr. 2805) . . . . .	Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Iraner in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .
111	216
Doppelter Adoptionsvermerk im Geburtenbuch; Vermerk in Spalte 9 des Familienbuches der Eltern und Ausstellung von Abstammungsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2815) . . . . .	Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten . . . . .
112	216
Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für eine unter deutschem Recht stehende Asylberechtigte (Fachausschuß-Nr. 2804) . . . . .	Beurkundung der Geburt eines afghanischen Kindes — Prüfung der Vorfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe der Kindeseltern . . . . .
113	217
Eheschließung 1943 vor dem Gebietskommissar in Rowno, Ukraine (Fachausschuß-Nr. 2806) . . . . .	Vaterschaftsanerkennung eines in Österreich wohnhaften Deutschen zu einem ebenfalls in Österreich wohnenden deutschen Kind . . . . .
113	218
Ablehnung der Anerkennung einer jugoslawischen Entscheidung in Ehesachen; hier: Eintragung in das Familienbuch und Beurkundung der Geburt eines Kindes (Fachausschuß-Nr. 2814) . . . . .	Aufgaben der Standesbeamten, der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte anlässlich der Geburt von ausländischen nichtehelichen Kindern . . . . .
113	218
Sterbeeintrag eines eingebürgerten Irakers; hier: Frage nach dem Familienstand (Fachausschuß-Nr. 2820) . . . . .	Mikroverfilmung von Familienbüchern zum Zwecke der Datenerfassung durch die Meldebehörde . . . . .
137	247
Geburtseintrag eines französischen oder italienischen Kindes nicht ohne Angabe der Mutter des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2819) . . . . .	Eheschließung und darauf folgende Erklärung über den Begleitnamen als einheitlicher personenstandsrechtlicher Vorgang? Zum Beschluß des OLG Hamm vom 22. 2. 1984 . . . . .
137	249
Beurkundung nach § 41 PStG; hier: Familienname von Kindern aus der Ehe eines Chilenen mit einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2821) . . . . .	Aufbewahrung und Benutzung älterer Personenstandsbücher (Fachausschuß-Nr. 2854) . . . . .
138	249
Keine Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch jugoslawische Behörden (Fachausschuß-Nr. 2823) . . . . .	Aufhebung einer Mutterschaftsanerkennung (Fachausschuß-Nr. 2831) . . . . .
139	250
Volljährigkeitsalter, Name nach der Eheschließung und Name ehelicher Kinder in Griechenland (Fachausschuß-Nr. 2825) . . . . .	Notariell beurkundete Vaterschaftsanerkennung mit der Auflage, den Anerkennenden nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken (Fachausschuß-Nr. 2835) . . . . .
139	251
Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen; hier: Übersendung der Unterlagen zur Eintragung des (Rand-)Vermerks (Fachausschuß-Nr. 2812) . . . . .	Gebühren und Auslagererstattung in Personenstands-sachen . . . . .
139	284
Die Bedeutung der Aufenthaltsbescheinigung für die Beantragung des Aufgebots . . . . .	Wichtige Änderungen im Personenstandsrecht mit Zeitangabe . . . . .
140	285
	Zweifachadoption; Rechtsbeziehung zum verstorbenen Adoptivelternteil nach Weiteradoption; Ausstellung von Personenstandsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2834) . . . . .
	288

	Seite
Rechtswirksamkeit einer vor einem Angehörigen der „Weltmission des Islam“ in den Niederlanden geschlossenen Ehe eines Pakistani und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2847) . . . . .	314
Auswirkungen der Änderung des zum Ehenamen gewordenen Familiennamens eines Österreicherers auf den Familiennamen seiner deutschen Frau (Fachausschuß-Nr. 2852) . . . . .	316
Namensführung einer asylberechtigten chilenischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2842) . . . . .	316
Namensführung eines als Kind angenommenen Ägypters (Fachausschuß-Nr. 2841) . . . . .	317
Namensführung einer rumänischen Staatsangehörigen (Fachausschuß-Nr. 2839) . . . . .	317
Namensführung in einer in Rumänien geschlossenen Ehe eines Rumänen und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2867) . . . . .	318
Namensführung einer Deutschen in der Ehe mit einem Pakistani; hier: Anlegung eines Familienbuches (Fachausschuß-Nr. 2860) . . . . .	319
Nochmals: Namensführung eines pakistanisch-deutschen Ehepaares . . . . .	319
Zur Namensführung einer Deutschen nach zwei Eheschließungen mit niederländischen Staatsangehörigen	320
Anerkennung einer in Belgien durchgeführten Adoption (Fachausschuß-Nr. 2845) . . . . .	345
Nochmals: Zur Anerkennung einer in Belgien durchgeführten Adoption . . . . .	346
Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils durch Frankreich (Fachausschuß-Nr. 2850) . . . . .	347
Anlegung eines Familienbuches; hier: Namensführung von Kindern, die zwischen 1937 und 1949 geboren und durch Eheschließung der japanischen Mutter mit dem deutschen Vater im Jahre 1959 legitimiert wurden (Fachausschuß-Nr. 2833) . . . . .	347
Namensführung einer ungarischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2859) . . . . .	348
Anerkennung der Vaterschaft zu einem türkischen Kind; Legitimierung des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2853/2866) . . . . .	349
Legitimerkennung nach islamischem Recht — a) Genehmigung der Einwilligungserklärung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht, b) Namensführung des Kindes . . . . .	350
Problemfall bei einer Benachrichtigung in Nachlaßsachen . . . . .	351
Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit . . . . .	352
Schlußzeichen und Schreibautomaten . . . . .	352

#### IV. Ausländisches Recht

##### Österreich

Personenstandsverordnung und Dienstanweisung Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung — PStV) . . . . .	252
Dienstanweisung (DA) des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Vollziehung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung — Auszug — . . . . .	256

<i>Volksrepublik Angola</i> Staatsangehörigkeitsrecht Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 2/84 vom 7. Februar 1984 . . . . .	220
<i>Volksrepublik China</i> Registrierung von Eheschließungen zwischen chinesischen Staatsbürgern und Ausländern . . . . .	221

#### V. Literatur

<i>Achterberg/Püttner</i> : Textbuch staats- und verwaltungsrechtlicher Gesetze. 6. neubearbeitete Auflage. (1984). (Sachse) . . . . .	229
<i>Basedow</i> : s. Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts. (1982). . . . .	114
<i>Battes</i> : Nichteheliches Zusammenleben im Zivilrecht. (1983). (Derleder) . . . . .	223
<i>Beuster/Marburger</i> : Ehe und Familie im Sozialrecht. (1982). (Sachse) . . . . .	324
<i>Boele-Woelki</i> : Die Effektivitätsprüfung der Staatsangehörigkeit im niederländischen Internationalen Familienrecht. (1983). (Basedow) . . . . .	225
<i>Burkart</i> : Das Recht, in Würde zu sterben — Ein Menschenrecht. (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Band 41). (1983). (Uhlenbruck) . . . . .	144
<i>Dopffel/Buchhofer</i> (Hrsg.): s. Unterhaltsrecht in Europa. (1983). . . . .	290
<i>Eekelaar</i> : Familienrecht und Sozialpolitik. (Sozialwissenschaftliche Abhandlung der Görres-Gesellschaft Band 10). (1983). (Salgo) . . . . .	262
<i>Enste</i> : Die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 NÄG unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Stiefkinderfälle. (Diss. Münster 1983). (Frauenstein) . . . . .	289
Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten. Hrsg. von <i>Zieger</i> . (Schriften zur Rechtslage Deutschlands Band 4). (1983). (Dieckmann) . . . . .	175
<i>Ferid/Firsching</i> : Internationales Erbrecht. Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten. XXI. Lieferung März 1984, zugleich 4. Lieferung zur 3. Auflage. (von Bar) . . . . .	289
Das gesamte Familien- und Personenrecht. Textsammlung. Hrsg. von <i>Holzhauser</i> , Fortsetzungswerk in Loseblattform. (1983). (Meyer) . . . . .	228
<i>Görgen/Will</i> (Hrsg.): s. Der Standesbeamte — Europäische Perspektiven. (1983). . . . .	262
<i>Goldstein/Freud/Solnit</i> : Diesseits des Kindeswohls. Mit einem Beitrag von <i>Spiros Simitis</i> . (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 383). (1982). (Münder) . . . . .	226
Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts. Band I. Supranationale und internationale Gerichte von <i>Hans Joachim Herrmann</i> ; Europäisches Zivilprozessrecht — Generalia von <i>Jürgen Basedow</i> ; Internationale Zuständigkeit von <i>Jan Kroppholler</i> . (1982). (Gottwald) . . . . .	114
<i>Hecker</i> (Bearb.): s. Das Staatsangehörigkeitsrecht des nichtanglophonen Afrika. (1982). . . . .	115
<i>Henrich</i> : Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens unter besonderer Berücksichtigung von Fällen mit Auslandsberührung. (1983). (Otto) . . . . .	352
<i>Herrmann</i> : s. Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts. (1982). . . . .	114

	Seite
<i>Hluzze/Melber</i> : Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen. Band 18 — Entscheidungen des Jahres 1981. (1982). (Spellenberg) . . . . .	291
<i>Holzhauser</i> (Hrsg.): s. Das gesamte Familien- und Personenrecht. (1983). . . . .	228
<i>Hüsstege</i> : Der Uniform Child Custody Jurisdiction Act. (Schriftenreihe der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete Band 20). (1982). (Schwimann) . . . . .	291
<i>Kirchner/Kastner</i> : Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache. 3. erneuerte und erweiterte Auflage. (1983). (Drewello) . . . . .	229
<i>Kirchner/Kastner</i> : Abkürzungen für Juristen (Jura Extra). (1983). (Drewello) . . . . .	230
<i>Klirkhardt</i> : Die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft von Ausländern und ihre Wirkungen. (Schriftenreihe der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete Band 19). (1982). (Göppinger) . . . . .	223
<i>Knothe</i> : Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung. (1983). (Holzhauser) . . . . .	54
<i>Kropholler</i> : s. Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts. (1982). . . . .	114
<i>Makarow/v. Mangoldt</i> : Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. 3. Auflage, 4. und 5. Lieferung (September 1982 und Januar 1984). (Sturm) . . . . .	353
<i>Massfeller/Hoffmann</i> : Die Führung der Personenstandsbücher in Musterbeispielen. 7. Auflage. 1978 ff. Loseblattausgabe Stand 6. Lieferung (Juni 1983). (May) . . . . .	174
<i>Massfeller/Hoffmann</i> : Personenstandsgesetz, Kommentar. 21. Lieferung (März 1984). (Beitzke) . . . . .	321
<i>Mergenthaler/Reichard</i> : Standesamt und Ausländer. 16. Lieferung (Juli 1983) und 17. Lieferung (Oktober 1983). (Otto) . . . . .	322
<i>Mitzkus</i> : Internationale Zuständigkeit im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sorgerecht. (Schriftenreihe der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete Band 22). (1982). (Siehr) . . . . .	224
<i>Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch</i> . Band 7: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Internationales Privatrecht. (1983). (Hohloch) . . . . .	85
Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland. 9. Auflage, 4. Lieferung, Stand 1. 7. 1983. (Fehr) . . . . .	145
Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker. (1980). (Otto) . . . . .	55
<i>Rebrmann/Säcker</i> (Hrsg.): s. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. (1983). . . . .	85
<i>Reinfried</i> : Deutsches Rechtsbuch. (1983). (Sachse) . . . . .	354
<i>Schack</i> : Jurisdictional Minimum Contacts Scrutinized. Interstaatliche und Internationale Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte. (Berkeley-Kölner Rechtsstudien, Kölner Reihe Band 18). (1983). (Gottwald) . . . . .	353
<i>Schubert</i> : Die neuen Ehescheidungstatbestände in Frankreich seit dem Gesetz vom 11. Juli 1975 und ihre Aufnahme durch die Gerichte. (Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete Band 21). (1982). (Finger) . . . . .	322
<i>Simaeder/Diebold</i> : Deutsches Namensrecht, Kommentar. Ergänzungslieferung. (1983). (Henrich) . . . . .	142

	Seite
Das Staatsangehörigkeitsrecht des nicht-anglophonen Afrika. (Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze Band 39). (1982). (Hoffmann) . . . . .	115
Der Standesbeamte — Europäische Perspektiven. Tagungsreferate Saarbrücken 1982. Hrsg. von <i>Görgen</i> und <i>Will</i> . (Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete Band 23). (1983). (Zeyringer) . . . . .	262
<i>Storr</i> : Eherecht und elterliche Sorge. 2. Auflage. (1982). (Sachse) . . . . .	143
Unterhaltsrecht in Europa. Hrsg. von <i>Dopffel</i> und <i>Buchhofer</i> . (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht Band 8). (1983). (Mutschler) . . . . .	290
<i>Weber</i> (Hrsg.): s. Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland. (1983) . . . . .	145
<i>DeWitt/Huffmann</i> : Nichteheleche Lebensgemeinschaft. (1983). (Derleder) . . . . .	22
von <i>Münch</i> : Zusammenleben ohne Trauschein. (dtv 5224). (1982). (Derleder) . . . . .	21
<i>Zieger</i> (Hrsg.): s. Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten. (1983). . . . .	175

## VI. Verschiedenes

Präsident Guy Deltel † . . . . .	23
Ausländerzahl seit 1982 um 132 000 zurückgegangen . . . . .	24
Eheschließungen 1983 nach Ländern und Monaten; vorläufiges Ergebnis nach Registrierort . . . . .	145
Lebenserwartung in 110 Jahren fast verdoppelt . . . . .	230
1982 rund 39 000 Einbürgerungen . . . . .	230
Franz Bachmann † . . . . .	324
Heinz Reichard — 75 . . . . .	356

## VII. Gesetze, Verordnungen, Erlasse

### Bundesrepublik Deutschland

27. 9. 83 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) . . . . .	24
4. 11. 83 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen . . . . .	24
7. 11. 83 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen . . . . .	24
7. 11. 83 Bekanntmachung zur Satzung der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht (Berichtigung der deutschen Übersetzung der Satzung) . . . . .	24
11. 11. 83 Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen . . . . .	25

	Seite
8. 12. 83 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit . . . . .	116
12. 12. 83 Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden . . . . .	116
29. 12. 83 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen . . . . .	116
12. 1. 84 Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	116
7. 2. 84 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen . . . . .	120
8. 2. 84 Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern . . . . .	146
9. 2. 84 Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes . . . . .	86
13. 2. 84 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit . . . . .	146
1. 3. 84 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder . . . . .	146
6. 4. 84 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen . . . . .	231
27. 4. 84 Bekanntmachung zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen . . . . .	176
26. 6. 84 Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeld-DÜV) . . . . .	291
9. 7. 84 Allgemeine Verfügung; Achte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) . . . . .	293
18. 7. 84 Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden; hier: Vierte Änderung und Ergänzung . . . . .	325
19. 7. 84 Übereinkommen vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1961 II S. 1055); hier: Leittexte der mehrsprachigen Urkunden . . . . .	264
4. 9. 84 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können . . . . .	356
4. 9. 84 Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen . . . . .	356
13. 9. 84 Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen . . . . .	325

	Seite
27. 9. 84 Personenstandswesen, Ehe- und Familienrecht im Ausland; hier: Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht . . . . .	356
23. 10. 84 Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) . . . . .	360

#### Baden-Württemberg

29. 11. 83 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die fachliche Fortbildung der Standesbeamten und der standesamtlichen Mitarbeiter . . . . .	86
1. 12. 83 Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei . . . . .	87
5. 12. 83 Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes . . . . .	56
30. 12. 83 Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung des Erlasses zur Durchführung des Personenstandsgesetzes . . . . .	87
22. 6. 84 Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens vom 3. Juni 1982 . . . . .	327
12. 7. 84 Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: 8. Änderung . . . . .	295

#### Bayern

28. 4. 84 Vollzug des Meldegesetzes (VollzBekMeldeG) . . . . .	264
15. 5. 84 Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 30. 11. 1979 . . . . .	295

#### Berlin

19. 1. 84 Hundertsiebenundsiebzigstes Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	120
--	-----

#### Hamburg

15. 5. 84 Benachrichtigung in Nachlasssachen . . . . .	327
4. 7. 84 Mitteilungen in Zivilsachen . . . . .	327

#### Hessen

24. 2. 84 Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der Tschechoslowakei und aus der UdSSR . . . . .	146
4. 6. 84 1. Beglaubigung und Legalisation von deutschen öffentlichen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV) 2. Ausstellung der Apostille (Abschn. V) . . . . .	295

	Seite
27. 6. 84 Eheschließung von Ausländern; Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses . . . . .	296
6. 7. 84 Änderung und Ergänzung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in der ab 1. 8. 1984 geltenden Fassung . . . . .	296
<b>Niedersachsen</b>	
16. 1.2. 83 Einbürgerung . . . . .	146
6. 4. 84 Schreibweise von Staatennamen . . . . .	231
18. 7. 84 Meldewesen; Rückmeldeverfahren . . . . .	327
13. 8. 84 Gleichbehandlung von Mann und Frau im Ehenamensrecht; Geburtsnamen in Vordrucken . . . . .	328
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	
27. 1.2. 83 Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) . . . . .	88

	Seite
15. 5. 84 Benachrichtigung in Nachlaßsachen . . . . .	231
20. 6. 84 Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderungen und Ergänzungen des bundeseinheitlichen Teils . . . . .	296
27. 6. 84 Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden . . . . .	328
<b>Rheinland-Pfalz</b>	
26. 10. 83 Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für den Gebrauch im Ausland . . . . .	147
7. 2. 84 Meldedaten-Übermittlungsverordnung (Meld-DÜVO) . . . . .	147
15. 5. 84 Benachrichtigung in Nachlaßsachen . . . . .	232
<b>Schleswig-Holstein</b>	
15. 5. 84 Benachrichtigung in Nachlaßsachen . . . . .	232
6. 7. 84 Achte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) . . . . .	328

## VIII. Sachwortverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

Kirchner/Kastner: — der Rechtssprache (Buchbesprechung) . . . . .	229
Kirchner/Kastner: Abkürzungen für Juristen (Buchbesprechung) . . . . .	230

### Ablehnung einer Amtshandlung

Hat der Standesbeamte eine Amtshandlung abgelehnt, ist eine Entscheidung des Amtsgerichts nach § 4:5 Abs. 2 PStG nicht mehr möglich LG <sup>+</sup> Frankfurt 1. 11. 1983 . . . . .	206
Ablehnung des Aufgebots, wenn nur Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird BayObLG 6. 7. 1984 . . . . .	341

### Abstammungsurkunde

Geburtseintrag und — eines im Geltungsbereich des PStG geborenen nichtehelichen Kindes einer Polin, dessen polnischer Vater das Kind anerkennt und die Mutter geheiratet hat (Fachausschuß-Nr. 2803) . . . . .	50
Personenstandsrechtliche Verhältnisse nach Ehelich(keits)erklärung im Jahre 1910; verwandtschaftliche Beziehungen aus heutiger Sicht (Fachausschuß-Nr. 2796) . . . . .	51
Doppelter Adoptionsvermerk im Geburtenbuch; Vermerk in Spalte 9 des Familienbuches der Eltern und Ausstellung von Abstammungsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2815) . . . . .	112

### Adel

Keine Namensänderung zur Führung einer Adelsbezeichnung als Namensbestandteil bei ehemaligem jugoslawischen Staatsangehörigen BVerwG 27. 11. 1981 . . . . .	103
Führung einer ehemaligen ungarischen Adelsbezeichnung OVG Rheinland-Pfalz 5. 7. 1983 . . . . .	105, 282
Name einer Adelsfamilie im ehemaligen Ostpreußen LG Bonn 7. 3. 1984 . . . . .	205

Beschränkt sich eine Namensänderung auf Familiennamen des Annehmenden für seine Person, so kann sie nicht durch Erklärung auf den Angenommenen erstreckt werden BayObLG 22. 6. 1984 . . . . .	339
--	-----

### Adoption

Feststellung der Wirksamkeit einer ausländischen — analog § 328 ZPO LG Ravensburg 25. 3. 1983 . . . . .	39
Für Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beurteilt sich Minderjährigkeit eines adoptierten Ausländers nach seinem Heimatrecht VG Darmstadt 9. 8. 1982 . . . . .	44
Nochmals: — kein Mittel zum Erwerb des Asylrechts . . . . .	84
Anerkennung und Wiederholung starker und schwacher (peruanischer) Adoptionen . . . . .	94
Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Internationalen Privatrechts (BT-Drucks. 10/504) . . . . .	97
Zur Änderung des Geburtsnamens, wenn bei der — eines verheirateten Volljährigen dem neuen Familiennamen der bisherige Familienname hinzugefügt wird LG Gießen 21. 9. 1983 . . . . .	100
Eintragungsfähigkeit einer peruanischen — AG Mainz 14. 3. 1983 . . . . .	102
— eines Ehepaares durch Einzelperson; hier: Name der Ehegatten, Name der Kinder (Fachausschuß-Nr. 2817) . . . . .	110
Auslandsadoption; deutsches Ehepaar nimmt volljährigen, verheirateten syrischen Staatsangehörigen als Kind an (Fachausschuß-Nr. 2805) . . . . .	111
Doppelter Adoptionsvermerk im Geburtenbuch; Vermerk in Spalte 9 des Familienbuches der Eltern und Ausstellung von Abstammungsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2815) . . . . .	112

	Seite
Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die — von Kindern (Bundesrepublik. Vom 8. 2. 1984) . . . . .	146
Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe eines Ausländers, der eine Erklärung nach § 190 Abs. 3 DA abgegeben hatte und während seiner Ehe adoptiert worden war (Fachausschuß-Nr. 2818) . . . . .	172
Bei — durch gemischtnationales Ehepaar sind Heimatrechte der Ehegatten kumulativ zu berücksichtigen AG Kaufbeuren 31. 1. 1984 . . . . .	207
Keine Ergänzung eines Adoptionsbeschlusses dahin, daß neben den maßgeblichen deutschen auch ausländische Rechtsvorschriften im Randvermerk aufzunehmen sind LG Stuttgart 10. 4. 1984 . . . . .	247
Notariell beurkundete Vaterschaftsanerkennung mit der Auflage, den Anerkennenden nicht am Rande des Geburteintrags des Kindes zu vermerken (Fachausschuß-Nr. 2835) . . . . .	251
Zweifachadoption; Rechtsbeziehung zum verstorbenen Adoptivelternteil nach Weiteradoption; Ausstellung von Personenstandsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2834) . . . . .	288
Namensführung eines als Kind angenommenen Ägypters (Fachausschuß-Nr. 2841) . . . . .	317
Beschränkt sich eine Namensänderung auf Familiennamen des Annehmenden für seine Person, so kann sie nicht durch Erklärung auf den Angenommenen erstreckt werden BayObLG 22. 6. 1984 . . . . .	339
Anerkennung einer in Belgien durchgeführten — (Fachausschuß-Nr. 2845) . . . . .	345, 346
Makarov/v. Mangoldt: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (Buchbesprechung) . . . . .	353
<b>Ägypten</b>	
Namensführung eines als Kind angenommenen Ägypters (Fachausschuß-Nr. 2841) . . . . .	317
<b>Änderung von Familiennamen und Vornamen</b> (siehe Namensänderung)	
<b>Änderungen im Personenstandsrecht</b>	
Wichtige — — — mit Zeitangabe . . . . .	285
<b>Afghanistan</b>	
Beurkundung der Geburt eines afghanischen Kindes; Prüfung der Vorfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe der Kindeseltern . . . . .	217
<b>Afrika</b>	
Das Staatsangehörigkeitsrecht des nicht-anglophonen — (Buchbesprechung) . . . . .	115
<b>Akademische Grade</b>	
Unberechtigte Führung eines akademischen Grades kann unbescholtenen Lebenswandel i. S. von § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG ausschließen BVerwG 2. 12. 1983 . . . . .	314
<b>Algerien</b>	
Legitimation durch nachfolgende Ehe, wenn Vaterschaftsanerkennnis nach malekitischem Recht nicht nachgeholt werden kann OLG Frankfurt 3. 1. 1984 . . . . .	158

	Seite
<b>Anerkennung ausländischer Entscheidungen</b>	
Anerkennung und Wiederholung starker und schwacher (peruanischer) Adoptionen . . . . .	94
Eintragungsfähigkeit einer peruanischen Adoption AG Mainz 14. 3. 1983 . . . . .	102
Ablehnung der Anerkennung einer jugoslawischen Entscheidung in Ehesachen; hier: Eintragung in das Familienbuch und Beurkundung der Geburt eines Kindes (Fachausschuß-Nr. 2814) . . . . .	113
— — — in Ehesachen; hier: Übersendung der Unterlagen zur Eintragung des (Rand-)Vermerks (Fachausschuß-Nr. 2812) . . . . .	139
Zur parallelen Anknüpfung von Anerkennungserfordernis (§ 606 b Nr. 1 ZPO) und Scheidungsstatut . . . . .	152
Keine Doppelhehe, wenn bei Eheschließung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zuvor im Ausland durchgeführte Scheidung nicht von Landesjustizverwaltung anerkannt worden ist KG 20. 6. 1984 . . . . .	309
Anwendbares Recht bei Anerkennung einer ausländischen Privatscheidung OLG Frankfurt 12. 7. 1984 . . . . .	310
Anerkennung einer in Belgien durchgeführten Adoption (Fachausschuß-Nr. 2845) . . . . .	345, 346
<b>Anerkennung der Mutterschaft</b> (siehe Mutterschaftsanerkennung)	
<b>Anerkennung der Vaterschaft</b> (siehe Vaterschaftsanerkennung)	
<b>Anforderung von Familienbüchern</b>	
— — — durch maschinell erstellte Anforderungsschreiben . . . . .	20
<b>Angola</b>	
Volksrepublik —: Staatsangehörigkeitsrecht. Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 2/84 vom 7. 2. 1984 . . . . .	220
<b>Anhörung Beteiligter</b>	
Berichtigung eines Eintrags im Personenstandsbuch nur bei Nachweis der Unrichtigkeit BayObLG 23. 3. 1984 . . . . .	202
<b>Annahme als Kind</b> (siehe Adoption)	
<b>Apostille</b>	
1. Beglaubigung und Legalisation von deutschen öffentlichen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV) 2. Ausstellung der — (Abschn. V) (Hessen. Vom 4. 6. 1984) . . . . .	295
<b>Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände</b>	
Erste Arbeitssitzung der — — — der Standesbeamten in Europa . . . . .	57
<b>Asylberechtigte</b>	
Nochmals: Adoption kein Mittel zum Erwerb des Asylrechts . . . . .	84
Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für eine unter deutschem Recht stehende — (Fachausschuß-Nr. 2804) . . . . .	113
Namensführung einer asylberechtigten chilenischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2842) . . . . .	316
<b>Aufenthaltsbescheinigung</b>	
Die Bedeutung der — für die Beantragung des Aufgebots . . . . .	140

	Seite
<b>Aufenthaltserlaubnis</b>	
Ablehnung der Eheschließung, wenn damit — angestrebt wird OLG Stuttgart 5. 7. 1983 . . . . .	99
Zum Umfang der Verpflichtung, die Beweggründe für die Eheschließung zu erforschen BayObLG 7. 2. 1984 . . . . .	200
Ablehnung des Aufgebots, wenn nur — angestrebt wird BayObLG 6. 7. 1984 . . . . .	341
<b>Aufgebot</b>	
Die Bedeutung der Aufenthaltsbescheinigung für die Beantragung des Aufgebots . . . . .	140
Zum Umfang der Verpflichtung, die Beweggründe für die Eheschließung zu erforschen BayObLG 7. 2. 1984 . . . . .	200
Ablehnung des Aufgebots, wenn nur Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird BayObLG 6. 7. 1984 . . . . .	341
<b>Ausländer</b>	
Ausländerzahl seit 1982 um 132 000 zurückgegangen . .	24
Feststellung der Wirksamkeit einer ausländischen Adoption analog § 328 ZPO LG Ravensburg 25. 3. 1983 . . . . .	39
Ablehnung der Eheschließung, wenn damit Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird OLG Stuttgart 5. 7. 1983 . . . . .	99
Mergenthaler/Reichard: Standesamt und — (Buchbesprechung) . . . . .	322
Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils durch Frankreich (Fachausschuß-Nr. 2850) . . . . .	347
<b>Auslagen</b>	
Gebühren und Auslagenerstattung in Personenstandsachen . . . . .	284
<b>Aussiedler</b>	
Deutsche Schreibweise eines Vornamens, der bei der Geburt in Polen (Oberschlesien) in polonisierter Form beurkundet wurde LG Berlin 6. 12. 1982 Anmerkung von Michael Sachse . . . . .	69
Namensführung einer ungarischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2859) . . . . .	348
<b>Ausstellung von Personenstandsurkunden</b>	
Aufbewahrung und Benutzung älterer Personenstandsbücher (Fachausschuß-Nr. 2854) . . . . .	249
<b>Austausch von Personenstandsurkunden</b>	
Gesetz zu dem Abkommen vom 3. 6. 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 11. 11. 1983) . . . . .	25
Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den — — — sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 13. 9. 1984) . . . . .	325
Vertrag vom 18. 11. 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den — — — sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) (Bundesrepublik. Vom 23. 10. 1984) . . . . .	360

	Seite
<b>Australien</b>	
Moderne Entwicklungen des Familienrechts in England und — . . . . .	124
<b>Auszüge aus Personenstandsbüchern</b>	
Übereinkommen vom 27. 9. 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter — — — (BGBl. 1961 II S. 1055); hier: Leittexte der mehrsprachigen Urkunden (Bundesrepublik. Vom 19. 7. 1984) . . . . .	264
<b>Befreiung</b>	
Keine — vom Eheerfordernis der Volljährigkeit bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und unterschiedlichen kulturellen und religiösen Anschauungen AG St. Ingbert 28. 4. 1983 . . . . .	102
— von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für eine unter deutschem Recht stehende Asylberechtigte (Fachausschuß-Nr. 2804) . . . . .	113
Eheschließung von Ausländern; Behandlung von Anträgen auf — von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (Hessen. Vom 27. 6. 1984) . . . . .	296
— vom Erfordernis der Ehemündigkeit . . . . .	352
<b>Beglaubigung</b>	
— inländischer öffentlicher Urkunden für den Gebrauch im Ausland (Rheinland-Pfalz. Vom 26. 10. 1983) . . . . .	147
1. — und Legalisation von deutschen öffentlichen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV)	
2. Ausstellung der Apostille (Abschn. V) (Hessen. Vom 4. 6. 1984) . . . . .	295
Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die — und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 13. 9. 1984) . . . . .	325
Vertrag vom 18. 11. 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die — und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) (Bundesrepublik. Vom 23. 10. 1984) . . . . .	360
<b>Belgien</b>	
Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten . . . . .	188
Aufhebung einer Mutterschaftsanerkennung (Fachausschuß-Nr. 2831) . . . . .	250
Legitimation nach belgischem Recht bedarf zur Wirksamkeit der Eintragung in das Zivilstandsregister LG Bonn 16. 10. 1984 . . . . .	344
Anerkennung einer in — durchgeführten Adoption (Fachausschuß-Nr. 2845) . . . . .	345, 346
<b>Berichtigung</b>	
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die — von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) (Bundesrepublik. Vom 27. 9. 1983) . . . . .	24
„Ana“ als männlicher Vorname nicht eintragungsfähig OLG Hamm 15. 12. 1983 . . . . .	129
— eines Eintrags im Personenstandsbuch nur bei Nachweis der Unrichtigkeit BayObLG 23. 3. 1984 . . . . .	202

	Seite
Aus den Familiennamen von Vater und Mutter gebildeter Doppelname für nichteheliches Kind ist nach bürgerlichem Recht unzulässig BayObLG 17. 5. 1984 . . . . .	244
Eintragung eines gewählten marokkanischen Familiennamens LG Bonn 2. 12. 1983 . . . . .	343
<b>Beschaffung von Personenstandsurkunden</b>	
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die — — und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei (Baden-Württemberg. Vom 1. 12. 1983) . . . . . (Hessen. Vom 24. 2. 1984) . . . . .	87 146
<b>Bestellung von Standesbeamten</b>	
Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Baden-Württemberg. Vom 5. 12. 1983) . . . . .	56
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung des Erlasses zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Baden-Württemberg. Vom 30. 12. 1983 . . . . .	87
<b>Bolivien</b>	
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (Bundesrepublik. Vom 8. 12. 1983) . . . . .	116
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Bundesrepublik. Vom 29. 12. 1983) . . . . .	116
<b>Brasilien</b>	
Name des Kindes bei späterem Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit BayObLG 7. 7. 1983 . . . . .	67, 337
<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b>	
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 7: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Buchbesprechung) . . . . .	85
<b>Bundesverwaltungsamt</b>	
Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden (Bundesrepublik. Vom 12. 12. 1983) . . . . .	116
<b>Chile</b>	
Beurkundung nach § 41 PStG; hier: Familienname von Kindern aus der Ehe eines Chilenen mit einer Deutschen (Fachauschuß-Nr. 2821) . . . . .	138
Bei Adoption durch gemischtnationales Ehepaar sind Heimatrechte der Ehegatten kumulativ zu berücksichtigen AG Kaufbeuren 31. 1. 1984 . . . . .	207
Namensführung einer asylberechtigten chilenischen Ehefrau (Fachauschuß-Nr. 2842) . . . . .	316
<b>China (Taiwan)</b>	
Zusammengesetzter Name der Ehefrau nach dem Recht der Republik — AG München 20. 10. 1983 . . . . .	211
<b>China (Volksrepublik China)</b>	
Volksrepublik —: Registrierung von Eheschließungen zwischen chinesischen Staatsbürgern und Ausländern	221
<b>CIEC (Commission Internationale de l'Etat Civil)</b>	
Die — Konferenz 1983 in Brüssel Neue Arbeitsziele . . . . .	181

	Seite
<b>Datenaustausch</b>	
Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜVO) (Rheinland-Pfalz. Vom 7. 2. 1984) . . . . .	147
Mikroverfilmung von Familienbüchern zum Zwecke der Datenerfassung durch die Meldebehörden . . . . .	247
Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes; 2. BMeldDÜV) (Bundesrepublik. Vom 26. 6. 1984) . . . . .	291
Meldewesen; Rückmeldeverfahren (Niedersachsen. Vom 18. 7. 1984) . . . . .	327
<b>Datenschutz</b>	
Aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht . . . . .	185
Aufbewahrung und Benutzung älterer Personenstandsbücher (Fachauschuß-Nr. 2854) . . . . .	249
<b>Deutsche Demokratische Republik</b>	
Zur Namensführung von Ehegatten nach einer Eheschließung in der DDR . . . . .	18
Kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erteilung eines für DDR-Bürger bestimmten Personalausweises BVerwG 30. 11. 1982 Anmerkung von Dr. jur. et phil. Michael Silagi . . . . .	72
Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten (Buchbesprechung) . . . . .	175
Im Sterbebuch muß vermerkt werden, daß der Ehegatte für tot erklärt und dadurch die Ehe beendet wurde OLG Celle 28. 10. 1983 . . . . .	244
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Ost-Berlin . . . . .	277
<b>Deutsches Rechtsbuch</b>	
Reinfried: — — (Buchbesprechung) . . . . .	354
<b>Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —</b>	
Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (-----) (Nordrhein-Westfalen. Vom 27. 12. 1983) . . . . .	88
Neue Gebühren im Standesamt ab 1. März 1984 . . . . .	107
Österreich: Personenstandsverordnung und — . . . . .	252
<b>Doppelehe</b>	
Keine —, wenn bei Eheschließung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zuvor im Ausland durchgeführte Scheidung nicht von Landesjustizverwaltung anerkannt worden ist KG 20. 6. 1984 . . . . .	309
<b>Doppelname</b>	
(siehe Name)	
<b>Ehe und Familie</b>	
Beuster/Marburger: — — — im Sozialrecht (Buchbesprechung) . . . . .	324
<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>	
Gesetz zu dem Abkommen vom 3. 6. 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 11. 11. 1983) . . . . .	25
Neues Abkommen mit Luxemburg . . . . .	109

	Seite
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 7. 2. 1984) . . . . .	120
Bekanntmachung zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 27. 4. 1984) . . . . .	176
Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für eine unter deutschem Recht stehende Asylberechtigte (Fachausschuß-Nr. 2804) . . . . .	113
Hundertsiebenundsiebzigstes Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland (Berlin. Vom 19. 1. 1984) . . . . .	120
Keine Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch jugoslawische Behörden (Fachausschuß-Nr. 2823) . . . . .	139
Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Iraner in der Bundesrepublik Deutschland . . .	216
Eheschließung von Ausländern; Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (Hessen. Vom 27. 6. 1984) . . . . .	296
Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach niederländischem Recht . . . . .	304
Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 13. 9. 1984) . . . . .	325
Vertrag vom 18. 11. 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) (Bundesrepublik. Vom 23. 10. 1984) . . . . .	360
<b>Ehehindernis</b>	
Malaysisches — der Geschlechtsumwandlung verstößt gegen ordre public AG Hamburg 17. 3. 1983 . . . . .	42
<b>Ehelicherklärung</b>	
— vor Geburt des Kindes unzulässig KG 16. 9. 1983 . . . . .	12
Personenstandsrechtliche Verhältnisse nach — im Jahre 1910; verwandtschaftliche Beziehungen aus heutiger Sicht (Fachausschuß-Nr. 2796) . . . . .	51
<b>Ehemündigkeit</b>	
Keine Befreiung vom Eheerfordernis der Volljährigkeit bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und unterschiedlichen kulturellen und religiösen Anschauungen AG St. Ingbert 28. 4. 1983 . . . . .	102
Befreiung vom Erfordernis der — . . . . .	352
<b>Ehename</b>	
(siehe Name)	
<b>Eherecht</b>	
Das internationale Personen- und — im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des IPR . . . . .	3

	Seite
Storr: — und elterliche Sorge (Buchbesprechung) . . . . .	143
Personenstandswesen, Ehe- und Familienrecht im Ausland; hier: Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht (Bundesrepublik. Vom 27. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Ehescheidung</b>	
(s. a. Anerkennung ausländischer Entscheidungen)	
Zur parallelen Anknüpfung von Anerkennungserfordernis (§ 606 b Nr. 1 ZPO) und Scheidungsstatut . . . . .	152
Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten (Fachausschuß-Nr. 2810) . . . . .	171, 216
Das neue Familienrecht in Griechenland . . . . .	271
Keine Doppelehe, wenn bei Eheschließung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zuvor im Ausland durchgeführte Scheidung nicht von Landesjustizverwaltung anerkannt worden ist KG 20. 6. 1984 . . . . .	309
Schuberl: Die neuen Ehescheidungstatbestände in Frankreich seit dem Gesetz vom 11. Juli 1975 (Buchbesprechung) . . . . .	322
Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils durch Frankreich (Fachausschuß-Nr. 2850) . . . . .	347
<b>Eheschließung</b>	
Stand des Entwurfs zur Änderung des IPR nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 1. Juli 1983 (Fachausschuß-Nr. 2740) . . . . .	81
„Scheinehen“ und Praxis der Standesbeamten, Ergebnisse einer Umfrage . . . . .	89
Ablehnung der —, wenn damit Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird OLG Stuttgart 5. 7. 1983 . . . . .	99
— 1943 vor dem Gebietskommissar in Rowno, Ukraine (Fachausschuß-Nr. 2806) . . . . .	113
— von Moslems in Griechenland . . . . .	141
Eheschließungen 1983 nach Ländern und Monaten; vorläufiges Ergebnis nach Registrierort . . . . .	145
Beurkundung der Geburt eines afghanischen Kindes; Prüfung der Vorfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe der Kindeseltern . . . . .	217
Keine Anlage eines Familienbuches, wenn Zeitpunkt und Ort der Eheschließung unbekannt AG Berlin-Schöneberg 23. 5. 1984 . . . . .	280
— von Ausländern; Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (Hessen. Vom 27. 6. 1984) . . . . .	296
Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach niederländischem Recht . . . . .	304
Keine Doppelehe, wenn bei — außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zuvor im Ausland durchgeführte Scheidung nicht von Landesjustizverwaltung anerkannt worden ist KG 20. 6. 1984 . . . . .	309
Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden; hier: Vierte Änderung und Ergänzung (Bundesrepublik. Vom 18. 7. 1984) . . . . .	325
Zur — deutscher Frauen mit Iranern . . . . .	336
<b>Ehrung</b>	
Dr. Wolfgang Metzner 75 Jahre . . . . .	297
Heinz Reichard 75 . . . . .	356

	Seite
<b>Einbenennung</b> (siehe Namenserteilung)	
<b>Einbürgerung</b>	
— bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern. Erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 9 RuStAG BVerwG 16. 5. 1983 . . . . .	74
Kein Ermessensfehler bei Ablehnung der — wegen Zweifeln, daß der Bewerber sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt BVerwG 27. 6. 1983 . . . . .	77
Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG und Regelung der Rückzahlung eines Entwicklungshilfestipendiums BVerwG 17. 5. 1983 . . . . .	78
— (Niedersachsen. Vom 16. 12. 1983) . . . . .	146
Keine — des nichtehelichen Kindes eines vom NS-Regime ausgebürgerten Vaters nach Art. 116 Abs. 2 GG BVerwG 6. 12. 1983 . . . . .	160
1982 rund 39 000 Einbürgerungen . . . . .	230
Ablehnung einer Ermessenseinbürgerung, weil Bewerber fremde Staatsangehörigkeit nicht aufgibt, verstößt nicht gegen Art. 6 GG, auch wenn Ehegatte und Kinder neben der deutschen die fremde Staatsangehörigkeit besitzen BVerwG 19. 10. 1983 . . . . .	312
Unberechtigte Führung eines akademischen Grades kann unbescholtenen Lebenswandel i. S. von § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG ausschließen BVerwG 2. 12. 1983 . . . . .	314
<b>Elterliche Sorge</b>	
Storr: Eherecht und — — (Buchbesprechung) . . . . .	143
<b>England</b>	
Moderne Entwicklungen des Familienrechts in — und Australien . . . . .	124
<b>Europa</b>	
Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition (Buchbesprechung) . . . . .	55
Erste Arbeitssitzung der Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände der Standesbeamten in — . . . . .	57
Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts. Bd. I. Supranationale und internationale Gerichte; Europäisches Zivilprozeßrecht; Internationale Zuständigkeit (Buchbesprechung) . . . . .	114
Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (Bundesrepublik. Vom 8. 2. 1984) . . . . .	146
Der Standesbeamte, Europäische Perspektiven (Buchbesprechung) . . . . .	262
Unterhaltsrecht in — (Buchbesprechung) . . . . .	290
<b>Familienbuch</b>	
Zur Namensführung von Ehegatten nach einer Eheschließung in der DDR . . . . .	18
Anforderung von Familienbüchern durch maschinell erstellte Anforderungsschreiben . . . . .	20
Zur Erklärung eines deutschen Ehegatten über die Führung eines Ehenamens nach § 190 Abs. 3 a DA . . . . .	52
Geburtsname der Mutter in pakistanischen Urkunden; hier: Bezeichnung „Begum“ . . . . .	54

	Seite
Doppelter Adoptionsvermerk im Geburtenbuch; Vermerk in Spalte 9 des Familienbuches der Eltern und Ausstellung von Abstammungsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2815) . . . . .	112
Ablehnung der Anerkennung einer jugoslawischen Entscheidung in Ehesachen; hier: Eintragung in das — und Beurkundung der Geburt eines Kindes (Fachausschuß-Nr. 2814) . . . . .	113
Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen; hier: Übersendung der Unterlagen zur Eintragung des (Rand-)Vermerks (Fachausschuß-Nr. 2812) . . . . .	139
Hat der Standesbeamte eine Amtshandlung abgelehnt, ist eine Entscheidung des Amtsgerichts nach § 45 Abs. 2 PStG nicht mehr möglich LG Frankfurt 1. 11. 1983 . . . . .	206
Zusammengesetzter Name der Ehefrau nach dem Recht der Republik China AG München 20. 10. 1983 . . . . .	211
Namensführung in französisch-deutscher Ehe . . . . .	214
Mikroverfilmung von Familienbüchern zum Zwecke der Datenerfassung durch die Meldebehörden . . . . .	247
Keine Anlegung eines Familienbuches, wenn Zeitpunkt und Ort der Eheschließung unbekannt AG Berlin-Schöneberg 23. 5. 1984 . . . . .	280
Namensführung einer rumänischen Staatsangehörigen (Fachausschuß-Nr. 2839) . . . . .	317
Namensführung einer Deutschen in der Ehe mit einem Pakistani; hier: Anlegung eines Familienbuches (Fachausschuß-Nr. 2860) . . . . .	319
Nochmals: Namensführung eines pakistanisch-deutschen Ehepaares . . . . .	319
Anlegung eines Familienbuches; hier: Namensführung von Kindern, die zwischen 1937 und 1949 geboren und durch Eheschließung der japanischen Mutter mit dem deutschen Vater im Jahre 1959 legitimiert wurden (Fachausschuß-Nr. 2833) . . . . .	347
Namensführung einer ungarischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2859) . . . . .	348
<b>Familienname</b> (siehe Name)	
<b>Familienrecht</b>	
Moderne Entwicklungen des Familienrechts in England und Australien . . . . .	124
Das — in beiden deutschen Staaten (Buchbesprechung) . . . . .	175
Das gesamte Familien- und Personenrecht (Buchbesprechung) . . . . .	228
Eekelaar: — und Sozialpolitik (Buchbesprechung) . . . . .	262
Das neue — in Griechenland . . . . .	271
Personenstandswesen, Ehe- und — im Ausland; hier: Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht (Bundesrepublik. Vom 27. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Familienstammbuch</b>	
Stammbuch der Familie, Familienstammbuch Ein Rückblick . . . . .	265
<b>Familienstand</b>	
Sterbeeintrag eines eingebürgerten Irakers; hier: Frage nach dem — (Fachausschuß-Nr. 2820) . . . . .	137
Im Sterbebuch muß vermerkt werden, daß der Ehegatte für tot erklärt und dadurch die Ehe beendet wurde OLG Celle 28. 10. 1983 . . . . .	244

	Seite		Seite
Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten . . . . .	216	Aufgaben der Standesbeamten, der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte anlässlich der Geburt von ausländischen nichtehelichen Kindern . . . . .	218
<b>Fortbildung der Standesbeamten</b>		Im Randvermerk zum — eines durch Eheschließung legitimierten Kindes ist auch Begleitname der Mutter anzugeben OLG Hamm 22. 2. 1984 . . . . .	245
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die fachliche — — — und der standesamtlichen Mitarbeiter (Baden-Württemberg. Vom 29. 11. 1983) . . . . .	86	Eheschließung und darauf folgende Erklärung über den Begleitnamen als einheitlicher personenstandsrechtlicher Vorgang? Zum Beschluß des OLG Hamm vom 22. 2. 1984 . . . . .	249
<b>Frankreich</b>		Notariell beurkundete Vaterschaftsanerkennung mit der Auflage, den Anerkennenden nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken (Fachausschuß-Nr. 2835) . . . . .	251
Zur Legitimation nach französischem Recht LG Bonn 1. 9. 1981 . . . . .	16	Über Eintragung der Legitimation entscheidendes Gericht ist an rechtskräftiges deutsches Urteil über Nichtehehlichkeit gebunden, auch wenn fehlerhaft deutsches Recht zugrundegelegt wurde LG Bonn 1. 2. 1984 . . . . .	279
Geburtseintrag eines französischen oder italienischen Kindes nicht ohne Angabe der Mutter des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2819) . . . . .	137	<b>Geburtsname</b> (siehe Name)	
Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten . . . . .	188	<b>Geburtsurkunde</b> Personenstandsrechtliche Verhältnisse nach Ehelich(keits)erklärung im Jahre 1910; verwandtschaftliche Beziehungen aus heutiger Sicht (Fachausschuß-Nr. 2796) . . . . .	51
Schuberl: Die neuen Ehescheidungstatbestände in — seit dem Gesetz vom 11. Juli 1975 (Buchbesprechung) . . . . .	322	<b>Gemischt-nationale Ehe</b> Namensführung eines Kindes aus gemischt-nationaler Ehe . . . . .	19
Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils durch — (Fachausschuß-Nr. 2850) . . . . .	347	Zur Erklärung eines deutschen Ehegatten über die Führung eines Ehenamens nach § 190 Abs. 3 a DA . . . . .	52
<b>Gebühren</b>		Staatsangehörigkeit und Name in der deutsch-italienischen Familie . . . . .	59
Neue — im Standesamt ab 1. März 1984 . . . . .	107	Der Name der verheirateten Frau im japanischen internationalen Privatrecht . . . . .	66
— und Auslagerenerstattung in Personenstandssachen . . . . .	284	Beurkundung nach § 41 PStG; hier: Familienname von Kindern aus der Ehe eines Chilenen mit einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2821) . . . . .	138
<b>Geburtenbuch</b> (siehe Geburtseintrag)		Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe eines Ausländers, der eine Erklärung nach § 190 Abs. 3 DA abgegeben hatte und während seiner Ehe adoptiert worden war (Fachausschuß-Nr. 2818) . . . . .	172
<b>Geburtseintrag</b>		Familienname des Kindes, wenn die Eltern keinen Ehenamen führen BayObLG 21. 3. 1984 . . . . .	201
Ehelicherklärung vor Geburt des Kindes unzulässig KG 16. 9. 1983 . . . . .	12	Bei Adoption durch gemischtnationales Ehepaar sind Heimatrechte der Ehegatten kumulativ zu berücksichtigen AG Kaufbeuren 31. 1. 1984 . . . . .	207
— und Abstammungsurkunde eines im Geltungsbe- reich des PStG geborenen nichtehelichen Kindes einer Polin, dessen polnischer Vater das Kind anerkannt und die Mutter geheiratet hat (Fachausschuß-Nr. 2803) . . . . .	50	Zusammengesetzter Name der Ehefrau nach dem Recht der Republik China AG München 20. 10. 1983 . . . . .	211
Ablehnung der Anerkennung einer jugoslawischen Entscheidung in Ehesachen; hier: Eintragung in das Familienbuch und Beurkundung der Geburt eines Kindes (Fachausschuß-Nr. 2814) . . . . .	113	Namensführung einer Polin in der Ehe mit einem Deutschen; hier: geschlechtsbezogener Geburtsname der Frau wird Ehename; Form des Ehenamens (Fachausschuß-Nr. 2830) . . . . .	214
„Ana“ als männlicher Vorname nicht eintragungsfähig OLG Hamm 15. 12. 1983 . . . . .	129	Namensführung in französisch-deutscher Ehe . . . . .	214
„Max Amos Soma Xam“ sind als männliche Vornamen eintragungsfähig LG Münster 23. 6. 1983 . . . . .	129	Keine Ergänzung eines Adoptionsbeschlusses dahin, daß neben den maßgeblichen deutschen auch ausländische Rechtsvorschriften im Randvermerk aufzunehmen sind LG Stuttgart 10. 4. 1984 . . . . .	247
Geschwister dürfen nicht denselben Vornamen haben AG Augsburg 27. 10. 1983 . . . . .	130	Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens . . . . .	298
„Lafayette Vangelis“ als männliche Vornamen nicht eintragungsfähig AG Koblenz 27. 1. 1984 . . . . .	130		
— eines französischen oder italienischen Kindes nicht ohne Angabe der Mutter des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2819) . . . . .	137		
Eheschließung von Moslems in Griechenland . . . . .	141		
Legitimation durch nachfolgende Ehe, wenn Vaterschaftsanerkennntnis nach malekitischem Recht nicht nachgeholt werden kann OLG Frankfurt 3. 1. 1984 . . . . .	158		
Beischreibung der Legitimation in Fällen, in denen ein Vormundschaftsgericht vor dem 1. 7. 1970 einen Legitimationsfeststellungsbeschluß erlassen hatte . . . . .	173		
Beurkundung der Geburt eines afghanischen Kindes; Prüfung der Vorfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe der Kindeseltern . . . . .	217		

	Seite
Anwendbares Recht bei Anerkennung einer ausländischen Privatscheidung OLG Frankfurt 12. 7. 1984 . . . . .	310
Rechtswirksamkeit einer vor einem Angehörigen der „Weltmission des Islam“ in den Niederlanden geschlossenen Ehe eines Pakistani und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2847) . . . . .	314
Auswirkungen der Änderung des zum Ehenamen gewordenen Familiennamens eines Österreicherers auf den Familiennamen seiner deutschen Frau (Fachausschuß-Nr. 2852) . . . . .	316
Namensführung einer rumänischen Staatsangehörigen (Fachausschuß-Nr. 2839) . . . . .	317
Namensführung in einer in Rumänien geschlossenen Ehe eines Rumänen und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2867) . . . . .	318
Namensführung einer Deutschen in der Ehe mit einem Pakistani; hier: Anlegung eines Familienbuches (Fachausschuß-Nr. 2860) . . . . .	319
Nochmals: Namensführung eines pakistanisch-deutschen Ehepaares . . . . .	319
Zur Namensführung einer Deutschen nach zwei Eheschließungen mit niederländischen Staatsangehörigen . . . . .	320
Zur Eheschließung deutscher Frauen mit Iranern . . . . .	336
Eintragung eines gewählten marokkanischen Familiennamens LG Bonn 2. 12. 1983 . . . . .	343
Anlegung eines Familienbuches; hier: Namensführung von Kindern, die zwischen 1937 und 1949 geboren und durch Eheschließung der japanischen Mutter mit dem deutschen Vater im Jahre 1959 legitimiert wurden (Fachausschuß-Nr. 2833) . . . . .	347
Henrich: Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens (Buchbesprechung) . . . . .	352
<b>Geschäftsfähigkeit</b>	
Knothe: Die — der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung (Buchbesprechung) . . . . .	54
<b>Geschlechtsumwandlung</b>	
Malaysisches Ehehindernis der — verstößt gegen ordre public AG Hamburg 17. 3. 1983 . . . . .	42
<b>Gesetze</b>	
Achterberg/Püttner: Textbuch staats- und verwaltungsrechtlicher — (Buchbesprechung) . . . . .	229
<b>Gesetzliche Vertretung</b>	
Aufgaben der Standesbeamten, der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte anlässlich der Geburt von ausländischen nichtehelichen Kindern . . . . .	218
<b>Griechenland</b>	
Wiedergabe eines griechischen Namens in lateinischer Schrift BayObLC 4. 10. 1983 . . . . .	11
LG Braunschweig 18. 6. 1982 . . . . .	71
AG Krefeld 23. 9. 1983 . . . . .	17
Volljährigkeitsalter, Name nach der Eheschließung und Name ehelicher Kinder in — (Fachausschuß-Nr. 2825) . . . . .	139
Eheschließung von Moslems in — . . . . .	141
Das neue Familienrecht in — . . . . .	271

	Seite
<b>Gutachten</b>	
Zu den Voraussetzungen, unter denen Gutachten über ausländisches Recht eingeholt werden kann LG Oldenburg 27. 3. 1984 . . . . .	344
<b>Haager Konferenz</b>	
Bekanntmachung zur Satzung der — — über Internationales Privatrecht (Berichtigung der deutschen Übersetzung der Satzung) (Bundesrepublik. Vom 7. 11. 1983) . . . . .	24
<b>Handbuch</b>	
— des Internationalen Zivilverfahrensrechts. Bd. I. Supranationale und internationale Gerichte; Europäisches Zivilprozeßrecht; Internationale Zuständigkeit (Buchbesprechung) . . . . .	114
<b>Hauptkartei für Testamente</b>	
Keine Eintragung von Verwandten der Kindeseltern in die Nichtehelehenkartei AG Berlin-Schöneberg 3. 4. 1984 . . . . .	207
Eintragung in Nichtehelehenkartei nur aufgrund einer Mitteilung des Standesbeamten AG Berlin-Schöneberg 16. 4. 1984 . . . . .	207
<b>Heiratseintrag</b>	
Zur Erklärung eines deutschen Ehegatten über die Führung eines Ehenamens nach § 190 Abs. 3 a DA . . . . .	52
Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen; hier: Übersendung der Unterlagen zur Eintragung des (Rand-)Vermerks (Fachausschuß-Nr. 2812) . . . . .	139
Berichtigung eines Eintrags im Personenstandsbuch nur bei Nachweis der Unrichtigkeit BayObLG 23. 3. 1984 . . . . .	202
<b>Internationale Kommission für das Zivilstandswesen</b> (siehe CIEC)	
<b>Internationale Zuständigkeit</b>	
Bei Adoption durch gemischtnationales Ehepaar sind Heimatrechte der Ehegatten kumulativ zu berücksichtigen AG Kaufbeuren 31. 1. 1984 . . . . .	207
Mitzkus: — — im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sorgerecht (Buchbesprechung) . . . . .	224
Schack: Jurisdictional Minimum Contacts Scrutinized (Buchbesprechung) . . . . .	353
<b>Internationales Erbrecht</b>	
Ferid/Firsching: — — (Buchbesprechung) . . . . .	289
<b>Internationales Familienrecht</b>	
Boele-Woelki: Die Effektivitätsprüfung der Staatsangehörigkeit im niederländischen Internationalen Familienrecht (Buchbesprechung) . . . . .	225
<b>Internationales Personen- und Eherecht</b>	
Das internationale Personen- und Eherecht im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des IPR . . . . .	3
<b>Internationales Privatrecht</b>	
Zum Jahreswechsel . . . . .	1
Das internationale Personen- und Eherecht im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des IPR unter Berücksichtigung des schweizerischen Reformentwurfs . . . . .	3

	Seite
Bekanntmachung zur Satzung der Haager Konferenz über — — (Berichtigung der deutschen Übersetzung der Satzung) (Bundesrepublik. Vom 7. 11. 1983) . . . . .	24
Der deutsche und der schweizerische Entwurf eines Gesetzes über das internationale Privat- und Prozeßrecht auf dem Prüfstand . . . . .	29
Der Name der verheirateten Frau im japanischen internationalen Privatrecht . . . . .	66
Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens im japanischen Recht . . . . .	329
Stand des Entwurfs zur Änderung des IPR nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 1. Juli 1983 (Fachausschuß-Nr. 2740) . . . . .	81
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 7: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Buchbesprechung) . . . . .	85
Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Landesbeamten e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Internationalen Privatrechts (BT-Drucks. 10/504) . . . . .	97
Zur parallelen Anknüpfung von Anerkennungserfordernis (§ 606 b Nr. 1 ZPO) und Scheidungsstatut . . . . .	152
Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens . . . . .	298
Anwendbares Recht bei Anerkennung einer ausländischen Privatscheidung OLG Frankfurt 12. 7. 1984 . . . . .	310
<b>Internationales Zivilprozeßrecht</b>	
Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts. Bd. I. Supranationale und internationale Gerichte; Europäisches Zivilprozeßrecht; Internationale Zuständigkeit (Buchbesprechung) . . . . .	114
Zur parallelen Anknüpfung von Anerkennungserfordernis (§ 606 b Nr. 1 ZPO) und Scheidungsstatut . . . . .	152
<b>Irak</b>	
Sterbeeintrag eines eingebürgerten Irakers; hier: Frage nach dem Familienstand (Fachausschuß-Nr. 2820) . . . . .	137
<b>Iran</b>	
Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Iraner in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	216
Zur Eheschließung deutscher Frauen mit Iranern . . . . .	336
<b>Islamrecht</b>	
Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Iraner in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	216
Zur Eheschließung deutscher Frauen mit Iranern . . . . .	336
Legitimanerkennung nach islamischem Recht a) Genehmigung der Einwilligungserklärung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht, b) Namensführung des Kindes . . . . .	350
<b>Italien</b>	
Staatsangehörigkeit und Name in der deutsch-italienischen Familie . . . . .	59
Geburtseintrag eines französischen oder italienischen Kindes nicht ohne Angabe der Mutter des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2819) . . . . .	137
Vaterschaftsanerkennung beurteilt sich für die Vaterschaftsfeststellung nach deutschem Recht, wenn dieses Unterhaltsstatut ist BGH 15. 2. 1984 . . . . .	194 ff., 306

	Seite
<b>Jahreswechsel</b>	
Zum — . . . . .	1
<b>Japan</b>	
Der Name der verheirateten Frau im japanischen internationalen Privatrecht . . . . .	66
Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens im japanischen Recht . . . . .	329
Anlegung eines Familienbuches; hier Namensführung von Kindern, die zwischen 1937 und 1949 geboren und durch Eheschließung der japanischen Mutter mit dem deutschen Vater im Jahre 1959 legitimiert wurden (Fachausschuß-Nr. 2833) . . . . .	347
<b>Jugoslawien</b>	
Ablehnung der Anerkennung einer jugoslawischen Entscheidung in Ehesachen; hier: Eintragung in das Familienbuch und Beurkundung der Geburt eines Kindes (Fachausschuß-Nr. 2814) . . . . .	113
Keine Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch jugoslawische Behörden (Fachausschuß-Nr. 2823) . . . . .	139
Familiennamen des Kindes, wenn die Eltern keinen Ehenamen führen BayObLG 21. 3. 1984 . . . . .	201
Über Eintragung der Legitimation entscheidendes Gericht ist an rechtskräftiges deutsches Urteil über Nichtehelichkeit gebunden, auch wenn fehlerhaft deutsches Recht zugrundegelegt wurde LG Bonn 1. 2. 1984 . . . . .	279
Legitimation bei Eheschließung der deutschen Mutter mit dem jugoslawischen Vater OLG Bremen 14. 3. 1984 . . . . .	342
Kein Verfahren nach § 31 Abs. 2 PStG wenn anwendbares Recht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern nicht unterscheidet OLG Bremen 26. 3. 1984 . . . . .	342
<b>Jurist</b>	
Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition (Buchbesprechung) . . . . .	55
<b>Kindesentführung</b>	
Hüsstege: Der Uniform Child Custody Jurisdiction Act (Buchbesprechung) . . . . .	291
<b>Kindesname</b>	
(siehe Name)	
<b>Kindeswohl</b>	
Goldstein/Freud/Solnit: Diesseits des Kindeswohls (Buchbesprechung) . . . . .	226
<b>Kindschaftsrecht</b>	
Stand des Entwurfs zur Änderung des IPR nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 1. Juli 1983 (Fachausschuß-Nr. 2740) . . . . .	81
<b>Kiribati</b>	
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Überkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Bundesrepublik. Vom 6. 4. 1984) . . . . .	231
<b>Konsulargesetz</b>	
Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden; hier: Vierte Änderung und Ergänzung (Bundesrepublik. Vom 18. 7. 1984) . . . . .	325
<b>Lebensgemeinschaft, nichteheliche</b>	
von Münch: Zusammenleben ohne Trauschein (Buchbesprechung) . . . . .	21

	Seite		Seite
DeWitt/Huffmann: Nichteheleche Lebensgemeinschaft (Buchbesprechung) . . . . .	22	— nach belgischem Recht bedarf zur Wirksamkeit der Eintragung in das Zivilstandsregister LG Bonn 16. 10. 1984 . . . . .	344
Battes: Nichteheleches Zusammenleben im Zivilrecht (Buchbesprechung) . . . . .	223	Anlegung eines Familienbuches; hier: Namensführung von Kindern, die zwischen 1937 und 1949 geboren und durch Eheschließung der japanischen Mutter mit dem deutschen Vater im Jahre 1959 legitimiert wurden (Fachausschuß-Nr. 2833) . . . . .	347
<b>Ledigkeitsbescheinigung</b>		<b>Luxemburg</b>	
Keine Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch jugoslawische Behörden (Fachausschuß-Nr. 2823) . . . . .	139	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. 6. 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum $\sphericalangle$ über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-surkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 11. 11. 1983) . . . . .	25
<b>Legalisation</b>		Neues Abkommen mit — . . . . .	109
1. Beglaubigung und — von deutschen öffentlichen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV)		Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-surkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 7. 2. 1984) . . . . .	120
2. Ausstellung der Apostille (Abschn. V) (Hessen. Vom 4. 6. 1984) . . . . .	295	Hundertsiebenundsiebzigstes Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland (Berlin. Vom 19. 1. 1984) . . . . .	120
<b>Legitimanerkennung</b>		Bekanntmachung zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-surkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 27. 4. 1984) . . . . .	176
— nach islamischem Recht a) Genehmigung der Einwilligungserklärung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht, b) Namensführung des Kindes . . . . .	350	1. Beglaubigung und Legalisation von deutschen öffentlichen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV)	
<b>Legitimation</b>		2. Ausstellung der Apostille (Abschn. V) (Hessen. Vom 4. 6. 1984) . . . . .	295
— bei Eheschließung des portugiesischen Vaters mit der deutschen Mutter		Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens vom 3. Juni 1982 (Baden-Württemberg. Vom 22. 6. 1984) . . . . .	327
LG Bielefeld 20. 6. 1983 . . . . .	14	<b>Malaysia</b>	
LG Bonn 7. 6. 1983 . . . . .	15	Malaysisches Ehehindernis der Geschlechtsumwandlung verstößt gegen ordre public AG Hamburg 17. 3. 1983 . . . . .	42
Zur — nach französischem Recht		<b>Marokko</b>	
LG Bonn 1. 9. 1981 . . . . .	16	Namen marokkanischer Staatsangehöriger sind mit Zwischennamen einzutragen LG Bonn 5. 7. 1983 . . . . .	38
— eines Kindes aus einer gemischtnationalen Ehe (Mutter Niederländerin, Vater Deutscher) . . . . .	51	Vornamen marokkanischer Kinder (Fachausschuß-Nr. 2827) . . . . .	213
Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1600 n Abs. 2 BGB und — durch Eheschließung der Eltern . . . . .	53	Eintragung eines gewählten marokkanischen Familiennamens LG Bonn 2. 12. 1983 . . . . .	343
— durch nachfolgende Ehe, wenn Vaterschaftsanerkennung nach malekitischem Recht nicht nachgeholt werden kann		<b>Mehrsprachige Personenstands-surkunden</b>	
OLG Frankfurt 3. 1. 1984 . . . . .	158	Übereinkommen vom 27. 9. 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1961 II S. 1055); hier: Leittexte der mehrsprachigen Urkunden (Bundesrepublik. Vom 19. 7. 1984) . . . . .	264
Beischreibung der — in Fällen, in denen ein Vormundschaftsgericht vor dem 1. 7. 1970 einen Legitimationsfeststellungsbeschluß erlassen hatte . . . . .	173	<b>Mehrstaatigkeit</b>	
Im Randvermerk zum Geburtseintrag eines durch Eheschließung legitimierten Kindes ist auch Begleitname der Mutter anzugeben OLG Hamm 22. 2. 1984 . . . . .	245	Familiennamen des Kindes nach dem Recht von Nicaragua BayObLG 27. 3. 1984 . . . . .	204
Eheschließung und darauf folgende Erklärung über den Begleitnamen als einheitlicher personenstandsrechtlicher Vorgang? Zum Beschluß des OLG Hamm vom 22. 2. 1984 . . . . .	249	Ablehnung einer Ermessenseinbürgerung, weil Bewerber fremde Staatsangehörigkeit nicht aufgibt, ver-	
Über Eintragung der — entscheidendes Gericht ist an rechtskräftiges deutsches Urteil über Nichtehelelichkeit gebunden, auch wenn fehlerhaft deutsches Recht zugrundegelegt wurde LG Bonn 1. 2. 1984 . . . . .	279		
Rechtswirksamkeit einer vor einem Angehörigen der „Weltmission des Islam“ in den Niederlanden geschlossenen Ehe eines Pakistani und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2847) . . . . .	314		
Namensführung in einer in Rumänien geschlossenen Ehe eines Rumänen und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2867) . . . . .	318		
— bei Eheschließung der deutschen Mutter mit dem jugoslawischen Vater OLG Bremen 14. 3. 1984 . . . . .	342		
Kein Verfahren nach § 31 Abs. 2 PStG wenn anwendbares Recht zwischen ehelichen und nichtehelechen Kindern nicht unterscheidet OLG Bremen 26. 3. 1984 . . . . .	342		

	Seite
stößt nicht gegen Art. 6 GG, auch wenn Ehegatte und Kinder neben der deutschen die fremde Staatsangehörigkeit besitzen BVerwG 19. 10. 1983 . . . . .	312
<b>Meldebehörde</b>	
Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜVO) (Rheinland-Pfalz. Vom 7. 2. 1984) . . . . .	147
Mikroverfilmung von Familienbüchern zum Zwecke der Datenerfassung durch die Meldebehörden . . . . .	247
Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes; 2. BMeldDÜV) (Bundesrepublik. Vom 26. 6. 1984) . . . . .	291
<b>Meldegesetz</b>	
Vollzug des Meldegesetzes (VollzBekMeldeG) (Bayern. Vom 28. 4. 1984) . . . . .	264
<b>Melderecht</b>	
Die Bedeutung der Aufenthaltsbescheinigung für die Beantragung des Aufgebots . . . . .	140
Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜVO) (Rheinland-Pfalz. Vom 7. 2. 1984) . . . . .	147
Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes; 2. BMeldDÜV) (Bundesrepublik. Vom 26. 6. 1984) . . . . .	291
<b>Meldewesen</b>	
—; Rückmeldeverfahren (Niedersachsen. Vom 18. 7. 1984) . . . . .	327
<b>Menschenrecht</b>	
Burkart: Das Recht, in Würde zu sterben; ein — (Buchbesprechung) . . . . .	144
Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Iraner in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	216
Aufhebung einer Mutterschaftsanerkennung (Fachausschuß-Nr. 2831) . . . . .	250
<b>Mikroverfilmung</b>	
— von Familienbüchern zum Zwecke der Datenerfassung durch die Meldebehörde . . . . .	247
<b>Minderjährige</b>	
Knothe: Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung (Buchbesprechung) . . . . .	54
<b>Mitteilungen</b>	
Allgemeine Verfügung; Achte Änderung der Anordnung über — in Zivilsachen (MiZi) (Bundesrepublik. Vom 9. 7. 1984) . . . . .	293
(Baden-Württemberg. Vom 12. 7. 1984) . . . . .	295
(Hamburg. Vom 4. 7. 1984) . . . . .	327
(Hessen. Vom 6. 7. 1984) . . . . .	296
(Nordrhein-Westfalen. Vom 20. 6. 1984) . . . . .	296
(Schleswig-Holstein. Vom 6. 7. 1984) . . . . .	328
<b>Mütterliche Abstammung</b>	
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Bundesrepublik. Vom 1. 3. 1984) . . . . .	146
<b>Musterbeispiele</b>	
Massfeller/Hoffmann: Die Führung der Personenstandsbücher in Musterbeispielen (Buchbesprechung) . . . . .	174

	Seite
<b>Mutterschaftsanerkennung</b>	
Aufhebung einer — (Fachausschuß-Nr. 2831) . . . . .	250
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Nachlasssachen</b>	
Benachrichtigung in Nachlasssachen (Bayern. Vom 15. 5. 1984) . . . . .	295
(Hamburg. Vom 15. 5. 1984) . . . . .	327
(Nordrhein-Westfalen. Vom 15. 5. 1984) . . . . .	231
(Rheinland-Pfalz. Vom 15. 5. 1984) . . . . .	232
(Schleswig-Holstein. Vom 15. 5. 1984) . . . . .	232
Problemfall bei einer Benachrichtigung in — . . . . .	351
<b>Nachruf</b>	
Präsident Guy Deltel † . . . . .	23
Franz Bachmann † . . . . .	324
<b>Nachträgliche Beurkundung</b>	
Für Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beurteilt sich Minderjährigkeit eines adoptierten Ausländers nach seinem Heimatrecht VG Darmstadt 9. 8. 1982 . . . . .	44
Beurkundung nach § 41 PStG; hier: Familienname von Kindern aus der Ehe eines Chilenen mit einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2821) . . . . .	138
<b>Name</b>	
(siehe auch Vorname, Zwischenname)	
Wiedergabe eines griechischen Namens in lateinischer Schrift BayObLG 4. 10. 1983 . . . . .	11
LG Braunschweig 18. 6. 1982 . . . . .	71
AG Krefeld 23. 9. 1983 . . . . .	17
Zur Namensführung von Ehegatten nach einer Eheschließung in der DDR . . . . .	18
Namensführung eines Kindes aus gemischtnationaler Ehe . . . . .	19
Namen marokkanischer Staatsangehöriger sind mit Zwischennamen einzutragen LG Bonn 5. 7. 1983 . . . . .	38
Legitimation eines Kindes aus einer gemischtnationalen Ehe (Mutter Niederländerin, Vater Deutscher) . . . . .	51
Zur Erklärung eines deutschen Ehegatten über die Führung eines Ehenamens nach § 190 Abs. 3 a DA . . . . .	52
Namensrecht in Sri Lanka . . . . .	53
Geburtsname der Mutter in pakistanischen Urkunden; hier: Bezeichnung „Begum“ . . . . .	54
Staatsangehörigkeit und — in der deutsch-italienischen Familie . . . . .	59
Der — der verheirateten Frau im japanischen internationalen Privatrecht . . . . .	66
— des Kindes bei späterem Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit BayObLG 7. 7. 1983 . . . . .	67, 337
Stand des Entwurfs zur Änderung des IPR nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 1. Juli 1983 (Fachausschuß-Nr. 2740) . . . . .	81
Zur Änderung des Geburtsnamens, wenn bei der Adoption eines verheirateten Volljährigen dem neuen Familiennamen der bisherige Familienname hinzugefügt wird LG Gießen 21. 9. 1983 . . . . .	100

	Seite
Keine Namensänderung zur Führung einer Adelsbezeichnung als Namensbestandteil bei ehemaligem jugoslawischen Staatsangehörigen BVerwG 27. 11. 1981 . . . . .	103
Führung einer ehemaligen ungarischen Adelsbezeichnung OVG Rheinland-Pfalz 5. 7. 1983 . . . . .	105, 282
Adoption eines Ehepaares durch Einzelperson; hier: Name der Ehegatten, Name der Kinder (Fachausschuß-Nr. 2817) . . . . .	110
Auslandsadoption; deutsches Ehepaar nimmt volljährigen, verheirateten syrischen Staatsangehörigen als Kind an (Fachausschuß-Nr. 2805) . . . . .	111
Ehegatten müssen Änderung des gemeinsamen Familiennamens gemeinschaftlich beantragen BVerwG 29. 11. 1982 . . . . .	131
Namensänderung in Stiefkinderfällen BVerwG 3. 2. 1984 . . . . .	132
Keine Änderung des Familiennamens des nichtehelichen Kindes in den Geburtsnamen der Mutter, der dem Familiennamen hinzugefügt ist OVG Bremen 11. 10. 1983 . . . . .	133
Familiennamen des nichtehelichen Kindes kann in Doppelnamen aus den Namen der Mutter und des Vaters geändert werden Schl.-Holst. VG 27. 9. 1983 . . . . .	136
Beurkundung nach § 41 PStG; hier: Familienname von Kindern aus der Ehe eines Chilenen mit einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2821) . . . . .	138
Volljährigkeitsalter, — nach der Eheschließung und Name ehelicher Kinder in Griechenland (Fachausschuß-Nr. 2825) . . . . .	139
Familiennamen des nichtehelichen Kindes bestimmt sich nach dessen Personalstatut auch bei Vorliegen eines Vaterschaftsanerkenntnisses LG Berlin 18. 1. 1984 . . . . .	159
Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe eines Ausländers, der eine Erklärung nach § 190 Abs. 3 DA abgegeben hatte und während seiner Ehe adoptiert worden war (Fachausschuß-Nr. 2818) . . . . .	172
Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten . . . . .	188
Vaterschaftsanerkenntnis beurteilt sich für die Vaterschaftsfeststellung nach deutschem Recht, wenn dieses Unterhaltsstatut ist BGH 15. 2. 1984 . . . . .	194 ff., 306
Familiennamen des Kindes, wenn die Eltern keinen Ehenamen führen BayObLG 21. 3. 1984 . . . . .	201
Familiennamen des Kindes nach dem Recht von Nicaragua BayObLG 27. 3. 1984 . . . . .	204
— einer Adelsfamilie im ehemaligen Ostpreußen LG Bonn 7. 3. 1984 . . . . .	205
Zusammengesetzter — der Ehefrau nach dem Recht der Republik China AG München 20. 10. 1983 . . . . .	211
Patronatsnamen in Personenstandseinträgen und -urkunden (Fachausschuß-Nr. 2828) . . . . .	212
Namensführung einer Polin in der Ehe mit einem Deutschen; hier: geschlechtsbezogener Geburtsname der Frau wird Ehenamen; Form des Ehenamens (Fachausschuß-Nr. 2830) . . . . .	214

	Seite
Namensführung in französisch-deutscher Ehe . . . . .	214
Nochmals: Pakistanisches Namensrecht . . . . .	215
Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Änderung des Familiennamens von Stiefkindern . . . . .	243
Aus den Familiennamen von Vater und Mutter gebildeter Doppelname für nichteheliches Kind ist nach bürgerlichem Recht unzulässig BayObLG 17. 5. 1984 . . . . .	244
Im Randvermerk zum Geburtseintrag eines durch Eheschließung legitimierten Kindes ist auch Begleitname der Mutter anzugeben OLG Hamm 22. 2. 1984 . . . . .	245
Eheschließung und darauf folgende Erklärung über den Begleitnamen als einheitlicher personensstandsrechtlicher Vorgang? Zum Beschluß des OLG Hamm vom 22. 2. 1984 . . . . .	249
Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens . . . . .	298
Auswirkungen der Änderung des zum Ehenamen gewordenen Familiennamens eines Österreicherers auf den Familiennamen seiner deutschen Frau (Fachausschuß-Nr. 2852) . . . . .	316
Namensführung einer asylberechtigten chilenischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2842) . . . . .	316
Namensführung eines als Kind angenommenen Ägypters (Fachausschuß-Nr. 2841) . . . . .	317
Namensführung einer rumänischen Staatsangehörigen (Fachausschuß-Nr. 2839) . . . . .	317
Namensführung in einer in Rumänien geschlossenen Ehe eines Rumänen und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2867) . . . . .	318
Namensführung einer Deutschen in der Ehe mit einem Pakistani; hier: Anlegung eines Familienbuches (Fachausschuß-Nr. 2860) . . . . .	319
Nochmals: Namensführung eines pakistanisch-deutschen Ehepaares . . . . .	319
Zur Namensführung einer Deutschen nach zwei Eheschließungen mit niederländischen Staatsangehörigen	320
Gleichbehandlung von Mann und Frau im Ehenamensrecht; Geburtsnamen in Vordrucken (Niedersachsen. Vom 13. 8. 1984) . . . . .	328
Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens im japanischen Recht . . . . .	329
Beschränkt sich eine Namensänderung auf Familiennamen des Annehmenden für seine Person, so kann sie nicht durch Erklärung auf den Angenommenen erstreckt werden BayObLG 22. 6. 1984 . . . . .	339
Eintragung eines gewählten marokkanischen Familiennamens LG Bonn 2. 12. 1983 . . . . .	343
Anlegung eines Familienbuches; hier: Namensführung von Kindern, die zwischen 1937 und 1949 geboren und durch Eheschließung der japanischen Mutter mit dem deutschen Vater im Jahre 1959 legitimiert wurden (Fachausschuß-Nr. 2833) . . . . .	347
Namensführung einer ungarischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2859) . . . . .	348
Legitimanerkennung nach islamischem Recht a) Genehmigung der Einwilligungserklärung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht, b) Namensführung des Kindes . . . . .	350
Problemfall bei einer Benachrichtigung in Nachlasssachen . . . . .	351

	Seite
Henrich: Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens (Buchbesprechung) . . . . .	352
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356
Personenstandswesen, Ehe- und Familienrecht im Ausland; hier: Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht (Bundesrepublik. Vom 27. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Namensänderung</b>	
Keine — zur Führung einer Adelsbezeichnung als Namensbestandteil bei ehemaligem jugoslawischen Staatsangehörigen BVerwG 27. 11. 1981 . . . . .	103
Ehegatten müssen Änderung des gemeinsamen Familiennamens gemeinschaftlich beantragen BVerwG 29. 11. 1982 . . . . .	131
— in Stiefkinderfällen BVerwG 3. 2. 1984 . . . . .	132
Keine Änderung des Familiennamens des nichtehelichen Kindes in den Geburtsnamen der Mutter, der dem Familiennamen hinzugefügt ist OVG Bremen 11. 10. 1983 . . . . .	133
Familiennamen des nichtehelichen Kindes kann in Doppelnamen aus den Namen der Mutter und des Vaters geändert werden Schl.-Holst. VG 27. 9. 1983 . . . . .	136
Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Änderung des Familiennamens von Stiefkindern . . . . .	243
Erste: Die — nach § 3 Abs. 1 NÄG (Buchbesprechung) . . . . .	289
Auswirkungen der Änderung des zum Ehenamen gewordenen Familiennamens eines Österreicherers auf den Familiennamen seiner deutschen Frau (Fachauschuß-Nr. 2852) . . . . .	316
Beschränkt sich eine — auf Familiennamen des Annehmenden für seine Person, so kann sie nicht durch Erklärung auf den Angenommenen erstreckt werden BayObLG 22. 6. 1984 . . . . .	339
Henrich: Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens (Buchbesprechung) . . . . .	352
<b>Namenserteilung</b>	
Zur — durch Erklärung . . . . .	19
<b>Namensrecht</b>	
— in Sri Lanka . . . . .	53
Simader/Diebold: Deutsches —, Kommentar (Buchbesprechung) . . . . .	142
Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten . . . . .	188
Nochmals: Pakistanisches — . . . . .	215
Gleichbehandlung von Mann und Frau im Ehenamensrecht; Geburtsnamen in Vordrucken (Niedersachsen. Vom 13. 8. 1984) . . . . .	328
<b>Nicaragua</b>	
Familiennamen des Kindes nach dem Recht von — BayObLG 27. 3. 1984 . . . . .	204
<b>Nichteheliche Lebensgemeinschaft</b>	
von Münch: Zusammenleben ohne Trauschein (Buchbesprechung) . . . . .	21

	Seite
De Witt/Huffmann: — — (Buchbesprechung) . . . . .	22
Battes: Nichteheliches Zusammenleben im Zivilrecht (Buchbesprechung) . . . . .	223
<b>Nichtehelichenkartei</b>	
Keine Eintragung von Verwandten der Kindeseltern in die — AG Berlin-Schöneberg 3. 4. 1984 . . . . .	207
Eintragung in — nur aufgrund einer Mitteilung des Standesbeamten AG Berlin-Schöneberg 16. 4. 1984 . . . . .	207
<b>Nichteheliches Kind</b>	
Keine Änderung des Familiennamens des nichtehelichen Kindes in den Geburtsnamen der Mutter, der dem Familiennamen hinzugefügt ist OVG Bremen 11. 10. 1983 . . . . .	133
Familiennamen des nichtehelichen Kindes kann in Doppelnamen aus den Namen der Mutter und des Vaters geändert werden Schl.-Holst. VG 27. 9. 1983 . . . . .	136
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Bundesrepublik. Vom 1. 3. 1984) . . . . .	146
Familiennamen des nichtehelichen Kindes bestimmt sich nach dessen Personalstatut auch bei Vorliegen eines Vaterschaftsanerkennnisses LG Berlin 18. 1. 1984 . . . . .	159
Keine Einbürgerung des nichtehelichen Kindes eines vom NS-Regime ausgebürgerten Vaters nach Art. 116 Abs. 2 GG BVerwG 6. 12. 1983 . . . . .	160
Aufgaben der Standesbeamten, der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte anlässlich der Geburt von ausländischen nichtehelichen Kindern . . . . .	218
Klinkhardt: Die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft von Ausländern und ihre Wirkungen (Buchbesprechung) . . . . .	223
Aus den Familiennamen von Vater und Mutter gebildeter Doppelname für — — ist nach bürgerlichem Recht unzulässig BayObLG 17. 5. 1984 . . . . .	244
Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens . . . . .	298
<b>Niederlande</b>	
Legitimation eines Kindes aus einer gemischtnationalen Ehe (Mutter Niederländerin, Vater Deutscher) . . . . .	51
Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten . . . . .	188
Rechtsquellen und Organisation des niederländischen Zivilstandswesens . . . . .	191
Boele-Woelki: Die Effektivitätsprüfung der Staatsangehörigkeit im niederländischen Internationalen Familienrecht (Buchbesprechung) . . . . .	225
Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach niederländischem Recht . . . . .	304
Rechtswirksamkeit einer vor einem Angehörigen der „Weltmission des Islam“ in den Niederlanden geschlossenen Ehe eines Pakistani und einer Deutschen (Fachauschuß-Nr. 2847) . . . . .	314
Zur Namensführung einer Deutschen nach zwei Eheschließungen mit niederländischen Staatsangehörigen . . . . .	320

	Seite
<b>Österreich</b>	
Namensführung eines Kindes aus gemischtnationaler Ehe . . . . .	19
Vaterschaftsanerkennung eines Österreicherers zu einem deutschen Kind (Fachausschuß-Nr. 2802) . . . . .	50
Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerbserklärung bei einem 1938 kollektiv eingebürgerten Österreicher BayVGH 7. 12. 1983 . . . . .	167
Vaterschaftsanerkennung eines in — wohnhaften Deutschen zu einem ebenfalls in — wohnenden deutschen Kind . . . . .	218
Die Organisation des Personenstandswesens in — . . . . .	233
—: Personenstandsverordnung und Dienstanweisung . . . . .	252
Hluze/Melber: Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (Buchbesprechung) . . . . .	291
Auswirkungen der Änderung des zum Ehenamen gewordenen Familiennamens eines Österreicherers auf den Familiennamen seiner deutschen Frau (Fachausschuß-Nr. 2852) . . . . .	316
Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 13. 9. 1984) . . . . .	325
Vertrag vom 18. 11. 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik — über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) (Bundesrepublik. Vom 23. 10. 1984) . . . . .	360
<b>Organisation</b>	
Rechtsquellen und — des schweizerischen Zivilstandswesens . . . . .	121
Rechtsquellen und — des Personenstandswesens in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	149
Rechtsquellen und — des niederländischen Zivilstandswesens . . . . .	191
Die — des Personenstandswesens in Österreich . . . . .	233
<b>Ortsbuch</b>	
Weber: — der Bundesrepublik Deutschland (Buchbesprechung) . . . . .	145
<b>Ost-Berlin</b>	
Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz und — . . . . .	277
<b>Pakistan</b>	
Geburtsname der Mutter in pakistanischen Urkunden; hier: Bezeichnung „Begum“ . . . . .	54
Nochmals: Pakistanisches Namensrecht . . . . .	215
Rechtswirksamkeit einer vor einem Angehörigen der „Weltmission des Islam“ in den Niederlanden geschlossenen Ehe eines Pakistani und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2847) . . . . .	314
Namensführung einer Deutschen in der Ehe mit einem Pakistani; hier: Anlegung eines Familienbuches (Fachausschuß-Nr. 2860) . . . . .	319
Nochmals: Namensführung eines pakistanisch-deutschen Ehepaares . . . . .	319
<b>Patronatsname</b>	
Patronatsnamen in Personenstandseinträgen und -urkunden (Fachausschuß-Nr. 2828) . . . . .	212

	Seite
<b>Personalstatut</b>	
Familiename des nichtehelichen Kindes bestimmt sich nach dessen — auch bei Vorliegen eines Vaterschaftsanerkennnisses LG Berlin 18. 1. 1984 . . . . .	159
<b>Personenrecht</b>	
Das gesamte Familien- und — (Buchbesprechung) . . . . .	228
<b>Personensorgerecht</b>	
Zulässigkeit eines erfundenen Vornamens BayObLG 13. 12. 1983 . . . . .	127
„Alpha“ als männlicher Name eintragungsfähig AG Duisburg 22. 8. 1983 . . . . .	281
„Aora“ ist als Vorname nicht eintragungsfähig AG Karlsruhe 26. 1. 1984 . . . . .	282
<b>Personenstandsabkommen</b>	
Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens vom 3. Juni 1982 (Baden-Württemberg. Vom 22. 6. 1984) . . . . .	327
<b>Personenstandsbücher</b>	
Massfeller/Hoffmann: Die Führung der — in Musterbeispielen (Buchbesprechung) . . . . .	174
Aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht . . . . .	185
Patronatsnamen in Personenstandseinträgen und -urkunden (Fachausschuß-Nr. 2828) . . . . .	212
Aufbewahrung und Benutzung älterer — (Fachausschuß-Nr. 2854) . . . . .	249
Schlußzeichen und Schreibautomaten . . . . .	352
<b>Personenstandsgesetz</b>	
Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Baden-Württemberg. Vom 5. 12. 1983) . . . . .	56
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung des Erlasses zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Baden-Württemberg. Vom 30. 12. 1983) . . . . .	87
Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum — (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (Nordrhein-Westfalen. Vom 27. 12. 1983) . . . . .	88
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Bundesrepublik. Vom 9. 2. 1984) . . . . .	86
Neue Gebühren im Standesamt ab 1. März 1984 . . . . .	107
Massfeller/Hoffmann: — (Buchbesprechung) . . . . .	321
<b>Personenstandsrecht</b>	
Aktuelle Entwicklungen im — . . . . .	185
Wichtige Änderungen im — mit Zeitangabe . . . . .	285
<b>Personenstandssachen</b>	
Gebühren und Auslagenerstattung in — . . . . .	284
<b>Personenstandsurkunden</b>	
Neues Abkommen mit Luxemburg . . . . .	109
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von — sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 7. 2. 1984) . . . . .	120

	Seite
Bekanntmachung zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von — sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Bundesrepublik. Vom 27. 4. 1984) . . . . .	176
Hundertsebenundsiebzigstes Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland (Berlin. Vom 19. 1. 1984) . . . . .	120
Verwendung anderer als amtlicher Vordrucke in Stammbüchern älterer Art; Kleben von Randvermerken (Fachausschuß-Nr. 2824) . . . . .	211
Patronatsnamen in Personenstandseinträgen und -urkunden (Fachausschuß-Nr. 2828) . . . . .	212
Zweifachadoption; Rechtsbeziehung zum verstorbenen Adoptivelternteil nach Weiteradoption; Ausstellung von — (Fachausschuß-Nr. 2834) . . . . .	288
Schlußzeichen und Schreibautomaten . . . . .	352
<b>Personenstandsverordnung</b>	
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Bundesrepublik. Vom 9. 2. 1984) . . . . .	86
Neue Gebühren im Standesamt ab 1. März 1984 . . . . .	107
Österreich: — und Dienstanweisung . . . . .	252
<b>Personenstandswesen</b>	
Rechtsquellen und Organisation des Personenstandswesens in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	149
Die Organisation des Personenstandswesens in Österreich . . . . .	233
Österreich: Personenstandsverordnung und Dienstanweisung . . . . .	252
Der Standesbeamte, Europäische Perspektiven (Buchbesprechung) . . . . .	262
—, Ehe- und Familienrecht im Ausland; hier: Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht (Bundesrepublik. Vom 27. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Peru</b>	
Feststellung der Wirksamkeit einer ausländischen Adoption analog § 328 ZPO LG Ravensburg 25. 3. 1983 . . . . .	39
Anerkennung und Wiederholung starker und schwacher (peruanischer) Adoptionen . . . . .	94
Eintragungsfähigkeit einer peruanischen Adoption AG Mainz 14. 3. 1983 . . . . .	102
<b>Phantasiename</b>	
Zulässigkeit eines erfundenen Vornamens BayObLG 13. 12. 1983 . . . . .	127
<b>Philippinen</b>	
Für Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beurteilt sich Minderjährigkeit eines adoptierten Ausländers nach seinem Heimatrecht VG Darmstadt 9. 8. 1982 . . . . .	44
<b>Polem</b>	
Geburtseintrag und Abstammungsurkunde eines im Geltungsbereich des PStG geborenen nichtehelichen Kindes einer Polin, dessen polnischer Vater das Kind anerkannt und die Mutter geheiratet hat (Fachausschuß-Nr. 2803) . . . . .	50

	Seite
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus —, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei (Baden-Württemberg. Vom 1. 12. 1983) . . . . .	87
(Hessen. Vom 24. 2. 1984) . . . . .	146
Deutsche Schreibweise eines Vornamens, der bei der Geburt in — (Oberschlesien) in polonisierter Form beurkundet wurde LG Berlin 6. 12. 1982 Anmerkung von Michael Sachse . . . . .	69
Namensführung einer Polin in der Ehe mit einem Deutschen; hier: geschlechtsbezogener Geburtsname der Frau wird Ehename; Form des Ehenamens (Fachausschuß-Nr. 2830) . . . . .	214
<b>Portugal</b>	
Legitimation bei Eheschließung des portugiesischen Vaters mit der deutschen Mutter LG Bielefeld 20. 6. 1983 . . . . .	14
LG Bonn 7. 6. 1983 . . . . .	15
Übereinkommen vom 27. 9. 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1961 II S. 1055); hier: Leittexte der mehrsprachigen Urkunden (Bundesrepublik. Vom 19. 7. 1984) . . . . .	264
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Privatscheidung</b>	
Anwendbares Recht bei Anerkennung einer ausländischen — OLG Frankfurt 12. 7. 1984 . . . . .	310
<b>Randvermerk</b>	
Doppelter Adoptionsvermerk im Geburtenbuch; Vermerk in Spalte 9 des Familienbuches der Eltern und Ausstellung von Abstammungsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2815) . . . . .	112
Beischreibung der Legitimation in Fällen, in denen ein Vormundschaftsgericht vor dem 1. 7. 1970 einen Legitimationsfeststellungsbeschuß erlassen hatte . . . . .	173
Im — zum Geburtseintrag eines durch Eheschließung legitimierten Kindes ist auch Begleitname der Mutter anzugeben OLG Hamm 22. 2. 1984 . . . . .	245
Eheschließung und darauf folgende Erklärung über den Begleitnamen als einheitlicher personenstandsrechtlicher Vorgang? Zum Beschluß des OLG Hamm vom 22. 2. 1984 . . . . .	249
Keine Ergänzung eines Adoptionsbeschlusses dahin, daß neben den maßgeblichen deutschen auch ausländische Rechtsvorschriften im — aufzunehmen sind LG Stuttgart 10. 4. 1984 . . . . .	247
Notariell beurkundete Vaterschaftsanerkennung mit der Auflage, den Anerkennenden nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken (Fachausschuß-Nr. 2835) . . . . .	251
Über Eintragung der Legitimation entscheidendes Gericht ist an rechtskräftiges deutsches Urteil über Nichtehelichkeit gebunden, auch wenn fehlerhaft deutsches Recht zugrundegelegt wurde LG Bonn 1. 2. 1984 . . . . .	279

	Seite
Beischreibung eines Vaterschaftsanerkennnisses nicht möglich, wenn Angaben über Geburtsdatum nicht mit Geburtsurkunde übereinstimmen AG Hannover 16. 1. 1984	311
Legitimation bei Eheschließung der deutschen Mutter mit dem jugoslawischen Vater OLG Bremen 14. 3. 1984	342
Kein Verfahren nach § 31 Abs. 2 PStG wenn anwendbares Recht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern nicht unterscheidet OLG Bremen 26. 3. 1984	342
Legitimation nach belgischem Recht bedarf zur Wirksamkeit der Eintragung in das Zivilstandsregister LG Bonn 16. 10. 1984	344
Anerkennung der Vaterschaft zu einem türkischen Kind; Legitimierung des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2853/2866)	349
Legitimanerkennung nach islamischem Recht a) Genehmigung der Einwilligungserklärung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht, b) Namensführung des Kindes	350
<b>Rechtsbuch</b>	
Reinfried: Deutsches Rechtsbuch (Buchbesprechung)	354
<b>Rechtskraftzeugnis</b>	
Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten (Fachausschuß-Nr. 2810)	171, 216
<b>Rechtsquellen</b>	
– und Organisation des schweizerischen Zivilstandswesens	121
– und Organisation des Personenstandswesens in der Bundesrepublik Deutschland	149
– und Organisation des niederländischen Zivilstandswesens	191
<b>Rechtsvergleichung</b>	
Hüsstege: Der Uniform Child Custody Jurisdiction Act (Buchbesprechung)	291
<b>Registrierung von Eheschließungen</b>	
Volksrepublik China: – – – zwischen chinesischen Staatsbürgern und Ausländern	221
<b>Rückverweisung auf deutsches Recht</b>	
Legitimation bei Eheschließung des portugiesischen Vaters mit der deutschen Mutter LG Bielefeld 20. 6. 1983	14
LG Bonn 7. 6. 1983	15
Legitimation bei Eheschließung der deutschen Mutter mit dem jugoslawischen Vater OLG Bremen 14. 3. 1984	342
<b>Rumänien</b>	
Namensführung einer rumänischen Staatsangehörigen (Fachausschuß-Nr. 2839)	317
Namensführung in einer in Rumänien geschlossenen Ehe eines Rumänen und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2867)	318
<b>Sachverständige</b>	
Zu den Voraussetzungen, unter denen Gutachten über ausländisches Recht eingeholt werden kann LG Oldenburg 27. 3. 1984	344
<b>Scheidung</b>	
(siehe Ehescheidung)	

	Seite
<b>Scheinehe</b>	
„Scheinehen“ und Praxis der Standesbeamten, Ergebnisse einer Umfrage	89
Ablehnung der Eheschließung, wenn damit Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird OLG Stuttgart 5. 7. 1983	99
Zum Umfang der Verpflichtung, die Beweggründe für die Eheschließung zu erforschen BayObLG 7. 2. 1984	200
Ablehnung des Aufgebots, wenn nur Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird BayObLG 6. 7. 1984	341
<b>Schlußzeichen</b>	
– und Schreibautomaten	352
<b>Schreibautomaten</b>	
Schlußzeichen und –	352
<b>Schreibweise</b>	
Wiedergabe eines griechischen Namens in lateinischer Schrift BayObLG 4. 10. 1983	11
LG Braunschweig 18. 6. 1982	71
AG Krefeld 23. 9. 1983	17
Deutsche Schreibweise eines Vornamens, der bei der Geburt in Polen (Oberschlesien) in polonisierter Form beurkundet wurde LG Berlin 6. 12. 1982	69
Anmerkung von Michael Sachse – von Staatennamen (Niedersachsen. Vom 6. 4. 1984)	231
<b>Schweiz</b>	
Das internationale Personen- und Eherecht im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des IPR unter Berücksichtigung des schweizerischen Reformentwurfs	3
Der deutsche und der schweizerische Entwurf eines Gesetzes über das internationale Privat- und Prozeßrecht auf dem Prüfstand	29
Rechtsquellen und Organisation des schweizerischen Zivilstandswesens	121
<b>Sorgerecht</b>	
(siehe elterliche Sorge)	
<b>Sozialpolitik</b>	
Eekelaar: Familienrecht und – (Buchbesprechung)	262
<b>Sozialrecht</b>	
Beuster/Marburger: Ehe und Familie im – (Buchbesprechung)	324
<b>Spanien</b>	
Namensführung eines Kindes aus gemischtnationaler Ehe	19
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Bundesrepublik. Vom 1. 3. 1984)	146
<b>Sri Lanka</b>	
Namensrecht in – –	53
<b>Staatenlosigkeit</b>	
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der – (Bundesrepublik. Vom 8. 12. 1983)	116
(Bundesrepublik. Vom 13. 2. 1984)	146

	Seite
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Bundesrepublik. Vom 29. 12. 1983) . . . . .	116
(Bundesrepublik. Vom 6. 4. 1984) . . . . .	231
<b>Staatennamen</b>	
Verzeichnis der ausländischen — für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesrepublik. Vom 12. 1. 1984) . . . . .	116
Schreibweise von — (Niedersachsen. Vom 6. 4. 1984) . . . . .	231
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
Doppelstaatigkeit eines venezolanischen Staatsangehörigen . . . . .	17
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Bundesrepublik. Vom 4. 11. 1983) . . . . .	24
Für Erwerb der deutschen — beurteilt sich Minderjährigkeit eines adoptierten Ausländers nach seinem Heimatrecht VG Darmstadt 9. 8. 1982 . . . . .	44
Legitimation eines Kindes aus einer gemischtnationalen Ehe (Mutter Niederländerin, Vater Deutscher) . . .	51
— und Name in der deutsch-italienischen Familie . . .	59
Name des Kindes bei späterem Erwerb der brasilianischen — BayObLG 7. 7. 1983 . . . . .	67, 337
Einbürgerung bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern. Erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 9 RuStAG BVerwG 16. 5. 1983 . . . . .	74
Kein Ermessensfehler bei Ablehnung der Einbürgerung wegen Zweifeln, daß der Bewerber sich zur freitlichen demokratischen Grundordnung bekennt BVerwG 27. 6. 1983 . . . . .	77
Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG und Regelung der Rückzahlung eines Entwicklungshilfestipendiums BVerwG 17. 5. 1983 . . . . .	78
Das Staatsangehörigkeitsrecht des nicht-anglophonen Afrika (Buchbesprechung) . . . . .	115
Kein Erwerb der deutschen — durch Erteilung eines für DDR-Bürger bestimmten Personalausweises BVerwG 30. 11. 1982 Anmerkung von Dr. jur. et phil. Michael Silagi . . . . .	72
Zum Erwerb der deutschen — durch Erwerbserklärung bei einem 1938 kollektiv eingebürgerten Österreicher BayVGH 7. 12. 1983 . . . . .	167
Familienname des Kindes, wenn die Eltern keinen Ehenamen führen BayObLG 21. 3. 1984 . . . . .	201
Familienname des Kindes nach dem Recht von Nicaragua BayObLG 27. 3. 1984 . . . . .	204
Volksrepublik Angola: Staatsangehörigkeitsrecht Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 2/84 vom 7. 2. 1984 . . .	220
Boele-Woelki: Die Effektivitätsprüfung der Staatsangehörigkeit im niederländischen Internationalen Familienrecht (Buchbesprechung) . . . . .	225
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Ost-Berlin . . . . .	277
Ablehnung einer Ermessenseinbürgerung, weil Bewerber fremde Staatsangehörigkeit nicht aufgibt, ver-	

	Seite
stößt nicht gegen Art. 6 GG, auch wenn Ehegatte und Kinder neben der deutschen die fremde — besitzen BVerwG 19. 10. 1983 . . . . .	312
Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden (Niedersachsen. Vom 27. 6. 1984) . . . . .	328
Makarov/v. Mangoldt: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (Buchbesprechung) . . . . .	353
<b>Staatsangehörigkeitsurkunden</b>	
Allgemeine Weisungen über die Erteilung von — (Niedersachsen. Vom 27. 6. 1984) . . . . .	328
<b>Staatsbürgerschaft</b>	
Kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erteilung eines für DDR-Bürger bestimmten Personalausweises BVerwG 30. 11. 1982 Anmerkung von Dr. jur. et phil. Michael Silagi . . . . .	72
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Ost-Berlin . . . . .	277
<b>Stammbuch der Familie</b>	
Verwendung anderer als amtlicher Vordrucke in Stammbüchern älterer Art; Kleben von Randvermerken (Fachausschuß-Nr. 2824) . . . . .	211
— — —, Familienstammbuch. Ein Rückblick . . . . .	265
<b>Standesamt</b>	
Mergenthaler/Reichard: — und Ausländer (Buchbesprechung) . . . . .	322
<b>Standesbeamter</b>	
Erste Arbeitssitzung der Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände der Standesbeamten in Europa . . . . .	57
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die fachliche Fortbildung der Standesbeamten und der standesamtlichen Mitarbeiter (Baden-Württemberg. Vom 29. 11. 1983) . . . . .	86
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung des Erlasses zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Baden-Württemberg. Vom 30. 12. 1983) . . . . .	87
Der Standesbeamte, Europäische Perspektiven (Buchbesprechung) . . . . .	262
<b>Statistik</b>	
Ausländerzahl seit 1982 um 132 000 zurückgegangen . .	24
Einige Ergebnisse aus der Statistik der Eheschließungen und Geburten . . . . .	36
„Scheinehen“ und Praxis der Standesbeamten, Ergebnisse einer Umfrage . . . . .	89
Eheschließungen 1983 nach Ländern und Monaten; vorläufiges Ergebnis nach Registrierort . . . . .	145
Lebenserwartung in 110 Jahren fast verdoppelt . . . .	230
Schuberl: Die neuen Ehescheidungstatbestände in Frankreich seit dem Gesetz vom 11. Juli 1975 (Buchbesprechung) . . . . .	322
<b>Sterbeeintrag</b>	
— eines eingebürgerten Irakers; hier: Frage nach dem Familienstand (Fachausschuß-Nr. 2820) . . . . .	137
Im Sterbebuch muß vermerkt werden, daß der Ehegatte für tot erklärt und dadurch die Ehe beendet wurde OLG Celle 28. 10. 1983 . . . . .	244

	Seite
<b>Stiefkind</b>	
Namensänderung in Stiefkinderfällen BVerwG 3. 2. 1984 . . . . .	132
Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Änderung des Familiennamens von Stiefkindern . . . . .	243
Enste: Die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 NÄG (Buchbesprechung) . . . . .	289
<b>Syrien</b>	
Auslandsadoption; deutsches Ehepaar nimmt volljährigen, verheirateten syrischen Staatsangehörigen als Kind an (Fachausschuß-Nr. 2805) . . . . .	111
<b>Teilrechtskraft</b>	
– eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten . . . . .	216
<b>Testamentskartei</b>	
Problemfall bei einer Benachrichtigung in Nachlasssachen . . . . .	351
<b>Todeserklärung</b>	
Im Sterbebuch muß vermerkt werden, daß der Ehegatte für tot erklärt und dadurch die Ehe beendet wurde OLG Celle 28. 10. 1983 . . . . .	244
<b>Transliteration</b>	
Wiedergabe eines griechischen Namens in lateinischer Schrift BayObLG 4. 10. 1983 . . . . .	11
LG Braunschweig 18. 6. 1982 . . . . .	71
AG Krefeld 23. 9. 1983 . . . . .	17
<b>Transsexuellengesetz</b>	
Malaysisches Ehehindernis der Geschlechtsumwandlung verstößt gegen ordre public AG Hamburg 17. 3. 1983 . . . . .	42
<b>Trauschein</b>	
von Münch: Zusammenleben ohne – (Buchbesprechung) . . . . .	21
DeWitt/Huffmann: Nichteheleiche Lebensgemeinschaft (Buchbesprechung) . . . . .	22
Battes: Nichteheleiches Zusammenleben im Zivilrecht (Buchbesprechung) . . . . .	223
<b>Tschechoslowakei</b>	
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der Sowjetunion und der – (Baden-Württemberg. Vom 1. 12. 1983) . . . . .	87
(Hessen. Vom 24. 2. 1984) . . . . .	146
<b>Türkei</b>	
Anerkennung der Vaterschaft zu einem türkischen Kind; Legitimierung des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2853/2866) . . . . .	349
<b>UdSSR</b>	
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der – und der Tschechoslowakei (Baden-Württemberg. Vom 1. 12. 1983) . . . . .	87
(Hessen. Vom 24. 2. 1984) . . . . .	146
Ferid/Firsching: Internationales Erbrecht (Buchbesprechung) . . . . .	289

## Übereinkommen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) (Bundesrepublik. Vom 27. 9. 1983) . . . . .	24
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Bundesrepublik. Vom 4. 11. 1983) . . . . .	24
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (Bundesrepublik. Vom 7. 11. 1983) . . . . .	24
Wiedergabe eines griechischen Namens in lateinischer Schrift BayObLG 4. 10. 1983 . . . . .	11
LG Braunschweig 18. 6. 1982 . . . . .	71
AG Krefeld 23. 9. 1983 . . . . .	17
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (Bundesrepublik. Vom 8. 12. 1983) . . . . .	116
(Bundesrepublik. Vom 13. 2. 1984) . . . . .	146
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Bundesrepublik. Vom 29. 12. 1983) . . . . .	116
(Bundesrepublik. Vom 6. 4. 1984) . . . . .	231
Bekanntmachung zu dem Europäischen – über die Adoption von Kindern (Bundesrepublik. Vom 8. 2. 1984) . . . . .	146
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Bundesrepublik. Vom 1. 3. 1984) . . . . .	146
– vom 27. 9. 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1961 II S. 1055); hier: Leittexte der mehrsprachigen Urkunden (Bundesrepublik. Vom 19. 7. 1984) . . . . .	264
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Ukraine</b>	
Eheschließung 1943 vor dem Gebietskommissar in Rowno, – (Fachausschuß-Nr. 2806) . . . . .	113
<b>Ungarn</b>	
Führung einer ehemaligen ungarischen Adelsbezeichnung OVG Rheinland-Pfalz 5. 7. 1983 . . . . .	105, 282
Namensführung einer ungarischen Ehefrau (Fachausschuß-Nr. 2859) . . . . .	348
<b>Unterhaltsrecht</b>	
– in Europa (Buchbesprechung) . . . . .	290
<b>Urkunden</b>	
Beglaubigung inländischer öffentlicher – für den Gebrauch im Ausland (Rheinland-Pfalz. Vom 26. 10. 1983) . . . . .	147

	Seite
<b>USA</b>	
Schack: Jurisdictional Minimum Contacts Scrutinized (Buchbesprechung) . . . . .	353
<b>Vaterschaftsanerkennung</b>	
Zur Legitimation nach französischem Recht LG Bonn 1. 9. 1981 . . . . .	16
Geburtseintrag und Abstammungsurkunde eines im Geltungsbereich des PStG geborenen nichtehelichen Kindes einer Polin, dessen polnischer Vater das Kind anerkannt und die Mutter geheiratet hat (F'achausschuß-Nr. 2803) . . . . .	50
— eines Österreicherers zu einem deutschen Kind (F'achausschuß-Nr. 2802) . . . . .	50
Wann wird eine Vaterschaftsfeststellung wirksam? . .	84
Familiename des nichtehelichen Kindes bestimmt sich nach dessen Personalstatut auch bei Vorliegen eines Vaterschaftsanerkennnisses LG Berlin 18. 1. 1984 . . . . .	159
Vaterschaftsanerkennnis beurteilt sich für die Vaterschaftsfeststellung nach deutschem Recht, wenn dieses Unterhaltsstatut ist BGH 15. 2. 1984 . . . . .	194 ff., 306
— eines in Österreich wohnhaften Deutschen zu einem ebenfalls in Österreich wohnenden deutschen Kind . . . . .	218
Aufgaben der Standesbeamten, der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte anlässlich der Geburt von ausländischen nichtehelichen Kindern . . . . .	218
Klinkhardt: Die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft von Ausländern und ihre Wirkungen (Buchbesprechung) . . . . .	223
Notariell beurkundete — mit der Auflage, den Anerkennenden nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken (F'achausschuß-Nr. 2835) . . . . .	251
Beischreibung eines Vaterschaftsanerkennnisses nicht möglich, wenn Angaben über Geburtsdatum nicht mit Geburtsurkunde übereinstimmen AG Hannover 16. 1. 1984 . . . . .	311
Anerkennung der Vaterschaft zu einem türkischen Kind; Legitimierung des Kindes (F'achausschuß-Nr. 2853/2866) . . . . .	349
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356
<b>Vaterschaftsfeststellung</b>	
Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1600 n Abs. 2 BGB und Legitimation durch Eheschließung der Eltern . . . . .	53
Wann wird eine — wirksam? . . . . .	84
Klinkhardt: Die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft von Ausländern und ihre Wirkungen (Buchbesprechung) . . . . .	223
<b>Venezuela</b>	
Doppelstaatigkeit eines venezolanischen Staatsangehörigen . . . . .	17
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Bundesrepublik. Vom 4. 11. 1983) . . . . .	24
<b>Verwaltungsvorschriften</b>	
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die fachliche Fortbildung der Standesbeamten und der stamdesamtlichen Mitarbeiter (Baden-Württemberg. Vom 29. 11. 1983) . . . . .	86

	Seite
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei (Baden-Württemberg. Vom 1. 12. 1983) . . . . .	87
(Hessen. Vom 24. 2. 1984) . . . . .	146
Zweite Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung des Erlasses zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Baden-Württemberg. Vom 30. 12. 1983) . . . . .	87
Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (Nordrhein-Westfalen. Vom 27. 12. 1983) . . . . .	88
Aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht . . . .	185
<b>Verzeichnis der Konsularbezirke</b>	
— — —, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden; hier: Vierte Änderung und Ergänzung (Bundesrepublik. Vom 18. 7. 1984) . . . . .	325
<b>Verzeichnis der Staatennamen</b>	
Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesrepublik. Vom 12. 1. 1984) . . . . .	116
<b>Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden</b>	
— — — (Bundesrepublik. Vom 12. 12. 1983) . . . . .	116
<b>Volljährigkeit</b>	
Keine Befreiung vom Eheerfordernis der — bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und unterschiedlichen kulturellen und religiösen Anschauungen AG St. Ingbert 28. 4. 1983 . . . . .	102
Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit . . . .	352
Volljährigkeitsalter, Name nach der Eheschließung und Name ehelicher Kinder in Griechenland (F'achausschuß-Nr. 2825) . . . . .	139
<b>Vordrucke</b>	
Verwendung anderer als amtlicher — in Stammbüchern älterer Art; Kleben von Randvermerken (F'achausschuß-Nr. 2824) . . . . .	211
<b>Vorname</b>	
Namen marokkanischer Staatsangehöriger sind mit Zwischennamen einzutragen LG Bonn 5. 7. 1983 . . . . .	38
Deutsche Schreibweise eines Vornamens, der bei der Geburt in Polen (Oberschlesien) in polonisierter Form beurkundet wurde LG Berlin 6. 12. 1982 Anmerkung von Michael Sachse . . . . .	69
Zulässigkeit eines erfundenen Vornamens BayObLG 13. 12. 1983 . . . . .	127
„Ana“ als männlicher — nicht eintragungsfähig OLG Hamm 15. 12. 1983 . . . . .	129
„Max Amos Soma Xam“ sind als männliche Vornamen eintragungsfähig LG Münster 23. 6. 1983 . . . . .	129
Geschwister dürfen nicht denselben Vornamen haben AG Augsburg 27. 10. 1983 . . . . .	130
„Lafayette Vangelis“ als männliche Vornamen nicht eintragungsfähig AG Koblenz 27. 1. 1984 . . . . .	130

	Seite		Seite
Streichung eines christlichen Vornamens BVerwG 24. 3. 1981 . . . . .	131	<b>Zivilsachen</b>	
Vornamen marokkanischer Kinder (Fachausschuß-Nr. 2827) . . . . .	213	Allgemeine Verfügung; Achte Änderung der Anord- nung über Mitteilungen in – (MiZi) (Bundesrepublik. Vom 9. 7. 1984) . . . . .	293
„Alpha“ als männlicher Name eintragungsfähig AG Duisburg 22. 8. 1983 . . . . .	281	(Baden-Württemberg. Vom 12. 7. 1984) . . . . .	295
„Aora“ ist als Vorname nicht eintragungsfähig AG Karlsruhe 26. 1. 1984 . . . . .	282	(Hessen. Vom 6. 7. 1984) . . . . .	296
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Über- einkommens über die Änderung von Namen und Vor- namen (Bundesrepublik. Vom 4. 9. 1984) . . . . .	356	(Nordrhein-Westfalen. Vom 20. 6. 1984) . . . . .	296
<b>Vornamensänderung</b>		<b>Zivilstandswesen</b>	
Streichung eines christlichen Vornamens BVerwG 24. 3. 1981 . . . . .	131	Rechtsquellen und Organisation des schweizerischen Zivilstandswesens . . . . .	121
<b>Wiener Übereinkommen</b>		Rechtsquellen und Organisation des niederländischen Zivilstandswesens . . . . .	191
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wie- ner Übereinkommens über konsularische Beziehun- gen (Bundesrepublik. Vom 7. 11. 1983) . . . . .	24	<b>Zweifachadoption</b>	
<b>Zivilehe</b>		–; Rechtsbeziehung zum verstorbenen Adoptiveltern- teil nach Weiteradoption; Ausstellung von Personen- standsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2834) . . . . .	288
Das neue Familienrecht in Griechenland . . . . .	271	<b>Zwischenname</b>	
		Namen marokkanischer Staatsangehöriger sind mit Zwischennamen einzutragen LG Bonn 5. 7. 1983 . . . . .	38

## IX. Verfasserverzeichnis

<b>B</b>			
<i>von Bar, Christian</i> , Professor, Dr., Osnabrück:		Nochmals: Namensführung eines pakistanisch-deut- schen Ehepaares . . . . .	319
Ferid/Firsching: Internationales Erbrecht (Buchbe- sprechung) . . . . .	289	Zur Namensführung einer Deutschen nach zwei Ehe- schließungen mit niederländischen Staatsangehörigen	320
<i>Basedow, Jürgen</i> , Dr., Hamburg:		Problemfall bei einer Benachrichtigung in Nachlaßsa- chen . . . . .	351
Boele-Woelki: Die Effektivitätsprüfung der Staatsan- gehörigkeit im niederländischen Internationalen Fa- milienrecht (Buchbesprechung) . . . . .	225	<b>C</b>	
<i>Beitzke, Günther</i> , Professor, Dr. Dr. h. c., Bonn:		<i>Coester, Michael</i> , Professor, Dr., Göttingen:	
Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 15. 2. 1984 . .	194	Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens . . . . .	298
Massfeller/Hoffmann: Personenstandsgesetz (Buch- besprechung) . . . . .	321	<b>D</b>	
Nochmals: Zur Anerkennung einer in Belgien durch- geführten Adoption . . . . .	346	<i>Derleder, Peter</i> , Professor, Dr., Bremen:	
<i>Bodenstein, Karl</i> , Bundesverbandsdirektor, Himmels- thür:		von Münch: Zusammenleben ohne Trauschein (Buch- besprechung) . . . . .	21
Stammbuch der Familie – Familienstammbuch. Ein Rückblick . . . . .	265	DeWitt/Huffmann: Nichteheleiche Lebensgemeinschaft (Buchbesprechung) . . . . .	22
<i>Böhmer, Christof</i> , Ministerialrat, Dr., Bonn:		Battes: Nichteheleiches Zusammenleben im Zivilrecht (Buchbesprechung) . . . . .	223
Die CIEC-Konferenz 1983 in Brüssel . . . . .	181	<i>Dieckmann, Albrecht</i> , Professor, Dr., Freiburg i. Br.:	
<i>Bornhofen, Heinrich</i> , Amtsrat, Dipl.-Komm., Bonn:		Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten (Buchbesprechung) . . . . .	175
Schlußzeichen und Schreibautomaten . . . . .	352	<i>Dörr, Volker</i> , Amtmann, Gießen:	
<i>Breemhaar, Willem</i> , Mr., Universitätsdozent, Groningen:		Anmerkung zum Beschluß des LG Gießen vom 21. 9. 1983 . . . . .	100
Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach niederländischem Recht . . . . .	304	<i>Drewello, Karlheinz</i> , Stadtverwaltungsrat, Bielefeld:	
<i>Breidenbach, Wilhelm</i> , Oberamtsrat, Gelnhausen:		Kirchner/Kastner: Abkürzungsverzeichnis der Rechts- sprache (Buchbesprechung) . . . . .	229
Zur Namensführung von Ehegatten nach einer Ehe- schließung in der DDR . . . . .	18	Kirchner/Kastner: Abkürzungen für Juristen (Buch- besprechung) . . . . .	230
Zur Namenserteilung durch Erklärung . . . . .	19	Eheschließung und darauf folgende Erklärung über den Begleitnamen als einheitlicher personenstands- rechtlicher Vorgang? Zum Beschluß des OLG Hamm vom 22. 2. 1984 . . . . .	249
Zur Erklärung eines deutschen Ehegatten über die Führung eines Ehenamens nach § 190 Abs. 3 a DA . . .	52		
Die Bedeutung der Aufenthaltsbescheinigung für die Beantragung des Aufgebots . . . . .	140		

	Seite
<b>E</b>	
<i>Eiichert, Christof</i> , Regierungsrat, Köngen:	
Anmerkung zum Beschluß des LG Ravensburg vom 25. 3. 1983 . . . . .	39
<b>F</b>	
<i>Fezhr, Leopold</i> , Oberamtsrat, Mainz:	
(Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland (Buchbesprechung) . . . . .	145
<i>Fezrid, Murad</i> , Professor, Dr. Dr. h. c., München:	
Präsident Guy Deltel † . . . . .	23
<i>Ffinger, Peter</i> , Rechtsanwalt und Privatdozent, Frankfurt am Main:	
„Scheinehen“ und Praxis der Standesbeamten — Ergebnisse einer Umfrage . . . . .	89
Schuberl: Die neuen Ehescheidungstatbestände in Frankreich seit dem Gesetz vom 11. Juli 1975 (Buchbesprechung) . . . . .	322
<i>Flcatau, Hermann</i> , Stadtoberrechtsrat, Warendorf:	
Anmerkung zum Beschluß des LG Münster vom 23. 6. 1983 . . . . .	129
<i>Föhl, Dieter</i> , Regierungsamtmann, Botschaft Islamabad:	
Nochmals: Pakistanisches Namensrecht . . . . .	215
<i>Frauenstein, Ludwig</i> , Dr., Ministerialrat, Düsseldorf:	
Aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht . . . . .	185
Enste: Die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 NÄG ((Buchbesprechung) . . . . .	289
<i>Friitsche, Karl</i> , Verwaltungsrat, Augsburg:	
Doppelter Adoptionsvermerk im Geburtenbuch; Vermerk in Spalte 9 des Familienbuches der Eltern und Ausstellung von Abstammungsurkunden (Fachausschuß-Nr. 2815) . . . . .	112
Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses für eine unter deutschem Recht stehende Asylberechtigte (Fachausschuß-Nr. 2804) . . . . .	113
Beurkundung nach § 41 PStG; hier: Familienname von Kindern aus der Ehe eines Chilenen mit einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2821) . . . . .	138
Wolljährigkeitsalter, Name nach der Eheschließung und Name ehelicher Kinder in Griechenland (Fachausschuß-Nr. 2825) . . . . .	139
Zweifachadoption; Rechtsbeziehung zum verstorbenen Adoptivelternteil nach Weiteradoption; Ausstellung von Personenstandsunterlagen (Fachausschuß-Nr. 2834) . . . . .	288
Namensführung einer rumänischen Staatsangehörigen (Fachausschuß-Nr. 2839) . . . . .	317
Anerkennung der Vaterschaft zu einem türkischen Kind; Legitimierung des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2853/2866) . . . . .	349
<b>G</b>	
<i>Göppinger, Horst</i> , Professor, Dr., Stuttgart:	
Klinkhardt: Die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft von Ausländern und ihre Wirkungen (Buchbesprechung) . . . . .	223
<i>Gottwald, Peter</i> , Professor, Dr., Regensburg:	
Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts. Bd. I. Supranationale und internationale Gerichte von Hans Joachim Herrmann; Europäisches Zivilprozeßrecht — Generalia von Jürgen Basedow; Internationale Zuständigkeit von Jan Kropholler (Buchbesprechung) . . . . .	114

	Seite
Schack: Jurisdictional Minimum Contacts Scrutinized (Buchbesprechung) . . . . .	353
<i>Grundmann, Stefan</i> , Dr., München:	
Zur parallelen Anknüpfung von Anerkennungserfordernis (§ 606 b Nr. 1 ZPO) und Scheidungsstatut . . . . .	152
<b>H</b>	
<i>Hartenfels, Hans</i> , Stadttammann, Neuwied:	
Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1600 n Abs. 2 BGB und Legitimation durch Eheschließung der Eltern . . . . .	53
<i>Held, Robert</i> , Kreisamtsinspektor, Bonn-Siegburg:	
Anmerkung zum Beschluß des LG Bonn vom 1.9.1981 . . . . .	16
<i>Henrich, Dieter</i> , Professor, Dr., Regensburg:	
Simader/Diepold: Deutsches Namensrecht, Kommentar. 1. Erg.Lief. (Buchbesprechung) . . . . .	142
Dr. Wolfgang Metzner 75 Jahre . . . . .	297
<i>Hochgrebe, Lothar</i> , Standesbeamter, Wolfenbüttel:	
Anforderung von Familienbüchern durch maschinell erstellte Anforderungsschreiben . . . . .	20
<i>Hoffmann, Werner</i> , Ministerialrat a. D., Dr., Wiesbaden:	
Das Staatsangehörigkeitsrecht des nicht-anglophonen Afrika (Buchbesprechung) . . . . .	115
<i>Hohloch, Gerhard</i> , Professor, Dr., Bochum:	
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 7: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Buchbesprechung) . . . . .	85
<i>Holzhauser, Heinz</i> , Professor, Dr., Münster:	
Knothe: Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung (Buchbesprechung) . . . . .	54
<i>von Horn, Detlef</i> , Amtsrat, Bremen:	
Namensrecht in Sri Lanka . . . . .	53
<b>J</b>	
<i>Jayme, Erik</i> , Professor, Dr., München:	
Staatsangehörigkeit und Name in der deutsch-italienischen Familie . . . . .	59
Volksrepublik Angola — Staatsangehörigkeitsrecht. Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 2/84 vom 7. 2. 1984 . . . . .	220
<b>K</b>	
<i>Kampers, Jaap</i> , Dr., Amsterdam:	
Rechtsquellen und Organisation des niederländischen Zivilstandswesens . . . . .	191
<i>Kauling, Erich</i> , Standesbeamter, Recklinghausen:	
Geburtsname der Mutter in pakistanischen Urkunden; hier: Bezeichnung „Begum“ . . . . .	54
<i>Könnecke, Berthold</i> , Amtsrat, Lemwerder:	
Adoption eines Ehepaares durch Einzelperson; hier: Name der Ehegatten, Name der Kinder (Fachausschuß-Nr. 2817) . . . . .	110
Ablehnung der Anerkennung einer jugoslawischen Entscheidung in Ehesachen; hier: Eintragung in das Familienbuch und Beurkundung der Geburt eines Kindes (Fachausschuß-Nr. 2814) . . . . .	113
Verwendung anderer als amtlicher Vordrucke in Stammbüchern älterer Art; Kleben von Randvermerken (Fachausschuß-Nr. 2824) . . . . .	211
Vornamen marokkanischer Kinder (Fachausschuß-Nr. 2827) . . . . .	213

Seite	Seite
Notariell beurkundete Vaterschaftsanerkennung mit der Auflage, den Anerkennenden nicht am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken (Fachauschuß-Nr. 2835) . . . . .	251
Anerkennung einer in Belgien durchgeführten Adoption (Fachauschuß-Nr. 2845) . . . . .	345
Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils durch Frankreich (Fachauschuß-Nr. 2850) . . . . .	347
<i>Koumantos, Georgios</i> , Professor, Dr., Athen:	
Das neue Familienrecht in Griechenland . . . . .	271
<i>Kropp, Wolfgang</i> , Direktor, Karlsruhe:	
Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Iraner in der Bundesrepublik Deutschland . . .	216
<i>Krüger, Hilmar</i> , Dr., Köln:	
Zur Eheschließung deutscher Frauen mit Iranern . . .	336
<i>Kubitz, Hans-Joachim</i> , Stadtamtmann, Berlin:	
Vaterschaftsanerkennung eines Österreicherers zu einem deutschen Kind (Fachauschuß-Nr. 2802) . . . . .	50
Keine Ausstellung von Eheschließungszeugnissen durch jugoslawische Behörden (Fachauschuß-Nr. 2823) . . .	139
Patronatsnamen in Personenstandseinträgen und -urkunden (Fachauschuß-Nr. 2828) . . . . .	212
Aufhebung einer Mutterschaftsanerkennung (Fachauschuß-Nr. 2831) . . . . .	250
Namensführung einer asylberechtigten chilenischen Ehefrau (Fachauschuß-Nr. 2842) . . . . .	316
Namensführung einer Deutschen in der Ehe mit einem Pakistani; hier: Anlegung eines Familienbuches (Fachauschuß-Nr. 2860) . . . . .	319
<i>Kühne, Gunther</i> , Professor, Dr., Clausthal/Bonn:	
Das internationale Personen- und Eherecht im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des IPR . . .	3
<b>M</b>	
<i>v. Mangoldt, Hans</i> , Professor, Dr., Tübingen:	
Anmerkung zum Urteil des VG Darmstadt vom 9. 8. 1982 . . . . .	44
Anmerkung zum Urteil des BayVG vom 7. 12. 1983 . . .	167
Anmerkung zum Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 5. 7. 1983 . . . . .	282
<i>Mansel, Heinz-Peter</i> , Wiss. Assistent, München:	
Anmerkung zum Beschluß des AG Kaufbeuren vom 31. 1. 1984 . . . . .	207
<i>Marcks, Dietrich</i> , Stadtamtsrat, Minden:	
Namensführung eines Kindes aus gemischt-nationaler Ehe . . . . .	19
Personenstandsrechtliche Verhältnisse nach Ehelich(keits)erklärung im Jahre 1910; verwandtschaftliche Beziehungen aus heutiger Sicht (Fachauschuß-Nr. 2796) . . . . .	51
Neues Abkommen mit Luxemburg . . . . .	109
Auslandsadoption; deutsches Ehepaar nimmt volljährigen, verheirateten syrischen Staatsangehörigen als Kind an (Fachauschuß-Nr. 2805) . . . . .	111
Eheschließung von Moslems in Griechenland . . . . .	141
Namensführung einer Polin in der Ehe mit einem Deutschen; hier: geschlechtsbezogener Geburtsname der Frau wird Ehename; Form des Ehenamens (Fachauschuß-Nr. 2830) . . . . .	214
Auswirkungen der Änderung des zum Ehenamen gewordenen Familiennamens eines Österreicherers auf den Familiennamen seiner deutschen Frau (Fachauschuß-Nr. 2852) . . . . .	316
Namensführung eines als Kind angenommenen Ägypters (Fachauschuß-Nr. 2841) . . . . .	317
<i>May, Harald</i> , Dr., Krefeld:	
Massfeller/Hoffmann: Die Führung der Personenstandsbücher in Musterbeispielen (Buchbesprechung) . . . . .	174
<i>Meyer, Felix</i> , Dr., Vors. Richter am Familiensenat, Frankfurt am Main:	
Das gesamte Familien- und Personenrecht (Buchbesprechung) . . . . .	228
<i>Meyer, Hugo</i> , Standesamtsleiter, Immenstadt/Allgäu:	
Vaterschaftsanerkennung eines in Österreich wohnhaften Deutschen zu einem ebenfalls in Österreich wohnenden deutschen Kind . . . . .	218
<i>Münder, Johannes</i> , Professor, Dr., Berlin:	
Goldstein/Freud/Solnit: Diesseits des Kindeswohls (Buchbesprechung) . . . . .	226
<i>Mutschler, Dietrich</i> , Dr., Vors. Richter am OLG Stuttgart:	
Unterhaltsrecht in Europa (Buchbesprechung) . . . . .	290
<b>N</b>	
<i>Nabholz, Andreas</i> , lic. iur., Vorsteher des Zivilstandsamts, Basel-Stadt:	
Rechtsquellen und Organisation des schweizerischen Zivilstandswesens . . . . .	121
<i>Nied, Erwin</i> , Verwaltungsdirektor a. D., Karlsruhe:	
Geburtseintrag und Abstammungsurkunde eines im Geltungsbereich des PStG geborenen nichtehelichen Kindes einer Polin, dessen polnischer Vater das Kind anerkannt und die Mutter geheiratet hat (Fachauschuß-Nr. 2803) . . . . .	50
Sterbeeintrag eines eingebürgerten Irakers; hier: Frage nach dem Familienstand (Fachauschuß-Nr. 2820) . . . . .	137
Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen; hier: Übersendung der Unterlagen zur Eintragung des (Rand-)Vermerks (Fachauschuß-Nr. 2812) . . . . .	139
Namensführung in einer in Rumänien geschlossenen Ehe eines Rumänen und einer Deutschen (Fachauschuß-Nr. 2867) . . . . .	318
Anlegung eines Familienbuches; hier: Namensführung von Kindern, die zwischen 1937 und 1949 geboren und durch Eheschließung der japanischen Mutter mit dem deutschen Vater im Jahre 1959 legitimiert wurden (Fachauschuß-Nr. 2833) . . . . .	347
Namensführung einer ungarischen Ehefrau (Fachauschuß-Nr. 2859) . . . . .	348
<i>Noltze, Karl</i> , Regierungsdirektor, Düsseldorf:	
Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Änderung des Familiennamens von Stiefkindern . . . . .	243
<b>O</b>	
<i>Otto, Günter</i> , Dr., Vors. Richter, Hamm:	
Der deutsche und der schweizerische Entwurf eines Gesetzes über das internationale Privat- und Prozeßrecht auf dem Prüfstand . . . . .	29
Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition (Buchbesprechung) . . . . .	55
Mergenthaler/Reichard: Standesamt und Ausländer (Buchbesprechung) . . . . .	322
Henrich: Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens (Buchbesprechung) . . . . .	352

## P

- Pintens, Walter*, Professor Dr., Leuven:  
Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten . . . . . 188
- Prang, Lothar*, Stadtamtmann, Oberhausen:  
Legitimation eines Kindes aus einer gemischt-nationalen Ehe (Mutter Niederländerin, Vater Deutscher) . . . . . 51
- Proebsting, Helmut*, Dr., Wiesbaden:  
Einige Ergebnisse aus der Statistik der Eheschließungen und Geburten . . . . . 36

## R

- Rauscher, Thomas*, Dr., Kiefersfelden:  
Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 15.2.1984 . . . . . 306
- Reichard, Heinz*, Fachberater, Baden-Baden:  
Stand des Entwurfs zur Änderung des IPR nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 1. Juli 1983 (Fachausschuß-Nr. 2740) . . . . . 81
- Eheschließung 1943 vor dem Gebietskommissar in Rowno, Ukraine (Fachausschuß-Nr. 2806) . . . . . 113
- Geburtseintrag eines französischen oder italienischen Kindes nicht ohne Angabe der Mutter des Kindes (Fachausschuß-Nr. 2819) . . . . . 137
- Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten (Fachausschuß-Nr. 2810) . . . . . 171
- Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe eines Ausländers, der eine Erklärung nach § 190 Abs. 3 DA abgegeben hatte und während seiner Ehe adoptiert worden war (Fachausschuß-Nr. 2818) . . . . . 172
- Namensführung in französisch-deutscher Ehe . . . . . 214
- Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils nach dem Tod eines Beteiligten . . . . . 216
- Aufbewahrung und Benutzung älterer Personenstandsbücher (Fachausschuß-Nr. 2854) . . . . . 249
- Rechtswirksamkeit eines vor einem Angehörigen der „Weltmission des Islam“ in den Niederlanden geschlossenen Ehe eines Pakistani und einer Deutschen (Fachausschuß-Nr. 2847) . . . . . 314
- Röll, Nikolaus*, Verwaltungsamtsrat, Würzburg:  
Nochmals: Adoption kein Mittel zum Erwerb des Asylrechts . . . . . 84

## S

- Sachse, Michael*, Bürgermeister, Reinfeld/Holstein:  
Anmerkung zum Beschluß des LG Berlin vom 6.12.1982 . . . . . 69
- Storr*: Eherecht und elterliche Sorge (Buchbesprechung) . . . . . 143
- Achterberg/Püttner*: Textbuch staats- und verwaltungsrechtlicher Gesetze (Buchbesprechung) . . . . . 229
- Gebühren und Auslagenerstattung in Personenstandssachen . . . . . 284
- Beuster/Marburger*: Ehe und Familie im Sozialrecht (Buchbesprechung) . . . . . 324
- Reinfried*: Deutsches Rechtsbuch (Buchbesprechung) . . . . . 354
- Salgo, Ludwig*, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main:  
*Eekelaar*: Familienrecht und Sozialpolitik (Buchbesprechung) . . . . . 262

*Samtleben, Jürgen*, Dr., Hamburg:

- Anmerkung zum Beschluß des BayObLG vom 7.7.1983 . . . . . 337
- Seel-Kirchner, Christiane*, Akademische Rätin, Bayreuth:  
Volksrepublik China – Registrierung von Eheschließungen zwischen chinesischen Staatsbürgern und Ausländern. . . . . 221
- Siehr, Kurt*, Privatdozent, Dr., Hamburg:  
*Mitzkus*: Internationale Zuständigkeit im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sorgerecht (Buchbesprechung) . . . . . 224
- Silagi, Michael*, Dr. Dr., Göttingen:  
Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 30.11.1982 . . . . . 72
- Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 6.12.1983 . . . . . 160
- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Ost-Berlin . . . . . 277
- Simader, August*, Regierungsdirektor a. D., Neukeferloh:  
Rechtsquellen und Organisation des Personenstandswesens in der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 149
- Spellenberg, Ulrich*, Professor, Dr., Bayreuth:  
*Hluz/Melber*: Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (Buchbesprechung) . . . . . 291

## Sch

- Schleicher, Helmut*, Ministerialrat, Dr., Bonn:  
Zum Jahreswechsel . . . . . 1
- Schütz, Wolfgang*, Oberamtsrat, Berlin:  
Beischreibung der Legitimation in Fällen, in denen ein Vormundschaftsgericht vor dem 1.7.1970 einen Legitimationsfeststellungsbeschluß erlassen hatte . . . . . 173
- Schultheis, Carl*, Amtsrat a. D., Wetzlar:  
Rechtsquellen und Organisation des Personenstandswesens in der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 149
- Schweinoch, Joachim*, Ministerialdirigent, Präsident des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten e.V., München:  
Erste Arbeitssitzung der Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände der Standesbeamten in Europa . . . . . 57
- Rechtsquellen und Organisation des Personenstandswesens in der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 149
- Schwimann, Michael*, Professor, Dr., Salzburg:  
*Hüsstege*: Der Uniform Child Custody Jurisdiction Act (Buchbesprechung) . . . . . 291

## St

- Stenz, Heinz*, Stadtamtsrat, Tübingen:  
Wann wird eine Vaterschaftsfeststellung wirksam? . . . . . 84
- Aufgaben der Standesbeamten, der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte anlässlich der Geburt von ausländischen nichtehelichen Kindern . . . . . 218
- Sturm, Fritz*, Professor, Dr. Dr. h. c., Lausanne:  
*Makarov/v. Mangoldt*: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (Buchbesprechung) . . . . . 353

## T

- Turner, J. Neville*, Professor, Clayton (Victoria), Australien:  
Moderne Entwicklungen des Familienrechts in England und Australien . . . . . 124

## U

<i>Uhlenbruck, Wilhelm</i> , Dr., Köln:	
Burkart: Das Recht, in Würde zu sterben – Ein Menschenrecht (Buchbesprechung) . . . . .	144

## V

<i>Voss, Karl Ulrich</i> , Assessor, Wiss. Mitarbeiter der Universität, Köln:	
Anerkennung und Wiederholung starker und schwacher (peruanischer) Adoptionen . . . . .	94

## W

<i>Walter, Karlheinz</i> , Standesbeamter, Hamburg:	
Wichtige Änderungen im Personenstandsrecht mit Zeitangabe . . . . .	285
<i>Wengler, Wilhelm</i> , Professor, Dr. Dr. Dres. h. c., Berlin:	
Der Name der verheirateten Frau im japanischen internationalen Privatrecht . . . . .	66
<i>Westenburger, Helmut</i> , Standesbeamter, Kaiserslautern:	
Beurkundung der Geburt eines afghanischen Kindes – Prüfung der Vorfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe der Kindeseltern . . . . .	217

*Wipperfürth, Robert*, Amtsrat, Bonn:

Neue Gebühren im Standesamt ab 1. März 1984 . . . . .	107
Mikroverfilmung von Familienbüchern zum Zwecke der Datenerfassung durch die Meldebehörde . . . . .	247

## Y

*Yamauchi, Koresuke*, Professor, Dr., Tokio:

Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens im japanischen Recht . . . . .	329
---	-----

## Z

*Zeyringer, Walter*, Dr., Ministerialrat, Wien:

Die Organisation des Personenstandswesens in Österreich . . . . .	233
Der Standesbeamte – Europäische Perspektiven (Buchbesprechung) . . . . .	262

*Zinke, Kurt*, Amtsrat, Hamburg:

Doppelstaatigkeit eines venezolanischen Staatsangehörigen . . . . .	17
Legitimanerkennung nach islamischem Recht – a) Genehmigung der Einwilligungserklärung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht, b) Namensführung des Kindes . . . . .	350
Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit . . . . .	352

# Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens

Von Professor Dr. Michael Coester, Göttingen

## I. Einführung\*

Es mag wichtigere Rechtsgebiete geben als das Namensrecht, scheint der Name einer Person doch etwas Äußerliches, Willkürliches zu sein, lediglich ein Etikett, dessen Notwendigkeit daraus folgt, daß nicht nur die Dinge, sondern auch die Menschen einen Namen haben müssen. Die Rückführung des Namensrechts auf eine nur formale Ordnungsaufgabe des Staates, vergleichbar der Anordnung, ob im Straßenverkehr links oder rechts zu fahren ist<sup>1</sup>, beruht jedoch auf einer Verknüpfung der spezifischen Bedeutung und Funktion des Personennamens<sup>2</sup>. Dies hat nicht erst der mit großem emotionalen Aufwand geführte Streit um eine gleichberechtigungskonforme Reform des Namensrechts bis in die 70er Jahre hinein gezeigt<sup>3</sup>; dieser Streit war nur Bestätigung der den Historikern, Ethnologen und Dichtern seit jeher bekannten Tatsache, daß der Name einer Person „in tiefere Bezüge“ weist<sup>4</sup>, daß ihm von den Menschen Symbolbedeutung beigemessen wird und er überdies als erster Hinweis auf die Stellung des einzelnen in Familie und Gesellschaft genommen wird<sup>5</sup>.

Die offenbar also doch nicht ganz unwesentlichen Regelungen über den Erwerb, die Änderung und den Verlust des Personennamens sind in der Bundesrepublik zuletzt durch das Nichtehechengesetz (NEheG) von 1970 und das 1. EheRG von 1976 neu gestaltet worden. Beide Male hatte der Gesetzgeber vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Dissenses die rechte Balance im das Recht prägenden Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Fortschritt zu finden. Ob er das rechte Maß getroffen hat, kann jedoch nicht Kriterium einer rechtsdogmatischen Überprüfung des neuen Namensrechts sein, zumal der Begriff des Fortschritts mehrdeutig ist – sprachlich vertraut ist auch das Bild des „fortschreitenden Verfalls“. Juristisches Qualitätskriterium ist nicht die Nähe oder Entfernung eines Gesetzes vom Überkommenen, sondern seine Rationalität im Sinne von sachlicher Wertungsrichtigkeit, dogmatischer und systematischer Stimmigkeit sowie praktischer Handhabbarkeit<sup>6</sup>. Erst anhand dieser Gesichtspunkte läßt sich beurteilen, ob die Kombination neuer und traditionaler Regelungselemente, wie sie im geltenden Namensrecht begegnet, als Aus-

gleich der widerstreitenden Wertüberzeugungen einen „goldenen Mittelweg“ darstellt oder ob sie nur Stückwerk, Ausdruck gesetzgeberischer Unfähigkeit zu konsequenter Gestaltung ist.

Kritische Stimmen aus Praxis und Wissenschaft<sup>7</sup> geben Anlaß, dieser Frage nachzugehen.

## II. Die Konzeption des geltenden Rechts

Der Name ist nicht eine Kreation des Rechts, sondern ein vom Recht vorgefundenes und in feste Formen gegossenes soziales Phänomen<sup>8</sup>, das verschiedene Funktionen erfüllt. Trotz terminologischer Vielfalt lassen sich drei Grundfunktionen unterscheiden:

(1) Identifizierung eines Menschen, sowohl von ihm selbst her gesehen als Element der Selbstidentifikation wie auch von Gesellschaft und Staat her als Ordnungs- und Unterscheidungskriterium<sup>9</sup>;

(2) Kennzeichnung der Abstammung einer Person<sup>10</sup>;

(3) Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu einer bestehenden Familiengemeinschaft<sup>11</sup>.

Im Idealfall kann ein Personenne alle drei Funktionen gleichzeitig erfüllen, etwa beim ehelichen Kind in der intakten Familiengemeinschaft mit seinen Eltern. Häufig jedoch, und zwar nicht erst bei gestörten Familienverhältnissen, muß einer Funktion des Namens der Vorrang vor anderen eingeräumt werden, weil nur eine oder die andere erfüllt werden kann – bei Eheschließung etwa ist rechtliche Namensseinheit in der neuen Familie nur zu erreichen, wenn zumindest ein Teil seinen angestammten Familiennamen aufzugeben, den Namen also zu wechseln hat.

Der Gesetzgeber hat nun, durchaus im Einklang mit bisherigem Recht, die Namensseinheit in der Kernfamilie als Leitprinzip des Namensrechts beibehalten und sogar ausgebaut (§§ 1355 Abs. 1, 1616, 1617). Diese Entscheidung wird man nicht von vornherein als verfehlt bezeichnen können, wird sie doch nicht nur von der deutschen Rechtstradition, sondern auch von einem offensichtlich fortbestehenden gesellschaftlichen Wunsch nach familiärer Namensseinheit getragen. Dennoch muß die gesetzliche Regelung in ihrer konkreten Ausgestaltung kritisiert werden, weil ihre Konsequenzen vom Gesetzgeber nicht erkannt und kontrolliert worden sind. Die zwei Hauptansatzpunkte der Kritik sind – stichwortartig vorgestellt – folgende:

\* Durch eine Fußnotenauswahl angereicherte Fassung der Antrittsvorlesung, die der Verfasser am 18. 7. 1984 an der Georg-August-Universität zu Göttingen gehalten hat.

1 v. Caemmerer, Protokolle zum 38. DJT, B 68; vgl. auch BT-Drucks. II/224, S. 29; LG Lübeck, FamRZ 1955, 361.

2 So auch OLG Hamm 1. 9. 1955, StAZ 1955, 262 = NJW 1955, 1723; Raschauer, Namensrecht (1978), S. 99f.; Brintzinger, StAZ 1970, 89, 90; Krüger, AcP 156 (1956) 232, 243.

3 Treffend Gernhuber, Familienrecht (3. Aufl. 1980), S. 149.

4 BGH 13. 7. 1957, BGHZ 25, 163, 168; 26. 2. 1960, BGHZ 32, 103, 111; vgl. OLG Karlsruhe 14. 8. 1974, StAZ 1974, 247 = FamRZ 1974, 603, 604.

5 Vgl. Darstellungen und Nachweise bei Enste, Die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 NAG unter besonderer Berücksichtigung der sog. Stiefkinderfälle (Diss. Münster 1983), S. 22 ff.; Raschauer (Fn. 2) S. 4 ff.; Krüger (Fn. 2); Literaturzitate bei Dörner, StAZ 1980, 170, 175. Auch für Goethe war der Name keineswegs „Schall und Rauch“, vgl. „Werke“, Hamburger Ausgabe (12. Aufl. 1981), Bd. 3 S. 47 (Faust 1. Teil), Bd. 6 S. 255 (Wahlverwandtschaften), Bd. 8 S. 428 (Wilhelm Meisters Wanderjahre), S. 495 (Wilhelm Meisters Theatralische Sendung), Bd. 9 S. 407, 463 f. (Dichtung und Wahrheit).

6 Vgl. Coester, ZvgiRW 82 (1983) 1, 5; auch ders., Das Kindeswohl als Rechtsbegriff (1983), S. 366 f.

7 Z. B. Gernhuber (Fn. 3) S. 155, 903; Breidenbach, StAZ 1979, 330 f.; Diederichsen, NJW 1976, 1169, 1177; Diepold, BayStAZ 1978, 1, 2 Fn. 20; Edlbacher, StAZ 1979, 3, 4; Hepting, StAZ 1977, 157, 161 f.; ders., StAZ 1980, 325; Hoffmann, StAZ 1982, 1, 3; Neuhaus, ZBJR 1981, 42.

8 Edlbacher, StAZ 1979, 3, 4; Raschauer (Fn. 2) S. 2, 4 ff.; Krüger (Fn. 2).

9 Deshalb auch bezeichnet als Kennzeichnungs-, Unterscheidungs- oder Ordnungsfunktion, vgl. nur BT-Drucks. V/2370, S. 59; BGH 12. 5. 1971, BGHZ 56, 193, 200 = StAZ 1971, 216; 2. 3. 1979, StAZ 1979, 260 = FamRZ 1979, 467, 468; OLG Celle 22. 7. 1977, StAZ 1977, 312; Opet, AcP 87 (1888) 313, 320.

10 BT-Drucks. V/2370, S. 59; BVerwG 10. 3. 1983, StAZ 1983, 250; VG Kassel 14. 5. 1980, StAZ 1980, 280, 281 (Anm. Frauenstein S. 284); Opet (Fn. 9) 324, 331; krit. Brintzinger, StAZ 1970, 89, 90 ff.; Simon, StAZ 1974, 197, 201 ff.

11 BGH 2. 3. 1979 (Fn. 9); Enste, ZBJR 1983, 396, 402; Hepting, StAZ 1980, 325, 328; Klippel, FamRZ 1984, 244, 245; Neuhaus, ZBJR 1981, 42; vgl. auch Salgo, StAZ 1983, 89, 100.

(1) Die völlige Ausblendung auslandsbezogener Sachverhalte bedeutet angesichts der heutigen Lebensverhältnisse, daß der Gesetzgeber seine Regelungsverpflichtung zu einem wesentlichen Teil nicht erfüllt hat.

(2) Die Funktionen des Namens zur Kennzeichnung eines Individuums und seiner Abstammung fordern Namenskontinuität; soll der Name die Einheit einer Familiengemeinschaft symbolisieren, sind Namenswechsel notwendig oder tendenziell impliziert. Der Gesetzgeber hat das Prinzip der familiären Namens Einheit verbunden mit großzügigen Namenswechsellmöglichkeiten für Erwachsene und einer grundsätzlichen, weder an Volljährigkeit noch Verheiratung endenden Namensfolge der Kinder. Das Zusammentreffen von faktischer Destabilisierung der familiären Beziehungen, einer „Dynamisierung“ des Namensrechts in dem Sinne, daß jeder familiären Veränderung zumindest potentiell eine Namensänderung entspricht, und dem gesetzlichen Leitbild des einheitlichen Familiennamens führt zu einem Namenswechselkarussell<sup>12</sup>, dessen Unzutraglichkeiten vor allem die minderjährigen Kinder zu spüren bekommen sowie diejenigen, die mit dem geltenden Namensrecht in der Praxis arbeiten müssen.

### III. Internationale Aspekte

Der internationale Aspekt kann hier nur gestreift werden. Die Forderung, daß modernes Recht internationalisierungsfähig sein sollte, verschließt dem nationalen Gesetzgeber zwar nicht die Möglichkeit, im Ausland überwiegend ungebrauchliche Gestaltungsformen zu wählen. Und spätestens dem Gesetzgeber des 1. EheRG mußte bekannt sein, daß die rechtliche Namens Einheit in Ehe und Familie keineswegs einem „christlich-abendländischen Vorstellungsbild“ entspricht, wie man noch Ende der 50er Jahre selbstgewiß meinte<sup>13</sup>, sondern vor allem im romanischen und angelsächsischen, aber auch im islamischen Rechtskreis nicht gilt. Wollte er dennoch am Grundsatz der Namens Einheit festhalten, so hätte er kollisions- und sachrechtliche Vorsorge für die zu erwartenden Reibungen bei Sachverhalten mit Auslandsbezug treffen müssen. Bezüglich des Ehenamens in der gemischtnationalen Ehe ist der BGH mit einigen kollisionsrechtlichen Grundsätzen in die Bresche gesprungen, allerdings nicht mit hinreichender Deutlichkeit<sup>14</sup>. Die Folge sind zahllose gerichtliche Verfahren mit z. T. widerstreitenden Ergebnissen und eine Rechtsunsicherheit, die selbst bei den Standesbeamten schwarzen Humor auslöst: „Wie, glauben Sie, heißen Sie wirklich?“ heißt ein aus ihrer Mitte vorgeschlagenes Gesellschaftsspiel<sup>15</sup>. Neben dieser Rechtsunsicherheit hat sich, kaum bemerkt, ein Wertungskonflikt zwischen deutschem Sachrecht und Internationalem Privatrecht herausgebildet: Während das BGB die familiäre Namens Einheit zum Leitprinzip nimmt, hat sich die kollisionsrechtliche Praxis weitgehend von der Familienbezogenheit des Namens abgewandt und qualifiziert

die Namensfrage individualistisch, unterstellt sie also dem Personalstatut des Namensträgers<sup>16</sup>.

Beim Namen des ehelichen Kindes, der gem. § 1616 vom Ehenamen der Eltern abgeleitet wird, tritt das vom Gesetzgeber voraussehbare sachrechtliche Problem hinzu, wie der Kindesname zu bilden ist, wenn die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen nicht führen – weil sich der Name zumindest eines Teils nach einem Recht richtet, das von getrennter Namensführung der Ehegatten ausgeht. Hier wie beim Namen der Ehegatten müssen die Gerichte Regelungslücken ausfüllen. Daß dies verbreitet in einer Weise geschieht, die dem primären Reformziel, namensrechtliche Gleichberechtigung zu verwirklichen, zuwiderläuft, hat sich der Gesetzgeber letztlich selbst zuschreiben. Bemerkenswerterweise nehmen viele Gerichte nämlich eine Vorschrift zum Ansatzpunkt ihrer Rechtsfortbildung, die der Gesetzgeber eher nur verschämt als Hilfsregel glaubte einfügen zu müssen: § 1355 Abs. 2 Satz 2, der bei Nichtwahl eines Ehenamens die subsidiäre Geltung des Mannesnamens als Ehenamen vorsieht. Andere Rechtsordnungen, die eine freie Wahl des Ehenamens kennen, wie etwa die DDR oder Japan, Schweden oder Norwegen, kommen gut aus ohne eine derartige Hilfsregel. Bei uns hingegen ist sie in gemischtnationalen Familien zu zentraler Bedeutung aufgerückt, sowohl bezüglich des Ehenamens, wenn dessen Wahl, wie sie § 1355 Abs. 2 Satz 1 vorsieht, wegen Heirat im Ausland oder mangels gemeinsamen Namensrechts der Ehegatten ausschied<sup>17</sup> als auch bezüglich des Kindesnamens, der bei fehlendem Ehenamen dem Vaternamen folgen soll, selbst gegen eine anderslautende Wahl der Eltern<sup>18</sup>.

Man mag diese kleinmütige Zuflucht zum Althergebrachten unter rechtmethodischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten kritisieren<sup>19</sup>; es wäre aber andererseits ungerecht, von den Gerichten jene gestalterische Kraft zu verlangen, die der Gesetzgeber hat vermissen lassen.

### IV. Die Wechselfreudigkeit des internen Namensrechts

Doch wenden wir uns vom nichtgeregelten Auslandsbezug den Bedenken zu, denen das interne Namensrecht unterliegt. Meine These geht dahin, daß die rechtlich eröffneten Namenswechsellmöglichkeiten die Funktion des Namens zur Individualkennzeichnung ernsthaft gefährden und das Namensrecht übermäßig

16 So der BGH (Fn. 14) und ihm folgend die Untergerichte, z. B. OLG Frankfurt 25. 5. 1983, StAZ 1983, 277; OLG Köln 21. 2. 1983, StAZ 1983, 202; LG Tübingen 22. 3. 1982, StAZ 1983, 206; vgl. *Birk* in: Münchener Kommentar zum BGB Bd. 7 (1983), nach Art. 7 Rdnrn. 32 ff.; so auch Art. 10 Abs. 1 des IPR-Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 20. 5. 1983, BR-Drucks. 222/83 = StAZ 1983, 240 (allerdings mit auflockernden Alternativanknüpfungen). *Ablehnend* (Vorrang des familienrechtlichen Bezugs) z. B. *Staudinger-Henrich*, Kommentar zum BGB (11. Aufl. 1979), Art. 19 Rdnrn. 18, 113; *Soergel(-Kegel)*, BGB Bd. 7 (11. Aufl. 1984), Anh. nach Art. 7 Rdnr. 12 (mit weit. Verweis.); vgl. auch *Kühne*, StAZ 1984, 3, 5; *Henrich*, IPRax 1984, 255 ff. (257: „bis zur endgültigen Klärung noch ein weiter Weg“).

17 BayObLG 3. 6. 1981, StAZ 1981, 292; KG 10. 11. 1981, StAZ 1982, 133; OLG Celle 25. 6. 1981, StAZ 1981, 294; OLG Frankfurt 10. 7. 1980, StAZ 1980, 236; OLG Hamm 11. 12. 1980, StAZ 1981, 193; OLG Köln 17. 12. 1979, StAZ 1980, 92; LG Krefeld 10. 1. 1983, StAZ 1983, 133. Krit. BGH 25. 9. 1978 (Fn. 14) 167; *Beitzke*, StAZ 1983, 1, 4 f.; *Hepting*, StAZ 1980, 325, 326; *Sturm*, IPRax 1982, 41 ff.

18 OLG Köln 21. 2. 1983 (Fn. 16); OLG Celle 22. 7. 1977 (Fn. 9). § 1355 Abs. 2 Satz 1 nur bei Nichtwahl der Eltern: LG Tübingen 22. 3. 1982 (Fn. 16); *Jayme*, NJW 1977, 1378, 1381; *ders.*, StAZ 1984, 59, 63; so auch de ferenda § 219 Abs. 4 des IPR-Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Fn. 16). Krit. v. *Bar*, JZ 1984, 177.

19 Methodische Kritik bei *Hepting* (Fn. 17).

12 Vgl. *Diepold* (Fn. 7): „Namenswechselparadies“.

13 Vgl. BVerwG 27. 11. 1959, StAZ 1960, 72 = NJW 1960, 449; BGH 13. 7. 1957 (Fn. 4), 167 ff.; weitere Nachw. bei *Krüger* (Fn. 2) 240; vgl. auch *Ramm*, FamRZ 1962, 281, 282 (durch Art. 6 Abs. 1 GG geboten; folgend aus dem „Wesen der Ehe“); zurückhaltender BVerfG 26. 11. 1963, StAZ 1964, 49 = NJW 1964, 291.

14 BGH 12. 5. 1971 (Fn. 9); 25. 9. 1978, BGHZ 72, 163 = StAZ 1979, 63; BGH 8. 6. 1983, StAZ 1983, 273; weitere Nachw. zu Rechtsprechung und Diskussion bei *Beitzke*, StAZ 1983, 1, 3 f.

15 *Drewello*, StAZ 1982, 220.

komplizieren; daß vorhandene wechselhindernde Gesetzesstrukturen ihrerseits systemwidrig und oft ineffektiv sind; daß deshalb schließlich eine grundsätzliche Neuorientierung im Namensrecht erforderlich ist.

Die bereits angedeutete Wechselanfälligkeit des Familiennamens hat im wesentlichen drei Ursachen. Zum ersten hat das Gesetz mit dem Prinzip der familiären Namenseinheit selbst gewissermaßen den „Ur-Wechsel“ initiiert, den Zwang zur Namensänderung jedenfalls eines Eheschließenden, der bei mehrfacher Heirat zum wiederholten Zwang werden kann<sup>20</sup>. Das Idealbild der familiären Namenseinheit begründet und begünstigt außerdem das Streben all derjenigen, die verschiedene Namen führen, aber als Familie oder familiengleich zusammenleben, durch teilweisen Namenswechsel Namensgemeinschaft, also jene Fassade herzustellen, die von Gesellschaft und Recht als Symbol „ordentlicher Verhältnisse“ genommen wird. Zum Teil trägt das Familienrecht selbst diesem Streben Rechnung, etwa durch die Institution der Namenserteilung an das nichteheliche Kind, § 1618, oder durch eine Vorschrift wie § 1740 g, die es dem überlebenden Elternteil ermöglicht, dem Kind in den Namen des verstorbenen anderen Elternteils nachzuzufolgen, mit dem es wegen dessen Tod nicht zur Heirat gekommen ist. Anderen, deren Wunsch nach Namenseinheit das BGB nicht befriedigt, bleibt immerhin noch der Rekurs zum öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren nach dem Namensänderungsgesetz, wie etwa der durch Zweitehe des Sorgeberechtigten begründeten Stiefelternfamilie oder der Pflegefamilie<sup>21</sup>.

Der zweite Grund für die Wechselanfälligkeit des Namens liegt in der Ausgestaltung des § 1355. Das in Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift niedergelegte Gebot der Namenseinheit paßte schlecht zum liberalen, individualistischen Geist der Reformphase. Der Gesetzgeber mochte offenbar weder das eine aufgeben noch das andere lassen. Im § 1355 Abs. 3 ließ er mit der fakultativen Voranstellung des nicht zum Ehenamen gewordenen Individualnamens eines Ehegatten einen erheblichen Einbruch in die familiäre Namenseinheit zu, und nach Auflösung der Ehe bietet § 1355 Abs. 4 Satz 2 *beiden* Ehegatten ein Füllhorn an Namenswechsellmöglichkeiten, die weit über die Rückgängigmachung der ehebedingten Namensänderung hinausgehen und nur als Überkompensation aus schlechtem Gewissen heraus darüber erklärbar sind, daß man die Ehegatten überhaupt zur Namenseinheit gezwungen hatte. Schon nach Beendigung einer Zweitehe können die Partner ein sechsfaches Wahlrecht bezüglich ihres künftigen Familiennamens haben<sup>22</sup>.

Drittes Bauelement unseres wechselfreudigen Namensrechts ist der Grundsatz der kindlichen Namensfolge. Eheliche Kinder folgen oder können folgen jeder Änderung des Ehenamens der Eltern, nichteheliche Kinder jeder Namensänderung der Mutter, kurz und allgemeingültiger: Ändert sich der Name der Ableitungsperson, zieht dies zumindest potentiell eine entsprechende Namensänderung beim Kind nach sich. Auch Änderungen nicht des Namens der Ableitungsperson, sondern deren Wechsel selbst schlagen regelmäßig auf den Kindesnamen durch, so bei Legitimation, Ehelicherklärung, Adoption des Kindes oder bei Namenserteilung durch den nichtehelichen Vater.

Zunächst erscheint dieser Grundsatz als selbstverständliche Konsequenz des Gebots der Namenseinheit in der Familie – die allerdings bereits dadurch beeinträchtigt sein kann, daß ein ehelicher Elternteil oder die nichteheliche Mutter dem Familiennamen einen Begleitnamen vorangestellt haben, der nicht an die Kinder weitergegeben werden kann<sup>23</sup>. Jedenfalls aber muß man sich darüber klar sein, daß durch den Grundsatz der kindlichen Namensfolge der von Namensänderungen betroffene Personenkreis erweitert wird. Hinzu kommt, daß die Anschlußmöglichkeit der Kinder in der Regel weder befristet ist<sup>24</sup> noch mit Volljährigkeit oder eigener Verheiratung endet. Sich einer Namensänderung in der Vorgeneration anschließende Kinder können also selbst schon Eltern sein; was sich in *ihrer* Person als kindliche Namensfolge darstellt, bedeutet für die *Kindeskinder* einen Namenswechsel ihrer *Eltern* mit erneuten Folgekonsequenzen.

Neben die originären Namenswechsel von Eltern nach §§ 1355 BGB, 13a EheG oder dem Namensänderungsgesetz tritt also als weitere Änderungsquelle die von der Vorgeneration abgeleitete Namensänderung. Namensänderungen breiten sich wie im Schneeballsystem aus, der auf dem Elternnamen aufbauende Kindesname steht auf trügerischem Fundament.

## V. Wechselhindernde Gesetzesstrukturen

Nun gilt der Grundsatz der kindlichen Namensfolge allerdings nicht uneingeschränkt.

### 1. Eheliche Kinder

Bei ehelichen Kindern enthält die Anknüpfung an den Ehenamen, also den gemeinsamen Familiennamen der Eltern (§ 1616) eine implizite Begrenzung. Nur Ehenamensänderungen können eine Folgeänderung bei den Kindern auslösen, nicht isolierte Namenswechsel des einen oder anderen Elternteils, insbesondere nach Scheidung. Die Beendigung der Elternehe schreibt den Ehenamen gewissermaßen fest<sup>25</sup>. Die dadurch bewirkte Statik des Namens von Scheidungskindern steht in merkwürdigem Kontrast zu den vielfältigen Möglichkeiten der Eltern nach § 1355 Abs. 4 Satz 2, ihren persönlichen Familiennamen nach Scheidung zu wechseln. Die Rückkehr zu einem früheren Namen trennt schon die Teilfamilie von sorgeberechtigtem und Kind. Man mag sich insoweit noch damit beruhigen, daß der Sorgeberechtigte über seinen Namenswechsel – und damit über die namensrechtliche Trennung vom Kind – frei entscheiden könne (eine Entscheidungsfreiheit, an der das zentral betroffene Kind allerdings schon nicht mehr teilhat). Die *Neuheirat* des Sorgeberechtigten hingegen kann einen *Rechtswang* zur Namenstrennung von ehelichen Kindern mit sich bringen – immer dann, wenn früherer Ehename und damit Kindesname nicht der Geburtsname des Sorgeberechtigten war (nur letzterer kann zum Ehenamen der zweiten Ehe gewählt werden) oder wenn der neue Partner auf seinem eigenen Namen beharrt. Hieraus ergeben sich rechtliche Spannungen

23 §§ 1617 Abs. 1 Satz 2, 1618 Abs. 1 Satz 2 BGB, darüber hinaus allgemeines Gesetzesprinzip.

24 Ausnahme: § 13 a Abs. 3 Satz 3 EheG. Bei einem um Jahre verzögerten Anschluß, etwa nach §§ 1617 Abs. 2, 1720 BGB tritt die den Anlaß gebende familiäre Änderung in der Vorgeneration als Motiv zurück, wirkt vielmehr als willkommener, aber mehr zufälliger Grund eines anderweitig begründeten Wunsches nach Namensänderung unter Umgehung des NamÄndG.

25 Dieckmann, StAZ 1982, 266, 276 f.

20 Vgl. *Enste* (Fn. 5) S. 93 ff.

21 Zu letzterer *Salgo*, StAZ 1983, 89, 100 f.

22 *Gernhuber* (Fn. 3) S. 154.

mit dem Grundprinzip der Namenseinheit in der Kernfamilie und entsprechende soziale Spannungen auf Grund der häufigen Versuche von Sorgeberechtigtem und Stiefelternteil, die ehelichen Kinder des ersteren in den Namensverband der neuen Familie nachzuziehen, in der Regel gegen den Willen des anderen, nichtsorgeberechtigten Elternteils. Der Streit verlagert sich auf die öffentlich-rechtliche Ebene im Namensänderungsverfahren, nicht selten auch als letztes Nachgeplänkel in Konflikt der geschiedenen Eltern<sup>26</sup>.

Die Entscheidung des Gesetzgebers für die grundsätzliche Namenskontinuität der Scheidungskinder ist im Ergebnis legitim – diese bleiben eben Kinder *beider* Eltern und leiten ihren Namen vom Ehenamen als Symbol der elterlichen Verbindung ab<sup>27</sup>. Nur legt das im übrigen herrschende gesetzliche Prinzip der familiären Namenseinheit selbst den Keim für die Unzufriedenheit der Beteiligten mit dieser prinzipiell richtigen Lösung, es provoziert die Stiefelternfamilie zum Versuch, ihrer neuen sozialen Ordnung auch nach außen das rechtlich anerkannte Ordnungs- und Gemeinschaftssymbol des einheitlichen Namens zu verschaffen. Es will ihnen nicht einleuchten, warum in dieser speziellen Situation der Kindesname nicht primär die lebende Familiengemeinschaft, sondern vorrangig die Abstammung kennzeichnen soll, zumal nichteheliche Kinder insoweit günstiger dastehen.

Die Beschränkung der Namensfolge ehelicher Kinder nach nur einem Elternteil erweist sich demnach als – isoliert gesehen – zwar vertretbar, im Gesamtsystem des geltenden Namensrechts jedoch als Quelle sozialer Konflikte.

## 2. Nichteeliche Kinder

Nichteeliche Kinder haben es, wie angedeutet, in vergleichbarer Situation leichter. Sie folgen namensrechtlich ohnehin nur der Mutter (§ 1617 Abs. 1), bei deren Namenswechseln ist ein Namensinteresse des Vaters nicht im Spiel (§ 1617 Abs. 2). Allerdings sieht der Gesetzgeber auch bei nichtehelichen Kindern eine Einschränkung der Namensfolge vor: Wechselt die Mutter anlässlich einer Eheschließung ihren Namen, folgt das Kind gem. § 1617 Abs. 3 grundsätzlich nicht; Mutter und Stiefvater können ihm jedoch nach § 1618 Abs. 1 ihren Ehenamen erteilen. Das Prinzip der Namenseinheit in der Familie wird in § 1617 Abs. 3 preisgegeben zugunsten des Ehemannes der Mutter, dem eine Namensgleichheit mit seinen Stiefkindern und damit der Schein eines ehelichen Abstammungsverhältnisses nicht aufgedrängt werden soll<sup>28</sup>. Ob er den Schein verwandtschaftlicher Beziehungen (§ 1618) oder diese sogar selbst durch Adoption herstellen will, wird seiner Entscheidung überlassen. Diese Konzeption des Gesetzes ist wenig überzeugend, wenn man bedenkt wie wenig Rücksicht auf den mit den Kindern nicht verwandten Ehegatten in anderen Zusammenhängen genommen wird: Beim Scheinvater nach Ehelichkeitsanfechtung<sup>29</sup> oder bei der Ehefrau des einbe-

nennenden Kindesvaters<sup>30</sup>. In jenen Fällen wird den Ehegatten Namensgleichheit mit Kindern aufge-drängt, zu denen sie auch bei Anlegung nur sittlicher Maßstäbe kein positives Verhältnis haben müssen. Hingegen berührt es merkwürdig, wenn einem Mann das Recht eingeräumt wird, eine Mutter zu heiraten, sich von ihren Kindern aber namensrechtlich zu distanzieren. Das geltende Recht läßt nicht nur eine Einbindung der Stiefeltern in die Elternrolle vermissen (anders als etwa das Recht der DDR), es wirkt mit Regelungen wie §§ 1617 Abs. 3, 1618 der Entstehung eines Stiefvater-Ethos geradezu entgegen.

Mit dem Institut der Namenserteilung durch Mutter und Stiefvater nach § 1618 Abs. 1 stellt das Gesetz also nur Abhilfe bereit für den Mißstand, den es mit § 1617 Abs. 3 selbst hervorgerufen hat. Vom Prinzip der Namensgleichheit in der Familie her gesehen wäre die Streichung des § 1617 Abs. 3 einschließlich der darauf aufbauenden Möglichkeit der Namenserteilung konsequenter und wesentlich unkomplizierter<sup>31</sup>. Mit §§ 1617 Abs. 3, 1618 Abs. 1 glaubte man bewährte Bauelemente des Namensrechts zu übernehmen<sup>32</sup>, versäumte dabei aber die wertungsmäßige Abstimmung mit dem übrigen System.

Das wirkt sich auch bei der Ausgestaltung des Instituts der Namenserteilung selbst aus. Der Gesetzgeber war noch in der Vorstellung befangen, es gelte, den „nichteelichen Namen“ des Kindes zu verdecken<sup>33</sup>. Voraussetzung einer Namenserteilung ist deshalb, daß das Kind einen „Namen nach § 1617“ führt, also nach derjenigen Norm, die den Namenswerb des nichtehelichen Kindes regelt (§ 1618 Abs. 1). Mit dem Gesetzeszweck einer „Verschleierung der nichtehelichen Geburt“ ist § 1618 jedoch nicht zu halten. Selbst wenn man diese Zielsetzung für grundsätzlich legitim hielt<sup>34</sup>, indiziert doch nach dem neuen Namensrecht weder der nach § 1617 erworbene Name notwendig nichteheliche Geburt (es kann sich um einen Ehenamen der Mutter handeln) noch können Namensverschiedenheit oder Namensgleichheit Hinweise auf den Status des Kindes geben – Namensverschiedenheit von Mutter und Kind begegnet heute, wie wir gesehen haben, vor allem auch bei erstehelichen Kindern einer in zweiter Ehe verheirateten Mutter. Bleibt demnach nur Namenseinheit in der neuen Familie, mit Mutter und Stiefvater als Gesetzeszweck des § 1618, dann erweist sich die Beschränkung der Namenserteilung auf Kinder, die einen „Namen nach § 1617“ führen, als sachwidrig<sup>35</sup>. Wer eine Namenserteilung an das von seiner

26 Vgl. zuletzt BVerwG, 5 Urteile vom 10. 3. 1983, StAZ 1983, 250 ff.; BVerwG 3. 2. 1984, StAZ 1984, 132 f.

27 Verbesserungen des gegenwärtigen Rechtszustands sind dennoch anzustreben; besonders überlegenswert (sofern man nicht der hier vertretenen Lösung folgt) der Vorschlag von *Enste* (Fn. 5) S. 234 ff., den Scheidungskindern die Anfügung des neuen Ehenamens an ihren Geburtsnamen als „Begleitnamen“ zu gestatten.

28 *Dieckmann*, StAZ 1982, 266, 273 f.

29 BT-Drucks. V/2370, S. 59; *Hinz* in: Münchener Kommentar zum BGB B. 5 (1978), § 1617 Rdnr. 4; *Palandt (-Diederichsen)*, BGB (43. Aufl. 1974), § 1617 Anm. 2.

30 Vgl. BVerwG 21. 1. 1971, StAZ 1971, 1974, 342 = NJW 1971, 1474, 1475; LG Oldenburg 14. 5. 1982, FamRZ 1982, 1127; *Koumaros*, Die Einbenennung des nichtehelichen Kindes (Diss. Freiburg/Br. 1976), S. 97 f.; *Winkler v. Mohrenfels*, FamRZ 1983, 546 ff. mit weit. Nachw.

31 Solange diese Wertung allerdings geltendes Recht ist, muß man im Interesse gesetzlicher Wertungskonsequenz sogar analoge Ausweitungen zulassen, vgl. *Dieckmann*, StAZ 1982, 266, 273 f.

32 Zur Bewährtheit der „Stiefvater-Einbenennung“ nach früherem Recht *Bosch*, Gutachten zum 44. DJT (1962) Bd. I, 1. Teil S. 95; *Dunz*, NJW 1962, 1474; weitere Nachw. bei *Koumaros* (Fn. 30) S. 2.

33 BT-Drucks. V/2370, S. 60; 7/650, S. 174; BGH 28. 9. 1972, StAZ 1973, 68 = FamRZ 1973, 185, 186; *Palandt (-Diederichsen)* (Fn. 29) § 1618 Anm. 1; *Massfeller/Hoffmann*, Personenstandsgesetz, § 31 a PStG Rdnr. 66.

34 Ablehnend vor allem *Koumaros* (Fn. 30) S. 23; *Brintzinger*, StAZ 1970, 92; *Simon*, StAZ 1974, 203; vgl. auch *Siehr*, StAZ 1972, 97, 100 („gewisse Komik“). Krit. zur „Verdeckungsfunktion des Namens“ auch BayObLG 17. 3. 1977, StAZ 1977, 190 = FamRZ 1977, 409, 410; BVerwG 10. 3. 1983, StAZ 1983, 250 f.; BayVGH 17. 2. 1976, StAZ 1978, 127, 129; *Enste*, ZBlJR 1983, 396, 402 ff.; *Henrich*, StAZ 1968, 155; *Salgo*, StAZ 1983, 89, 100 f.

35 So die überwiegende Literaturmeinung, vgl. nur *Gernhuber* (Fn. 3) S. 906.

Mutter adoptierte nichteheliche Kind<sup>36</sup> oder an ein in erster Ehe bereits einbenanntes Kind<sup>37</sup> unter Berufung auf den Gesetzeswortlaut ablehnt, weil diese Kinder nicht einen Namen nach § 1617, sondern nach § 1757 bzw § 1618 führen, setzt sich dem Vorwurf reiner Begriffsjurisprudenz aus<sup>38</sup>.

## VI. Die Problematik der gesetzlichen Konzeption

Der bisherige Befund hat ergeben, daß das neue Namensrecht vielfältige Wechselmöglichkeiten für Erwachsene und entsprechende Folgemöglichkeiten für Kinder und Kindeskindest eröffnet, und daß verbliebene änderungsbegrenzende Barrieren entweder system- oder sachwidrig sind oder doch, wie bei den Scheidungskindern in neuer Ehe des Sorgeberechtigten, zumindest nicht befriedigen können. An dieser Stelle wird das Dilemma erkennbar, vor dem der Rechtsanwender im Namensrecht steht:

Vorgegeben ist ihm die deutliche Tendenz des Gesetzes zur Liberalisierung oder „Dynamisierung“ des Namensrechts; Ordnungs-, Abstammungs- und Individualisierungsfunktion des Namens sind gegenüber dem Streben nach sozialer Namensgleichheit deutlich zurückgetreten. Diese Tendenz bietet sich gleichzeitig als Maxime für die Ausfüllung von Regelungslücken an<sup>39</sup>; unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Gleichwertigem ergibt sich zudem die Versuchung, der Namensfolge von Kindern hinderliche Strukturelemente des Gesetzes beiseite zu schieben. Warum soll, wenn die erste Ehe der nichtehelichen Mutter gescheitert ist, in ihrer zweiten Ehe nicht eine zweite Erteilung des Ehenamens möglich sein? Das Bedürfnis des Kindes nach Namensharmonie besteht doch gleichermaßen, auch wenn es nun einen Namen nach § 1618 und nicht mehr nach § 1617 führt<sup>40</sup>. Oder, schon auf zeitlich früherer Stufe: Kehrt die Mutter nach Scheitern der ersten Ehe gem. § 1355 Abs. 4 Satz 2 zu einem früheren Namen zurück, warum soll das einbenannte Kind nicht gem. § 1617 Abs. 2 folgen können? Trotz Namenserteilung durch Mutter und Stiefvater ist es doch nichtehelich geblieben, und seine Beziehungen zum geschiedenen Stiefvater scheinen kaum beachtlich zu sein<sup>41</sup>. Wenn aber solchermaßen die Namensseinheit in neuen Familienstrukturen für das nichteheliche Kind letztlich ungehindert verwirklicht wird, wie kann man dann mit gutem Gewissen den Scheidungskindern die gleiche Wohltat verweigern? Soll hier in einem schmalen Bereich das Elternrecht einen Einbruch in sonst allgemein herrschendes Kindeswohl und Namensseinheit rechtfertigen?

Diese bewußt suggestiv formulierten Fragen zeigen, daß der gesetzlichen Liberalisierung des Namensrechts eine Tendenz zur Ausweitung innewohnt, ein Sog zur Eröffnung immer weiterer Möglichkeiten von

Namenswechseln. Am Schluß ist der Name einer Person bloße Funktion der aktuellen Familienstruktur, in die sie eingebunden ist.

Angesichts der gesetzesimmanenten Tendenz zu diesem Ergebnis mögen dem Rechtsanwender Zweifel kommen, ob der eingeschlagene Weg richtig ist; ob nicht die vollkommene Gewährleistung der familiären Namenseinheit die anderen Funktionen des Namens als Kennzeichen der Abstammung und vor allem der Individualität eines Menschen zu weitgehend preisgibt. Bedenklich sind häufige Namenswechsel einer Person nicht so sehr unter dem Aspekt staatlicher oder gesellschaftlicher Unterscheidungsnotwendigkeit. Mit den schon jetzt möglichen Namenswechseln kommt man offenbar ebenso zurecht wie mit den zahllosen Sammelnamen, deren Träger nur durch Geburtstag und -ort unterscheidbar sind<sup>42</sup>. Problematisch erscheinen Namenswechsel vor allem des Kindes aber unter dem Aspekt des Persönlichkeitswertes des Namens<sup>43</sup>. Plausibel wirken entwicklungspsychologische Aussagen, wonach der Name ein wichtiges Mittel zur Selbstfindung und Selbstidentifikation des Kindes ist<sup>44</sup>. Das Kleinkind bezeichnet sich mit seinem Vornamen in der dritten Person, in der sozialen Gruppe später in Kindergarten und Schule tritt der Nachname als Identifikationsmerkmal hinzu, auch in Abgrenzung zu Trägern gleicher Vornamen. Ein kontinuierlicher Name kann gerade bei wechselnden Familienstrukturen der hilfreiche Strohalm sein, an dem das Kind seine unaustauschbare Identität bei sonst fluktuierenden Bezugsverhältnissen festmacht. Wechselt sein Name mit jeder Veränderung auf Elternseite, wird es ihm schwerer fallen, sich als eigenständiges Individuum unabhängig von den Personen zu verstehen, denen es rechtlich oder sozial zugeordnet ist.

Auch soziale Schwierigkeiten beim Namenswechsel eines Schulkindes können erwartet werden, und nicht zu unterschätzen ist die Beschwerne, wenn der junge Erwachsene beim Nachweis seines Ausbildungswegs Urkunden vorlegen muß, die auf möglicherweise drei oder vier verschiedene Namen lauten<sup>45</sup>. Dabei handelt es sich keineswegs um wenige, „exotische“ Fälle: Nehmen wir an, eine geschiedene Frau bringt ein nichteheliches Kind zur Welt und kehrt gem. § 1355 Abs. 4 Satz 2 zu einem früheren Namen zurück; später heiratet sie erneut, dem Kind wird der Ehe name erteilt; nach Scheidung der Ehe wechselt die Mutter wieder den Namen – hier hat das Kind innerhalb von wenigen Jahren möglicherweise vier verschiedene Familiennamen getragen!

Diskriminierungsschutz durch familiäre Namensseinheit lautet das Konzept der §§ 1617, 1618 beim nichtehelichen Kind – Diskriminierung durch häufigen Namenswechsel ist das praktische Ergebnis<sup>46</sup>.

Es könnte eingewandt werden, daß die Kinder ab einer gewissen Altersstufe in ihrem Persönlichkeitsinteresse dadurch geschützt werden, daß sie einem Namenswechsel auf Elternseite nicht automatisch folgen,

36 Vgl. OLG Frankfurt 19. 10. 1967, StAZ 1968, 238 = FamRZ 1968, 48; Palandt(-Diederichsen) (Fn. 29) § 1618 Anm. 2 a.

37 Zur „2. Einbenennung“ zuletzt OLG Stuttgart 17. 12. 1981, StAZ 1982, 332 = FamRZ 1982, 955 (für die ablehnende Haltung der Rechtsprechung); Hinz (Fn. 29) § 1618 Rdnr. 5; Kumme, ZBJR 1983, 80 f. (für die überwiegende, bejahende Literaturlauffassung).

38 Dieser Vorwurf trifft nicht Lüderitz in: Münchener Kommentar (Fn. 29) § 1757 Rdnr. 4, der die Namenserteilung an das adoptierte Kind begründet ablehnt. Dennoch kann seiner Argumentation (aus an anderer Stelle darzulegenden Gründen) nicht gefolgt werden.

39 Ein in der Literatur allgegenwärtiges Argument; für die Rechtsprechung AG Tübingen 23. 5. 1979, StAZ 1979, 322 f.

40 Vgl. Fn. 37.

41 Zur Problematik Dieckmann, StAZ 1982, 266, 272 f.; Koumaros (Fn. 30) S. 16 f., 40; zur Unbeachtlichkeit der Stiefvater-Interessen Gernhuber (Fn. 3) S. 906 mit weit. Nachw.

42 Näher Enste (Fn. 5) S. 97 f.

43 Zu letzterem BT-Drucks. V/2370, S. 59; BGH 28. 9. 1972 (Fn. 33); 2. 3. 1979, FamRZ 1979, 468; OLG Karlsruhe 14. 8. 1974 (Fn. 4); Raschauer (Fn. 2) S. 1, 3, 12, 23, 98, 222.

44 Zöller, FamRZ 1975, 614, 615 f.; ders., StAZ 1978, 201, 202; vgl. auch Enste (Fn. 5) S. 180 ff.; ders., ZBJR 1983, 396 ff.

45 Henrich, Familienrecht (3. Aufl. 1980), § 17 II 2 b (3).

46 Vgl. OLG Karlsruhe 14. 8. 1974 (Fn. 4); KG 8. 5. 1979, StAZ 1979, 321 = FamRZ 1979, 1068, 1069; Simader/Diebold, Deutsches Namensrecht, C/12, 55, 57, 64 u. ö.; Henrich, StAZ 1968, 155. Für Struck, Arch. Rechts- u. Sozialphilosophie 61/1 (1975) 67 ff., 75 hingegen ist Namenskontinuität nur „für eine altmodische Verwaltung beachtlich“.

sondern nur kraft eigener Option. Abgesehen davon, daß dem Gesetzgeber die Kraft fehlte, sich für eine einheitliche Altersstufenregelung zu entscheiden<sup>47</sup>, erscheint dieser Persönlichkeitsschutz auch wenig effektiv. Selbst wenn er ab Vollendung des 5. Lebensjahres einsetzt, wie es § 1617 Abs. 2 vorsieht, so entscheiden der Sache nach bis zum 14. Geburtstag doch die Eltern, die – nachdem sie sich selbst vom bisherigen Namen getrennt haben – regelmäßig auch das Wohl ihrer Kinder im Namenswechsel und damit in der Wiederherstellung der Namensharmonie mit ihnen selbst sehen werden<sup>48</sup>. Aber auch das ältere Kind erscheint auf Grund seiner psychischen und sozialen Abhängigkeit schlecht berufen, seine langfristigen Interessen gegenüber seinem und seiner Eltern Tageswunsch nach Namensgleichheit zu erkennen und durchzusetzen. Nicht von ungefähr taucht in den verwaltungsgerichtlichen Prozessen, in denen es um die Namensänderung von Scheidungskindern geht, häufig der Verdacht auf, der Wille der Kinder sei vom Sorgeberechtigten und Stiefeltern teil manipuliert worden. Unvertretbar ist es schließlich, im Wege der Analogie erweiterte Möglichkeiten zum Namenswechsel zuzulassen mit dem Hinweis, diese fänden bei Gefährdung des kindlichen Identitätsgefühls ihre Grenze, das Kindeswohl müsse Leitprinzip der Normanwendung sein<sup>49</sup>. Das Identitätsgefühl des Kindes ist eine kaum faßbare Größe, seine Mißachtung wird (auch vom Kind) immer erst später konstatiert werden können, und außerdem gibt es bei den §§ 1616–1618 keine Normanwendung, in der das Kindeswohl maßgeblichen Stellenwert erlangen könnte: Namensrechtliche Erklärungen nach diesen Vorschriften werden mit Zugang beim zuständigen Standesbeamten wirksam, anders als im Verfahren nach dem Namensänderungsgesetz findet keine Prüfung statt, ob der Namenswechsel dem Kindeswohl entspricht<sup>50</sup>.

Von diesen Überlegungen her läge es nahe, den Persönlichkeitswert eines kontinuierlichen Namens als Topos in die Gesetzesinterpretation einfließen zu lassen. Der systemimmanente Tendenz des Namensrechts zur Eröffnung immer neuer Wechselmöglichkeiten stünde damit ein beschränkender Gegenpol gegenüber. Jedoch wäre mit einer restriktiven Auslegungspolitik keine wirkungsvolle Abhilfe erreicht. Die zweifelsfrei eröffneten Möglichkeiten zur Namensänderung stellen den Persönlichkeitsschutz des Kindes bereits weitgehend in Frage; das Festhalten an wechselhindernden Normelementen wirkt sinnlos und illiberal. Die Identifikationsfunktion des Personennamens kann befriedigend nur de lege ferenda aufgewertet werden.

## VII. Lösungsvorschlag

Dabei wäre noch nicht viel geholfen, wenn man nur die Namensfolge von Kindern beschränkte – etwa auf minderjährige, unverheiratete Kinder. Gerade diese Kinder sind Namenswechseln ihrer Eltern häufig in der Regel schutzlos ausgesetzt, und es bliebe der Rechtszustand bestehen, daß manche neugebildeten

Familien Namensseinheit erreichen können, andere (mit Kindern aus erster Ehe) aber nicht.

Die Abhilfe muß vielmehr schon dort ansetzen, wo die Quelle aller Namensänderungen liegt: beim Grundsatz der familiären Namensseinheit in § 1355. Für sich genommen entspricht dieser Grundsatz nicht nur der Tradition, sondern auch sinnvoller Rechtspolitik. In Zeiten jedoch, in denen die Familienstrukturen selbst labil geworden sind, transportiert der Einheitsgrundsatz diese Labilität in das Namensrecht: Die Namensseinheit muß immer wieder neu hergestellt werden um den Preis häufiger Namenswechsel der Beteiligten. Die andere wichtige Funktion des Namens als Individualkennzeichen geht verloren<sup>51</sup>; wo Namensseinheit ausnahmsweise nicht erreicht werden kann, entstehen soziale Spannungen.

Das Prinzip der familiären Namensseinheit läßt den rechtlichen Namen einer Person den dynamisierten Familienverhältnissen hinterherlaufen, ohne daß er diese – wenn das Recht die Kontrolle nicht ganz aus der Hand geben will – doch stets getreu widerspiegeln kann.

In der notwendigen Abwägung zwischen sozialer Namensseinheit und Persönlichkeitswert des Namens gebührt zweitemer deshalb der Vorrang. Behält jede Person ihren Geburtsnamen unabhängig von familiären Statusveränderungen, werden nahezu alle derzeitigen namensrechtlichen Probleme gegenstandslos. Kein Verlobter wird zum Namenswechsel gezwungen, die Eheauflösung hat keine namensrechtlichen Konsequenzen, der Elternname bleibt stabil; deshalb und wegen des Fehlens eines Leitbildes familiärer Namensseinheit sind kindliche Folgeänderungen kein Thema mehr. Auch internationalrechtlich wäre viel gewonnen: Man befände sich sachrechtlich im Einklang mit der Mehrzahl ausländischer Rechtsordnungen, es entfielen (jedenfalls für uns) die jetzigen Angleichungsprobleme auf kollisions- und sachrechtlicher Ebene wie schließlich auch der erwähnte Wertungswiderspruch zwischen Kollisions- und Sachrecht<sup>52</sup>.

Der deutlichen Aufwertung des Namens für das Individuum (wie auch für den Staat) stände eine geringere Einbuße der familiären Namensseinheit gegenüber, als es den Anschein hat. Das Bedürfnis der Menschen, ihre soziale Zusammengehörigkeit auch nach außen hin durch Namensgleichheit zu bekunden, ist unbestreitbar, es besteht auch in anderen Ländern. Nur: Es handelt sich um ein gesellschaftliches, nicht ein genuin rechtliches Bedürfnis, so daß auch die Problemlösung angemessener der gesellschaftlichen Ebene überlassen werden sollte. Die Figur des „Gebrauchsnamens“ ist etwa in romanischen Ländern, aber auch in den Niederlanden oder im anglo-amerikanischen Rechtskreis eine fest verwurzelte Institution, in Griechenland wurde sie kürzlich eingeführt<sup>53</sup>. Mit dem Gebrauchsnamen kennzeichnen die Familienmitglieder, sofern sie dies wollen, ihre familiäre Verbundenheit.

Diese soziale Praxis wird vom Recht toleriert, ist aber personenstandsrechtlich irrelevant: Der rechtli-

47 Einerseits 14-Jahresgrenze, §§ 1720 BGB, 13 a Abs. 3 EheG; andererseits 5-Jahresgrenze, § 1617 Abs. 2 – auch für eheliche Kinder, § 1617 Abs. 4 Satz 2! Vgl. *Dieckmann*, StAZ 1982, 266, 275 f.

48 Ähnlich *Dieckmann* a.a.O. S. 276.

49 *Hinz* (Fn. 29) § 1618 Rdnr. 5; *Kumme*, ZBJR 1983, 80 f.

50 Vgl. *Beitzke*, Familienrecht (23. Aufl. 1983), S. 228 (zur Namenserteilung durch nichtehelichen Vater); *Henrich*, StAZ 1968, 155; KG 8. 5. 1979 (Fn. 46); OLG Stuttgart 17. 12. 1981 (Fn. 37).

51 Das Problem wird gesehen von BT-Drucks. V/2370, S. 59; KG (Fn. 46); *Neuhaus*, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht (1979), S. 264; *Hinz* (Fn. 37) § 1618 Rdnr. 5; *Salgo*, StAZ 1983, 89, 101.

52 Vgl. oben bei Fn. 16. Das Prinzip der Namensseinheit ist nicht verfassungsrechtlich geboten; *Wacke*, FamRZ 1977, 511, im Gegensatz zu den in Fn. 13 Zitierten.

53 Zum Recht Frankreichs, Belgiens und der Niederlande *Pintens*, StAZ 1984, 188 ff.; zum griechischen Recht Art. 1388 ZGB i. d. F. des Gesetzes vom 7. 4. 1982, dazu *Koumantos*, StAZ 1984, 271, 273 f.

che Name bleibt immer gleich<sup>54</sup>. Wir belächeln gern übertriebene obrigkeitsstaatliche Fürsorge für die Familie, wie sie etwa im Preußischen Allgemeinen Landrecht<sup>55</sup> oder heute noch in sozialistischen Staaten begegnet. Nur müssen wir dann auch den Mut haben, der gesellschaftlichen Selbststeuerung Probleme zu überlassen, die nicht eigentlich solche des Rechts sind<sup>56</sup>.

Ein offenkundiges Problem bliebe allerdings auch von Rechts wegen noch zu beantworten: Der Name ehelicher Kinder, der nicht mehr an einen gemeinsamen Ehenamen der Eltern angeknüpft werden könnte. Eine Kombination beider Elternnamen scheidet aus vielen Gründen aus<sup>57</sup>. Im Lichte der Verfassung kommt sodann als primäres Regelungsinstrument nur die Wahl der Eltern zugunsten des Mutter- oder Vaternamens in Betracht<sup>58</sup>. Fraglich ist nur die Hilfsanknüpfung für den Fall, daß die Eltern ihr Wahlrecht nicht ausüben. Zunächst drängt sich eine Parallele zu § 1355 Abs. 2 Satz 2 auf. Bezüglich des Ehenamens

kann man sich für diese Hilfsregel auf Tradition und fortbestehende Üblichkeit stützen. Entsprechend könnte man für den Kindesnamen argumentieren. Die Tradition kann aber nur den Ausschlag geben, wenn zwischen zwei sachlich gleichwertigen Alternativen entschieden werden muß. Vater- und Mutterlinie stehen heute rechtlich prinzipiell gleich<sup>59</sup>; unter sachlich-pragmatischem Aspekt erweist sich jedoch die Anknüpfung an den Mutternamen als überlegen. Nach wie vor dominieren nach Eheauflösung bei weitem die Kinderzuweisungen an die Mutter; trägt das Kind den Mutternamen, ergibt sich in diesen typischen Zuweisungsfällen familiäre Namensseinheit als willkommenes Nebenprodukt. Die heutigen Scheidungsziffern zwingen den Gesetzgeber, das Scheitern von Ehen in sein rechtspolitisches Kalkül einzubeziehen. Die namensrechtliche Berücksichtigung traditioneller Zuweisungspraxis nach Scheidung ist rationaler als das Festhalten an der väterlichen Namenslinie, für die außer der Tradition gar nichts spricht<sup>60</sup>. Einige ausländische Staaten wie etwa Norwegen<sup>61</sup>, Schweden<sup>62</sup> oder Dänemark<sup>63</sup> haben entsprechende namensrechtliche Regelungen bereits eingeführt — vielleicht erleichtern diese Modelle auch uns ein Umdenken im Namensrecht.

54 *Pintens* (Fn. 53).

55 Darstellung der einschlägigen Vorschriften bei *Müller-Freienfels* in: Festschrift Hinderling (1976), S. 111, 118 f.

56 Die Konzeption „Rechtliche Namenstrennung mit Gebrauchsnamen“ wird schon von *Ferid* (FamRZ 1979, 1092) zur Überlegung gestellt; für die Schweiz *Hegnauer*, SJZ 76 (1980) 71; vgl. auch *Edlbacher*, StAZ 1979, 3, 4.

Das Ventil des „Gebrauchsnamens“ entkräftet traditionsbezogene Argumente gegen die rechtliche Namenstrennung in der Ehe. Im ordnungsfixierten Obrigkeitsstaat DDR, in dem man dem „gesellschaftlichen Selbstlauf“ mißtraut — vgl. *Coester*, Das Kindeswohl (Fn. 6) S. 14 ff. —, verzichtete man angesichts gesellschaftlicher Proteste gegen die Namenstrennung lieber auf dieses Regelungsmodell; vgl. Lehrbuch des Familienrechts (3. Aufl. 1981), S. 91 mit weit. Nachw.; *Raiser*, JZ 1966, 424.

57 Doppelnamenbildung wird vom Gesetz nach Möglichkeit ausgeschlossen, es handelt sich um keine weiterführende Lösung; BT-Drucks. 7/3119, S. 4, 5; BayObLG 21. 3. 1984, StAZ 1984, 201, 202 = ZfJ 1984, 360 f.; vgl. *Edlbacher*, Das Recht des Namens (1978), S. 65; deshalb fanden entsprechende Vorschläge von *Krüger* (Fn. 2) S. 255 ff. und *Voigt*, FamRZ 1972, 187 ff. keine Gefolgschaft; vgl. *Ramm*, FamRZ 1982, 281, 284 286. Nicht richtungsweisend deshalb Schl.-Holst. VG 27. 9. 1983, StAZ 1984, 136 (Doppelname in nichtehelicher Lebensgemeinschaft nach §§ 1, 3 NamÄndG).

58 Wie auch schon jetzt bei fehlendem Ehenamen; vgl. aber oben Fn. 18.

59 Ausführlich *Enste* (Fn. 5) S. 105 ff.

60 Im Ergebnis ebenso (de lege lata bei fehlendem Ehenamen) *Otto*, StAZ 1983, 279, 280; de lege ferenda (generell) *Neuhaus* (Fn. 51) S. 262 f.; zustimmend *Hegnauer*, RabelsZ 45 (1981) 859. Nicht einmal die Tradition der Manneslinie ist so undurchbrochen, wie es scheint, vgl. *Bahlou*, Hebbel und Frenssen; Mutternamen und Vaternamen (1974); *ders.*, Metronymika. Frauennamen des Mittelalters als Familiennamen. Ein soziologisches Phänomen (1976). Zur Relativität des Traditionselements (in Bezug auf die Ehenamenswahl) *Wacke*, FamRZ 1977, 509–511.

61 Gesetz über den Familiennamen vom 29. 5. 1964 i.d.F. vom 8. 6. 1979, § 2 Satz 3, abgedruckt bei *Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (72. Lief.), Norwegen S. 60.

62 Namnlag 1982, SFS 1982: 670; dazu *Dopffel*, StAZ 1983, 189, 190 f.

63 Gesetz über die Personennamen vom 29. 4. 1981 (Nr. 193) § 1 Abs. 3 Satz 2, abgedruckt bei *Bergmann/Ferid* (Fn. 61, 77. Lief.), Dänemark S. 45.